Vd. 225.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-214125-p0002-9

Das
allgemeine Abschoßrecht
in
Deutschland.

Vom Legationsrathe

Joh. Friedr. Reitemeier

in Frankfurt an der Oder.

Frankfurt an der Oder,
In der Akademischen Buchhandlung
1800.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Vorrede.

Nebst dem Zoll ist der Abschoß die älteste, zugleich aber auch mit demselben die drückendste und verhaßteste Abgabe in Deutschland. Wenn jene durch die den Transport verursachte Zögerung und den Straßenzwang beschwerlich fällt, so drückt diese durch den hohen Tarif, der, da er besonders in Abzugsfällen auf die ganze Vermögenssubstanz geht, die Abgabe zu einer der enormesten macht. Es ist daher gar nicht zu verwundern, wenn über selbige jeder Abschoßpflichtige klagt, und jedem Schimmer von Hoffnung, ihr ausweichen zu können, gern folgt, ein Umstand, der wegen dieser Abgabe verhältnißmäßig die mei-

sten Processe veranlaßt, und eben dadurch das Uebel derselben noch mit einem neuen vermehrt, zumal da das Abschoßrecht so unbestimmt und schwankend ist, daß der Wunsch, die Abschoßpflichtigkeit bestreiten zu können, häufig volle Nahrung findet. Diesem Gebrechen kann nun niemand besser als die gesetzgebende Macht, theils durch eine Verbesserung des ganzen Abschoßwesens, theils durch bestimmte und vollständige Gesetze über diesen Gegenstand abhelfen. Von Seiten der Wissenschaften kann dazu durch Vorschläge, und durch eine neue Bearbeitung des heutigen Abschoßrechts nützlich mitgewirkt werden. Hiezu in beider Hinsicht dienliche Beiträge zu liefern, ist der Zweck dieser Schrift. Zuförderst ist darin das ganze Abschoßwesen nach den Grundsätzen des neuen Finanzsystems betrachtet, und gezeigt, wie diese Antiquität eine den

neuern Umständen angemessenere und leidlichere Einrichtung erhalten könnte. Hiernächst aber ist hauptsächlich dahin gearbeitet worden, das heutige Abschoßrecht auf richtige Grundsätze zu bringen, und ihm damit zugleich die möglichste Bestimmtheit und Vollständigkeit zu geben. Um ein reines Resultat zu erhalten, sind die gefundenen Rechtssätze in der Form eines Codex vorgestellt, und unter dem Text mit den Autoritäten, besonders aus practischen Schriften versehen, alles Streitige und alle erforderliche Erläuterungen dagegen in Beilagen am Schlusse der Schrift beigebracht. Da diese Einrichtung dazu bestimmt ist, dem Leser eine Probe von einem Deutschen Gesetzbuche, wie ich solches in der Schrift: „Ueber die Redaction eines Deutschen Gesetzbuchs aus den brauchbaren aber unveränderten Materialien des gemeinen Rechts in

Deutschland (Frankfurt an der Oder, 1800)" vorgeschlagen habe, zu liefern, so kann ich denselben, wegen der Gründe dieser Anordnung, so wie wegen der Richtigkeit der Quelle, aus welcher das gemeine Deutsche Abschoßrecht geschöpft ist, auf die angeführte Schrift verweisen.

Frankfurt a. d. Oder,
den 17. Februar 1800.

— o —

Inhalt.

A. Ueber Verbesserung des Abschoßwesens. Seite IX.

B. Quelle des allgemeinen Abschoßrechts in Deutschland. S. XXIX.

C. Allgemeines Abschoßrecht.

I. Abschoßgerechtigkeit. S. 1.

1) Abschoßgerechtigkeit der Reichsstände. S. 2.

2) Abschoßgerechtigkeit der Privatgerichtsobrigkeiten. S. 9.

II. Abschoßpflichtigkeit.

1) Beim Ausgange des einheimischen Vermögens. S. 14.

a) Abschoß vom beweglichen Vermögen. S. 15.

b) Abschoß vom unbeweglichen Vermögen. S. 49.

2) Beim Ausgange des fremden Vermögens. S. 60.

III. Rechtliche Wirkungen der Abschoßpflichtigkeit in den Privatverhältnissen. S. 67.

IV. Beilagen. S. 73.

A. Ueber Verbesserung des Abschoßwesens.

Man ist gewohnt, den Abschoß immer in der Gestalt, welche er in der Vorzeit, mehr unter dem Einflusse falscher Grundsätze oder des Zufalls, als eines durchdachten Finanzsystems erhalten hat, zu betrachten, und ihn, da er durch die Gerichte erhoben zu werden pflegt, kaum als einen Gegenstand der Finanzbehörde zu behandeln. Dies hat aber die schlimme Folge, daß während die andern Abgaben immer zweckmäßiger eingerichtet, und von dem Drückenden, das sie zu begleiten pflegt, immer mehr befreiet, oder darin gemildert werden, der Abschoß mit aller seiner Härte und Beschwerde beibehalten wird, oder daß man, wenn ja der Nachtheil davon gefühlt, und auf die Klagen der Landeseinwohner über den Druck des Abschosses gehört

wird, in ein entgegen gesetztes Extrem verfällt, und anstatt einen angemessenen Mittelweg einzuschlagen, ihn durch Gesetze oder Recesse ganz aufhebt. Es scheint auch, daß man zwischen diesen beiden Extremen so lange schwanken wird, bis der Abschoß weniger als eine Nutzung der Jurisdiction, denn als eine indirecte Abgabe für die Staatsbedürfnisse betrachtet, und nach den Grundsätzen, welche eine wohleingerichtete Finanzverfassung von dieser Gattung von Steuern befolgt, regulirt wird. Bei dieser letztern Behandlung wird man den Abschoß zwar als eine nützliche Finanzquelle beibehalten können; man wird ihm aber auch, um dem Verkehr unter den Einwohnern nicht zu schaden, und dem übrigen Staatsinteresse nicht Abbruch zu thun, das Drückende nehmen, und bei der Erhebung desselben einen nach den Umständen eingerichteten Tarif machen müssen.

Sichtbar ist es eine unrichtige Vorstellung, wenn man den Abschoß als eine unbillige Abgabe und gleichsam als ein Ueberbleibsel der Barbarei des Mittelalters verschreiet, und es ist ein Unrecht, wenn man damit gewisse Grundsätze, die im Abschoßrecht aufgestellt werden, und die dahin abzwecken, die Abschoßpflichtigkeit zu beschränken, zu recht-

fertigen sucht. Denn wenn gleich der Vorwurf der Härte, welcher dieser Abgabe gemacht wird, gar nicht ungegründet ist, so trifft doch derselbe mehr die Art, wie sie erhoben wird, als den Grund derselben. Daß das Vermögen, welches aus dem Lande, ohne alles Entgelt, geht, und folglich die Masse des Landesvermögens durch seinen Abgang vermindert, einer Abgabe unterworfen werde, ist so schicklich, als es nur in irgend einem Falle seyn kann. Wenn die Einwohner, die im Lande bleiben, Waaren, die sie in das Land kommen lassen, versteuren müssen, so ist nicht abzusehen, warum nicht auch Güter und Gelder, die an Auswärtige kommen, und für das Land verloren gehen, versteuert werden sollten. Ohnedies ist der Unterschied zwischen der Abgabe von eingehender Waare und derjenigen, die von solchen Sachen, die ohne Entgelt ausgehen, entrichtet wird, nur scheinbar. Was für den Eingang einer Waare an den Staat, es sey an Zoll oder Impost, oder Accise und Licent, bezahlt wird, ist eigentlich eine Abgabe von dem Gelde, welches für den Ankauf derselben in das Ausland geschickt wird, also im Grunde ein Abschoß, der von dem eigentlichen Abschosse nur in der Form verschieden ist, in-

dem dieser von dem wirklich ausgehenden Gelde oder Sache, jener aber statt des ausgehenden Kaufgeldes von der dafür eingehenden Waare gegeben wird, welches letztere wegen der Schwierigkeit, das ausgehende Geld zu bemerken und unter die Steuer zu ziehen, nothwendig wird. Man kann daher Zoll, Impost und Abschoß als Abgaben Einer Gattung betrachten, wovon jene als indirecte Abgaben von dem ausgehenden Vermögen der Unterthanen im Wege des Verkehrs, oder gegen ein Entgelt, dieser als eine indirecte Abgabe von dem ausgehenden Vermögen außer dem Verkehr oder ohne Entgelt, gegeben wird. Ist nun aber Zoll und Impost mit den übrigen Arten indirecter Abgaben eine zweckmäßige Abgabe, so ist es der Abschoß noch um so viel mehr, da die Last davon im Grunde auf Fremde fällt. Man kann zwar einwenden, daß, da die Abgaben nur alsdann einen schicklichen Grund haben, wenn sie für ein öffentliches Bedürfniß bestimmt sind, an welchem der Beisteuernde Antheil nimmt, der Abschoß, den Abzöglinge oder auswärtige Erben entrichten müssen, für sie ganz zwecklos sey. Denn da die Abschoßpflichtigen entweder als Erben schon im Auslande leben, oder als Abzöglinge sich in dasselbe begeben, also

von der Beisteuer des Abschosses zu den Bedürfnissen eines ihnen fremd seyenden oder fremd werdenden Staats keinen Nutzen haben, so scheint der Grund dieser Beisteuer ganz wegzufallen. Daß die Abzöglinge und die Erblasser, deren Vermögen ausgeht, unter dem Schutze des Staats gelebt, auch wohl darunter ihr Vermögen erworben haben, kann auch nicht ganz der befriedigende Grund seyn, auf welchen diese Abgabe gebauet wird. Denn für den größeren Schutz hat der Abzögling und der Erblasser so lange, als sie im Lande lebten, Lasten getragen, wodurch die gegründete Forderung des Staats befriedigt worden. Selbst die Absicht, durch den Abschoß dem Abzöglinge gewisse Fesseln anzulegen, die ihn im Lande zurückhalten können, oder dem auswärtigen Erben eine Veranlassung zu geben, sich im Lande niederzulassen, kann diese Abgabe nicht ganz rechtfertigen. Denn wenn auswärtige Staaten, wie es zu erwarten, auch gewöhnlich ist, gleiche Maximen befolgen, so wird der beabsichtigte Zweck leicht verfehlt, und wohl gar, statt eines Gewinns, die Quelle eines Verlusts, indem die Hemmung des freien Zuges und ungehinderten Güterverkehrs, einem Lande leicht mehrere und nützlichere Anzöglinge entziehen,

als Abzöglinge erhalten kann. Auch wird es allemal ein schlechterer Einwohner seyn, der gefesselt ist, und gezwungen im Lande bleibt, als der freiwillig anzieht und gern darin bleibt. Und nichts scheint für ein Land nützlicher, als wenn die Staaten, wie Personen, die ein Gewerbe oder eine Kunst treiben, in einer Concurrenz bleiben, und durch die Vorzüge der Regierung die Unterthanen an sich zu ziehen, und sich solche in der Concurrenz des Wetteifers dieser Art einander abzugewinnen suchen. Es ist dagegen immer ein schlimmes Zeichen, wenn die Regierung eines Landes an dem Besitze der Unterthanen eine Art von Monopol ausüben, und die ihr nicht aus Vorurtheil und Verblendung, sondern aus guten Gründen abgeneigten Einwohner, zum Bleiben, es sey geradezu oder indirecter Weise, zwingen muß.

So viele Gründe aber auch gegen den Abschoß aufgestellt werden mögen, so bleibt es doch ausgemacht, daß derselbe als eine Nachsteuer von dem im Lande erworbenen Vermögen, gleichsam als eine bis zur Ausführung desselben gestundete Steuer, ganz schicklich gebraucht werden kann. Wollte man von demselben keinen Gebrauch machen, so müßte man doch, um die nöthigen Mittel

für die öffentlichen Bedürfnisse vollständig aufzubringen, die laufenden Steuern der Einwohner erhöhen. Anstatt einer solchen Erhöhung aber verdient doch die Belegung des ohne Entgelt ausgehenden Vermögens, das im Lande erworben ist, sichtbar den Vorzug. Es ist billig, daß nur diejenigen, die dem Staate dieses Vermögen entziehen, die erhöhete Steuer, die sonst ohne Abschoß erforderlich gewesen seyn würde, nachzahlen, zumal da der Inbegriff alles Eigenthums der Einwohner im Lande, das Nationalvermögen, bei der neuen Finanzverfassung, als Object der Landessteuer, eine Art des Staatsvermögens geworden ist. Auch kann der Grund, den manche Städte bei der Einführung des Abschosses hatten, die Gemeinschulden mit dem Abschosse mit zu tilgen, die Forderung dieser Nachsteuer noch mehr rechtfertigen. Doch würde dieser Grund billig nur da gelten können, wo Landesschulden zu tilgen sind, welcher Fall doch nur als ein außerordentlicher angesehen werden darf. Daß übrigens auch die Retorsion die Erhebung des Abschosses rechtfertigen könne, leidet keinen Zweifel, wenn gleich dieser Grund von keiner Wirkung seyn kann, sobald von der ersten Einführung des Abschosses, und von der

Rechtfertigung desselben vor der Staatspolizei, die Rede ist.

Geht man von dem Grundsatze aus, daß von dem im Lande erworbenen aber ohne Entgelt aus demselben ausgehenden Vermögen, eine Nachsteuer erhoben werden könne, so wird man bald diejenigen Modificationen finden, welche bei der Erhebung dieser Abgabe, nach Grundsätzen der Staatspolizei, eintreten müssen, und welche geschickt sind, das Harte und Drückende, das dem Abschosse noch anklebt, zu vermindern. Bei Aufsuchung derselben wird man auf folgende Maximen, wornach der Abschoß in der verbesserten, den Finanzgrundsätzen und dem Staatsinteresse angemesseneren Gestalt, zu erheben ist, geführt werden.

1) Die Abschoßpflichtigkeit muß in allen den Fällen, worin im Lande erworbenes Vermögen ohne Entgelt ausgeht, ohne Ausnahme statt haben. Die Abschoßfreiheit, welche durch Recesse unter den verschiedenen Ländern eingeführt worden, ist dem Finanzinteresse präjudicirlich, ohne daß bei einer zweckmäßigen Einrichtung des Abschosses, durch Aufopferung desselben, ein Ersatz erlangt würde. Eben so wenig vortheilhaft ist die, gewissen privilegirten Classen zugestandene Abschoßfreiheit

heit, da statt derselben ein geringerer Satz dem Grundsatze der Gleichheit bei Tragung der Landesbürden mehr angemessen seyn würde.

2) Wenn, wie billig, bloß das im Lande erworbene Vermögen, bei dem Ausgange aus demselben abschoßbar ist, so muß unter dem Vermögen, das Einheimische und das Fremde im Lande besitzen und ausführen, ein Unterschied beobachtet werden. Alles, was jene erwerben und unter ihre Jurisdiction bringen, ist abschoßbar, es mag an sie durch Ausländer oder durch Inländer gekommen seyn. Was aber Fremde anders woher als von Einheimischen erwerben, kann nicht als abschoßbares Vermögen behandelt werden. Ein wesentlicher Unterschied muß auch noch in Ansehung der Fremden, die einer auswärtigen Jurisdiction angehören, und derer, die von einer solchen ganz unabhängig sind, beobachtet werden. Alle Fremde aber, die wieder auswandern, müssen dasjenige, was sie anders woher als von Inländern erlangt, folglich auch das, was sie mit in das Land gebracht haben, jederzeit frei ausführen dürfen. Wenn sie aber im Lande verstorben sind, und ihr Vermögen an Erben fällt, so ist es von da an als ein einheimisches und abschoßbares zu betrachten, ohne Rücksicht auf

den Unterschied des im Lande und des von außen her erworbenen Vermögens.

3) In der Regel muß nur das ausgehende Capitalsvermögen nebst Baarschaft und Prätiosen dem Abschosse unterworfen werden, mit Ausschluß aller Mobilien, besonders der Fabrikate und Kunstsachen, die im Lande verfertigt worden. Es verräth einen Widerspruch in den Maximen, wenn man einerseits den Debit der inländischen Fabrikwaaren in das Ausland, sogar durch Exportationsprämien zu begünstigen sucht, und andererseits die ausgeführten Waaren mit einem schweren Abschosse belegt. Wenn der Abzögling oder der auswärtige Erbe statt des aus seinen Fabrikwaaren gelöseten Kaufgeldes diese in Natur ausführen, oder gar mit seinem baaren Gelde dergleichen im Lande anschaffen wollte, so wäre eine Verschonung mit dem Ausgangsgefälle, mit dem Abschosse, überaus passend, und einen Abzögling und Erben sollte man mit solchen Waaren gern frei passiren lassen, und mit seinen guten Wünschen begleiten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß mancher vor ihnen unter solchen Umständen seine Sachen nicht versilbern, oder sein Geld zum Theil wohl gar auf den Ankauf inländischer Waaren verwenden würde, wenn er

wüßte, daß er dadurch die Ausgangsgefälle vom Capitalsvermögen ersparen könnte. Diese Anordnung würde auch eine schickliche Milderung von der Härte des Abschosses werden können, daher es rathsam seyn möchte, diese Abschoßfreiheit auch auf Naturalien, deren Ausfuhr erlaubt ist, auszudehnen, oder doch wenigstens den Abschoß von solchen Waaren nach einem herabgesetzten Satze zu erheben.

4) Der Abschoß muß nach einem mäßigen und nach den Umständen eingerichteten Tarif erhoben werden. In diesem Stück ist noch eine der wesentlichsten Verbesserungen zu machen, wenn anders dem Drückenden des Abschosses abgeholfen werden soll. Wenn fünf, zehn, funfzehn, zwanzig Procent von dem ganzen Vermögen, ja wohl ein ganzes Drittheil desselben als Abschoß verlangt wird, so erkennt man darin den gierigen Finanzgeist des Mittelalters wieder. Bei der Erhebung der übrigen Abgaben ist man so billig, nur einen Antheil von dem Ertrage des Vermögens oder des Erwerbes zu nehmen. Bei dem Abschosse aber verlangt man einen Antheil sogar von der ganzen Vermögenssubstanz, und zwar einen so großen, daß es scheint, als wolle man zu guter Letzt noch den Abzögling oder auswärtigen Erben des

Einwohners gleichsam plündern, und dies ist um so auffallender, da diese von dem entrichteten Abschosse keinen weitern Nutzen haben. In so fern aber der Abschoß als eine Nachsteuer, als ein Nachschuß zu den bisherigen Abgaben angesehen wird, ist doch die Einrichtung nichts weniger als gut, daß ein Einwohner einen Nachschuß von seiner Vermögenssubstanz, und das in einem so hohen Maaße bezahlen soll. Besser wäre es, man erhöhete die currenten Steuern des Einwohners, um ihn bei seinem etwanigen Abzuge nicht mit dem schweren Abschosse drücken zu dürfen.

Billig kommt man bei dieser Abgabe, so wie bei den übrigen, so viel als nur möglich, auf den Grundsatz zurück, nicht die Substanz, sondern die Nutzung zu besteuern. In dieser Hinsicht würde die Entrichtung derselben, wie sie einige Städte beibehalten haben, den Schoß oder die Steuer von einem oder zwei Jahren zu nehmen, die paßlichste seyn; wenigstens möchte diese Erhebungsart in Abzugsfällen vor der gewöhnlichen den Vorzug verdienen. Hätte ein Abzögling bei seiner Emigration für ein ganzes Jahr die ihn treffende Contribution zu erlegen, so würde dies den gewöhnlichen Unterschleifen vorbeugen,

auch den Gebrauch der Retorsionen gegen andere Staaten entbehrlich machen können, indem ein jeder Staat, ohne Rücksicht auf den Tarif der Ausgangsgefälle in andern Ländern, die Jahressteuer bloß nach dem im Lande gebräuchlichen Steuerfuße erhöbe. Wo es keine fixirte, sondern indirecte Abgaben gibt, da würde es zwar schwer fallen, die Summe des jährlichen Beitrags zu den Landesbedürfnissen zu bestimmen. Da es aber nicht nöthig ist, hiebei mit der größten Genauigkeit zu forschen, so würde es so schwer nicht seyn, auf eine für den Zweck befriedigende Weise die Consumtionssteuer eines Abzöglings für ein Jahr anzugeben. Man würde für jeden Stand, Classe, Gewerbe, Nahrung, Amt, Dienerschaft, Equipage und dergleichen gewisse Sätze bestimmen können, wornach das Abzugsgeld von einem jeden zu entrichten wäre, mit der Vergünstigung, daß jeder, der sich dadurch zu hoch angesetzt glaubte, die Wahl behielte, das von ihm auszuführende Vermögen taxiren zu lassen, um alsdann von demselben nach der Taxe einen gewissen Antheil zu erlegen, so wie solches in den Preußischen Landen bei der durch den sogenannten Collateralstempel zu erlegenden Abgabe von Erbschaften statt hat, bei welcher An-

ordnung es demjenigen, der die Erbschaft, Behufs der Stempelabgabe nicht taxiren lassen will, freisteht, einen Stempelbogen von höchstem Satze zu kaufen.

Der Abschoß in Abzugsfällen sollte um vieles leidlicher als in Erbfällen seyn. Da jener sich auf das ganze Vermögen, dieser oft nur auf einen Theil desselben erstreckt, so fällt der erstere dem Contribuenten allemal härter, als der letztere, wozu noch kommt, daß der Erbe, der den Abschoß bezahlt, nur einen um so viel geringern Gewinn hat, dahingegen der Abzögling um eben so viel einen Verlust am wirklichen Vermögen leidet; ein Unterschied, der so erheblich ist, daß er schon hinreichen könnte, den Abschoß lediglich auf die Erbfälle einzuschränken. In diesem Betracht aber ist es eben so unpassend, wenn der Abschoß in beiden Fällen nach einem gleichen Maaßstabe gefordert wird, als wenn er durch Recesse in beiden Fällen ohne Unterschied ganz aufgehoben ist. Dort ist eine Unbilligkeit für den Contribuenten im Abzugsfalle, hier eine Schmälerung für das Finanzinteresse des Staats im Erbfalle. Mit Recht findet der Abschoß eben sowohl in Abzugs- als in Erbfällen, aber billig nach einem verschiedenen Tarif statt, dergestalt, daß

wenn in den letztern etwa zwei oder drei Procent vom ausgehenden Vermögen gegeben werden, in den erstern der Abschoß höchstens nur ein Procent, oder wie vorhin angeführt worden, noch schicklicher in der Abgabe einer Jahressteuer, die nach einer Classification gemacht worden, besteht.

Ein anderer Unterschied sollte in Hinsicht auf die Natur des dem Staate mehr oder weniger wichtigen Vermögens gemacht werden. Capitalsvermögen muß am höchsten mit dem Abschosse belastet seyn, mit einem geringern die Prätiosen und überhaupt edle Metalle, und letztere noch geringer, wenn sie zugleich im Lande verarbeitet sind; noch unter diesem muß der Abschoß von den Naturerzeugnissen des Landes, und am geringsten von den inländischen Fabrikwaaren stehen, wenn ja letztere, wie doch nicht rathsam scheint, unter den Abschoß gezogen werden sollen. Ausländische Fabrikate können dagegen nach dem Einkaufspreise angesetzt werden.

Ein dritter Unterschied ist besonders in Abzugsfällen nach der Person des Abzöglings zu machen. Personen, die ihrer Lebensart nach, wie Gelehrte und Künstler, nicht selten nur in einem fremden Rufe eine Versor-

gung oder Verbesserung ihrer Lage finden, und dabei eine mehr als gewöhnliche Aufmunterung bedürfen, werden, wo nicht ganz mit dem Abschosse verschont, wie es billig scheint, doch mit einem sehr leidlichen gegen die übrigen Volksclassen belegt. Privilegirte Stände, der Adel, die Geistlichkeit und überhaupt die Eximirten, können nach den Umständen, nach mehr oder weniger geringen Sätzen, angesetzt werden.

In Erbfällen sollte hingegen eine solche Exemtion oder Begünstigung nur bei Erben in gerader Linie, oder auch nur bei Descendenten statt finden. Wollte man aber die Kinder, die ihre Aeltern beerben, nicht ganz abschoßfrei machen, so wäre es doch billig, von ihnen nur Ein oder anderthalb Procent zu nehmen, wenn von andern zwei oder drei Procent erhoben würden. Vielleicht wäre das Abzugsgeld, dem der Vater oder der Erblasser im Falle eines Abzugs unterworfen gewesen seyn würde, der treffendste Satz für den Abschoß, den Kinder, die ihren Vater, und eben so die Mutter beerben, zu erlegen haben, da sie, wenn sie den Anfall der Erbschaft noch zu Hause erlebt hätten, von dem Erbvermögen, bei einer nachherigen Auswanderung, nur das

Abzugsgeld erlegt haben würden. Solchergestalt bliebe auch eine billige Gleichheit unter den Geschwistern in Ansehung der Abgabe, da sonst diejenigen, die zufällig den Erbfall der Aeltern zu Hause erleben, und bald darauf auswandern, weniger als die bereits auswärts etablirten Geschwister, zuweilen, wo kein Abzugsgeld statt hat, von ihrem Erbtheil gar nichts an den Staat abgeben, unterdeß die letztern, die von jenen nur in dem zufälligen Umstande der Frühzeitigkeit der Auswanderung verschieden sind, einen schweren Abschoß erlegen müssen.

5) Von den Grundstücken, und überhaupt vom unbeweglichen Vermögen könnte der Abschoß mit mehr Einfachheit, bei jeder Veräußerung, da das Kaufgeld aus der Jurisdiction geht, ohne Rücksicht auf Abzugs- Erb- und Schenkungsfälle gefordert werden. Denn da in diesen Fällen der Abschoß nicht immer gleich mit dem vom beweglichen Vermögen, sondern erst bei einer etwanigen Veräußerung der Immobilien gegeben wird, so kann der Abschoßpflichtige nicht so gut als bei dem erstern Falle controllirt werden. Wenn aber gleich bei der vorgeschlagenen Regel der Abschoß von den Immobilien allemal zu erheben ist, wenn das Kaufgeld aus-

geht, auch derjenige auswärtige Besitzer, der die Immobilien nicht durch Erbschaft und Schenkung erhalten, sondern mit seinem ins Land gegebenen Gelde angekauft hat, besteuert werden würde, so ist dies doch eben so wenig den Grundsätzen vom Abschoßrechte als dem Interesse des Staats entgegen, vielmehr beiden völlig gemäß. Da der Ausländer, der sich im Lande angekauft hat, ohne sich darin niederzulassen, die Nutzungen der Immobilien aus dem Lande zieht, so kann er mit Recht eben so gut als jeder Fremde, der im Lande Vermögen erworben hat, und im Grunde noch mehr als dieser, der doch bei seinem Aufenthalte im Lande, demselben durch seinen Aufwand nützlich geworden, dem Abschosse unterworfen werden, wenigstens würde die Regel, daß Fremde nach einem zehnjährigen Aufenthalte im Lande, dem Abschosse gleich den Einheimischen unterworfen sind, auf Landeigenthümer, die auswärts leben, und die Nutzungen der Grundstücke aus dem Lande ziehen, ganz schicklich passen. Diese Regel würde sich freilich auch auf auswärtige Capitalisten, die in das Land Geld geliehen haben, in dem Falle, da sie es zurückziehen, anwenden lassen, weil sie mit demselben Zinsen gewonnen, und solchergestalt im Lande

einen Erwerb gemacht haben. Allein diese ausgedehnte Anwendung, so consequent sie auch seyn würde, kann doch schon deshalb nicht statt haben, weil die Controlle von dem Ausgange der Capitalien, die ein Auswärtiger hergeliehen hat, viel zu schwer ist; ohnedies aber findet zwischen dem Leihen der Capitalien, und der Verwendung derselben zum Ankauf von Grundstücken ein merklicher Unterschied statt. Denn wenn die Regierung Ursache hat, das erstere zu begünstigen, so hat sie dagegen Gründe, die letztern eher zu erschweren, weil der Besitz der Grundstücke, gerade des wichtigsten Eigenthums, billig nur in den Händen der Inländer seyn muß, wenn die vielen Inconvenienzen, die mit der Besitzung derselben durch Ausländer verbunden sind, vermieden werden sollen.

6) Privatgerichtsobrigkeiten, und überhaupt Untergerichte, haben auf den Abschoß, als auf einen Beitrag der Jurisdictionsverwandten zu den Unterhaltungskosten des Gerichts, einen nicht ungegründeten Anspruch, und es möchte eher die Erweiterung ihres Rechts als die Aufhebung desselben anzurathen seyn. Nur muß die Abschoßpflichtigkeit gegen selbige mehr mit dem öffentlichen Interesse in Vereinigung gebracht werden. Wenn

dadurch unter den Landeseinwohnern, es sey in den Städten oder auf den Dörfern, der freie Zug erschwert wird, so kann sie wohl nicht für zweckmäßig gehalten werden. Es kann daher in Abzugsfällen, wo der Abzögling im Lande bleibt, zwar ein Abzugsgeld, als ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten des Gerichts, aber billig nur ein sehr mäßiges, ein gewisses Pauschquantum, gefordert werden. Eine höhere Abgabe kann schon in Erbfällen statt finden, doch immer nur eine geringe, wenn das Erbvermögen im Lande bleibt, etwa ein Procent, dahingegen der gewöhnliche Abschoß genommen werden könnte, wenn das Vermögen in das Ausland geht. Auch sollte, in mehrerem Betracht, der Abschoß, den Untergerichte von dem im Lande bleibenden Vermögen erheben, nur allein von Baarschaften und ausstehenden Capitalien, außerdem aber noch von dem ausgehenden Kaufgelde der Mobilien und Immobilien erhoben werden. Sollten aber auch die Mobilien dem Abschosse unterworfen bleiben, so müßten doch wenigstens die an dem Ausgangsorte verfertigten Fabrikate davon frei bleiben.

B. Quelle des allgemeinen Abschoßrechts in Deutschland.

Wenn das allgemeine Abschoßrecht in Deutschland aus keiner andern Quelle als aus positiven Gesetzen geschöpft werden könnte, so würde es eigentlich gar keines geben. Denn einige Aeußerungen der Reichsgesetze ausgenommen, welche die Observanz des Abschosses im Allgemeinen anerkennen, ist hierüber von der gesetzgebenden Macht des Reichs nichts verordnet. Wollte man den Ideen mancher Rechtslehrer nachgehen, so könnte zwar ein allgemeines Abschoßrecht aus den Gesetzen der einzelnen Reichslande abstrahirt werden, auf welchem Wege sie gar oft die Lücken der Reichsgesetze auszufüllen gesucht haben. Allein ein solches Verfahren verspricht kein brauchbares Resultat, und dient nur dazu, den Nutzen des Deutschen Rechts verdächtig zu machen, da es bei einigem Nachdenken bald einleuchten muß, daß aller Uebereinstimmung der Landesgesetze ungeachtet, das gemeinschaftliche Recht der Reichslande eben so wenig ein allgemeines Reichsrecht machen könne, als die harmonirenden Gesetze der Europäischen Reiche ein Europäisches Völkerrecht. Ohne Nutzen für die Entdeckung

des allgemeinen Abschoßrechts bleiben freilich die particularen Landesgesetze nicht. Sie sind allerdings geschickt, den Begriff, aus welchem dasselbe abgeleitet werden muß, leichter und sicherer zu finden, aber ein allgemeines Abschoßrecht selbst können die auch in noch so zahlreicher Menge zusammen gestellten Landesgesetze nicht bilden. Selbst ein allgemeines Naturrecht ist nicht im Stande, ein solches Recht, als hier aufgestellt werden soll, zu geben. Denn dieses liefert bloß den allgemeinen Begriff vom Eigenthum, nicht aber den Begriff vom Deutschen Abschosse, auf welchen es hier vornemlich ankommt. Erst nachdem dieser Begriff gefunden worden, lassen sich die speciellen Bestimmungen und die rechtlichen Wirkungen, die aus ihm fließen, mit Hülfe der Logik leicht finden, und solchergestalt ein allgemeines Abschoßrecht bilden, das bei dem Abgange positiver Gesetze, dem Richter in vorkommenden Fällen zur Norm dienen kann. Im Grunde ist diese Schöpfung des Abschoßrechts, vermittelst des practischen Naturrechts, der Operation, womit es der Gesetzgeber selbst schaffen würde, zwar nicht gleich, aber sehr ähnlich. Es sind dabei mehrere Arbeiten zu unterscheiden.

Die Entdeckung des Begriffs vom Ab-

schosse, so wie er in Deutschland gewöhnlich angenommen ist, ist das erste, aber auch das schwierigste Geschäft für den Rechtsgelehrten, der ein gemeines Recht vom Abschosse, das in Deutschland practischen Gebrauch haben kann, liefern will. Er ist dabei genau an den herrschenden Begriff von diesem Gegenstande gebunden, dahingegen der Gesetzgeber freie Hand hat, und ihn nach seinen Einsichten und nach der Ueberzeugung von dem Nützlicheren und Zweckmäßigerem bilden kann. Was in der obigen Abhandlung von der bessern Einrichtung des Abschoßwesens vorgeschlagen worden, das könnte der Gesetzgeber ganz befolgen, und darnach den Begriff von der Sache bilden, unterdeß ein Rechtsgelehrter nur das Original, so fehlerhaft es übrigens auch seyn mag, zu copiren hat. Nichts ist aber schwieriger, als einen schwankenden Begriff, wie der vom Abschoß ist, treffend aufzufassen, bei dem nicht bloß nach den Gegenden und Ländern, sondern auch nach den Zeiten, Verschiedenheiten und Abweichungen vorkommen.

Ohne Zweifel entstand der heutige und gewöhnliche Begriff vom Abschosse zuerst in den Städten. Dies bezeugen die historischen Nachrichten, denen zufolge die ältesten Spu-

ren der unter dem Namen des Abschosses gedachten Abgabe in diesen Communen vorkommen. Auch der Name Abschoß, Nachschoß bestätigt dies, indem Schoß von Grundstücken und Häusern eine gewöhnliche Abgabe in den Städten war. Ohnedies fand sich nirgends zu einer Abgabe von dem ausgeführten Vermögen eine so natürliche Veranlassung als in den Städten, die theils für die Einwohner eine reiche Quelle des Erwerbs waren, die man durch die Ausführung des darin gewonnenen Vermögens nicht gleichgültig wieder abgeleitet sehen konnte, theils bei dem Gebrauche der Selbstherrschaft und Selbstvertheidigung viele Ausgaben hatten, die sie durch Steuern aufzubringen suchen mußten. Wenn nun durch Abzug eines Einwohners oder durch Erbfall das einheimische Vermögen ausging, so lag dem Magistrat die Veranlassung, von diesem Vermögen einen höhern als den gewöhnlichen Schoß, einen Abschoß, Nachschoß, Nachsteuer, zu fordern zu nahe, als daß er nicht in den frühern Jahrhunderten, wo die Freiheit der Städte noch groß war, einen Gebrauch davon hätte machen sollen. Und das Beispiel Einer Stadt konnte hinreichen, in allen übrigen Städten diese Abgabe einzuführen. Denn nicht bloß das gleiche Bedürfniß mußte

sie

sie zur Nachahmung dieses Beispiels bewegen, sondern das Recht der Retorsion mußte sie selbst dazu reizen.

Der ersten Gestalt nach, die der Abschoß durch die Städte erhielt, war er im Grunde nichts anders, als ein zur Entschädigung wegen des aus dem Ausgange des Vermögens entstehenden Ausfalls bestimmter Zuschuß zu der fälligen Grundsteuer, in welcher Gestalt derselbe auch noch jetzo in einigen Städten gegeben wird.

Zu einer dem Abschosse ähnlichen Abgabe war außerhalb den Städten auf den Dörfern der Keim schon früh in dem Verhältnisse zwischen Guthsherrschaft und Guthsunterthänigkeit vorhanden, der aber nur langsam und nicht an allen Orten auf eine gleiche Weise zur Entwickelung kommen konnte. Bei der großen Abhängigkeit der Guthsunterthanen von ihrer Herrschaft konnte eine Abgabe von dem Vermögen derselben bei allen Arten des Ausgangs aus der Jurisdiction nicht schwer fallen; sie konnte aber nur in dem Maaße gewöhnlich werden, als die Guthsunterthanen an Eigenthum erwarben. So lange sie Leibeigene waren, ließ sich an ein Abzugsgeld nicht wohl gedenken; so wie sich aber freie Leute auf dem Guthe niederließen, oder die

Leibeigenen durch Entlassung und Loskaufung aus diesem Zustande freie, und eines eigenen Vermögens fähige Leute wurden, so mußte der Fall, ein Abzugsgeld zu erheben, leicht vorkommen.

Der erste Begriff von dem Abschosse auf den Dörfern mußte in manchem Betracht von dem städtischen Begriffe abweichen. Wenn in den Städten der Abschoß ein Nachschuß von der Grundsteuer war, und aus der obrigkeitlichen Gewalt floß, so war er auf den Dörfern mehr eine Abgabe vom beweglichen Vermögen, die ihren Grund in der Guthsherrlichkeit hatte. Vielleicht hat sich auch auf dem platten Lande zuerst der Gebrauch, diese Abgabe nach einem Vermögensantheile, nach Art eines ehemaligen Beßthaupts, zu fordern, gebildet. So verschieden aber ursprünglich der Abschoß in den Städten und Dörfern gewesen seyn mag, so hat doch die Zeit beide einander gleich gemacht, wozu das Retorsionsrecht viel beitragen mußte. Dem Anschein nach haben die Städte die Idee, den Abschoß nach einem Vermögensantheile zu bestimmen, von den Patrimonialgerichten copirt. Uebrigens haben beide die Abschoßbarkeit des Vermögens mit der Zeit erweitert; die Städte haben den Abschoß

auch vom beweglichen, und die Guthsbesitzer von dem unbeweglichen Vermögen genommen.

Später als die Privatgerichtsobrigkeiten haben die Landesregierungen den Abschoß erhoben. Da der Adel der zahlreichste Theil der unmittelbaren Staatsbürger unter der Landesregierung war, so hielt es natürlich schwer, bei dieser Classe eine Abgabe einzuführen, da solche gewöhnlich steuerfrei blieb, und sich bei dem Einflusse der Landschaft gegen alle Arten von Steuern leicht frei zu erhalten wußte. Nur bei Lehnsveräußerungen kam die Lehnwaare auf, die schon als eine Art von Abschoß angesehen werden konnte, wenn man nicht gerade auf den Umstand, daß abschoßbares Vermögen aus der Gerichtsbarkeit und dem Lande ausgehen muß, achten will. So viele Schwierigkeit inzwischen die Einführung des eigentlichen Abschosses von dem Vermögen des Adels auch machte, so hat doch das zunehmende Gewicht der Landeshoheit, durch den Grund der Retorsion unterstützt, in der Folge hierüber gesiegt, und der Abschoß, der von dem Adel erhoben wurde, ist mit der Zeit auch auf die allmählich sehr anwachsende Classe der Eximirten ausgedehnt worden.

Mit dem Entstehen des landesherrlichen

Abschoßrechts, in Ansehung des Adels und der Eximirten, hat dieser Gegenstand seine volle Ausbildung erhalten. Der vorhin schon formirte Begriff vom Abschosse hat dadurch zwar keine wesentliche Abänderung erfahren, aber die Abschoßgerechtigkeit der Privatgerichtsobrigkeiten, die nur als ein von der Landeshoheit abhängiges niederes Regal betrachtet worden, hat mehrere neue Bestimmungen erhalten. Ueberhaupt läßt sich nun, nach dem neuesten Zustande der Dinge der Begriff vom Abschoß nicht wohl anders als auf folgende Weise annehmen.

1) Er ist in der Regel eine ordentliche Abgabe, die nach den Grundsätzen vom Steuerwesen beurtheilt werden muß. Wo sie aber ihren Grund in guthsherrlichen Rechten hat, müssen andere Grundsätze gelten.

2) Es ist eine Abgabe vom Vermögen, das aus der Jurisdiction ohne Entgelt ausgeht.

3) Er wird entrichtet, sobald das Vermögen ausgeht.

4) In der Regel ist jede Gattung von Vermögen abschoßbar, aber nur die Substanz des Vermögens ist der Abgabe unterworfen.

5) Er wird in einem Antheile von dem ausgehenden Vermögen, in der Regel mit Zehn vom Hundert, entrichtet.

6) Die Abschoßpflichtigkeit erstreckt sich auf alle, die das Vermögen eines Jurisdictionseingesessenen ausführen.

Aus diesen Hauptzügen von dem Begriffe des deutschen Abschosses, wie er nach seinem neuesten Zustande gefaßt worden, lassen sich hiernächst nach den Regeln der Interpretation die specielleren Bestimmungen für alle vorkommende practische Fälle finden. Wird nach dem ersten Satze der Abschoß als ein Regal betrachtet, so findet man darin den Stoff zu fruchtbaren Folgerungen für die Abschoßgerechtigkeit der Privatberechtigten, die alsdann nach den Grundsätzen von niedern Regalien beurtheilt werden muß. Ist der Abschoß eine Abgabe von dem aus der Jurisdiction ausgehenden Vermögen, so ergibt sich von selbst, daß es nur ein bewegliches, als ein des Ausgangs nur allein fähiges seyn kann, und daß, da das bewegliche Vermögen der Person anhängt, das einheimische Vermögen nach dem Gerichtsstande des Eigenthümers und nicht nach seiner physischen Lage beurtheilt werden muß. Wird der Abschoß erst alsdann gegeben, wenn das Vermögen im rechtlichen Sinne ausgeht, so kann die Verfallzeit bei solchem Vermögen, das nach dem Ausgange des übrigen, noch unter

der Sperre bei dem vorigen Gericht, also noch unter der bisherigen Gerichtsbarkeit bleibt, noch nicht eingetreten seyn. Findet der Abschoß statt, wenn das Vermögen ohne Entgelt ausgeht, so muß er eben sowohl in Schenkungs- und ähnlichen Fällen, als beim Abzuge und bei Erbschaften eintreten.

Folgerungen des Rechts aus dem Begriffe, aus der Natur der Sache, können zuweilen auf Härten führen, die es rathsam machen, von der Regel abzuweichen. So scheint die Allgemeinheit der Abschoßbarkeit des Vermögens und der Abschoßpflichtigkeit der Personen, in der ganzen Strenge genommen, hin und wieder unbillig und zweckwidrig. In solchen Fällen weiß sich nun der Gesetzgeber leicht zu helfen, der Rechtsgelehrte aber, der ein System des allgemeinen Abschoßrechts entwirft, kann nicht so frei verfahren, ohne sich dem verdienten Vorwurfe einer Anmaßung auszusetzen. Ihm bleibt in solchen Fällen, wo die Billigkeit und das Gemeinbeste eine Ausnahme von der Strenge der Regel verlangen, kein anderer Ausweg, als da, wo die Gründe der Billigkeit, oder das Uebergewicht des Nützlicheren für den Staat, stark sprechen, die Vermuthung einer Ausnahme in zweifelhaften Fällen aufzustellen,

wodurch dem Geiste des Gesetzgebers gemäß, das Recht bestimmt wird, ohne der Macht desselben, die allein entscheidend vorschreiben kann, vorzugreifen.

Nachdem die Pflicht des Staatsbürgers in Ansehung des Abschosses vollständig bestimmt ist, so lassen sich auch, gleichfalls mit Hülfe der Logik, die rechtlichen Wirkungen angeben, die alsdann eintreten müssen, wenn derselbe dieser Pflicht entweder gemäß oder entgegen gehandelt hat. In dem einen Falle entsteht für ihn im öffentlichen Verhältnisse eine Befreiung von einer Verbindlichkeit, in dem andern bleibt solche mit dem Zusatze des Kosten- und Schadensersatzes, imgleichen der Strafe, und im Privatverhältnisse eine Befugniß, nach den Umständen, Andere zur Entrichtung des Abschosses anzuhalten, oder von ihnen die Erstattung des für sie entrichteten Abschosses zu verlangen.

Wenn solchergestalt, aus dem positiven Begriffe vom Abschosse in Deutschland das darauf sich beziehende Recht, nach den Regeln der Logik und mit Rücksicht auf das Staatsinteresse, abgeleitet, und mit der Erinnerung an die eingeschränkte Befugniß eines Privatmannes bei der Aufstellung von Rechtssätzen ausgedrückt worden, so besitzt

man ein eigentliches practisches Naturrecht, das in den Augen des Richters so lange, als der Gesetzgeber hierin nichts ausdrückliches verordnet, die Stelle des Gesetzes vertreten kann und muß. Seinen practischen Werth kann ein solches aus der Natur der Sache, oder aus einem positiven Begriffe abgeleitetes Recht nur durch das Gewicht der Gründe, durch die Uebereinstimmung des angenommenen Begriffs mit dem Gewöhnlichen, und durch den richtigen Gebrauch der Logik und der Staatspolitik bei den daraus gezogenen Folgerungen erhalten. Diesen Werth aber kann die Autorität der Meinungen anderer Rechtsgelehrten ungemein unterstützen, die daher bei der Aufstellung eines solchen practischen Naturrechts nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Wenn aber diese Autoritäten von Gebrauch seyn sollen, so muß erst unter ihnen selbst nach festen und anerkannten Grundsätzen eine Auswahl gemacht werden, da die Meinungen der Juristen bei diesem Gegenstande noch häufig getheilt sind, wenn gleich durch die Verbesserungen, welche die Theorie desselben mit der Zeit erfahren hat, nach und nach manche Abweichungen gehoben worden. Hoffentlich dient das Allgemeine Preußische Landrecht dazu, in solchen

Fällen, wo ein starkes Uebergewicht der Gründe fehlt, einen nützlichen Ausschlag unter den getheilten Meinungen zu geben. Da dieses Gesetzbuch unstreitig als die wichtigste Autorität in solchen Fällen gelten kann, so ist auch hier die von demselben bei Abweichungen gebilligte Meinung angenommen, und hat auch, wenn anders dieses gemeine Abschoßrecht der Preußischen Gesetzverfassung angemessen seyn sollte, angenommen werden müssen, indem nach dem Patent vom 3. Februar 1794 bei Entscheidung der ältern Rechtssachen nach dem gemeinen Recht, das Allgemeine Landrecht unter den getheilten Meinungen der Juristen, den Ausschlag geben soll. Eine solche Autorität kann bei dem Abschoßwesen um so nützlichere Dienste für ein gewisses Recht leisten, je mehr bei diesem verwickelten Gegenstande die Theorien der Rechtsgelehrten von einander abweichen. Bald fassen sie den positiven Begriff vom Abschosse in Deutschland nicht bestimmt und scharf genug, oder sie gehen von einer unrichtigen Quelle des Abschosses aus; bald folgen sie mehr demjenigen, was sie aus Landesgesetzen abstrahirt haben, als dem Resultat der Folgerungen, die mit Hülfe der Logik aus dem Begriffe oder der Natur der Sache abgelei-

tet worden, oder sie legen auf das Räsonnement, dem nur der Gesetzgeber ein entscheidendes Gewicht geben kann, einen zu großen Werth. Ueberhaupt aber muß die Autorität der neuern Juristen in der Regel mehr als die der ältern, die den heutigen ausgebildeten Begriff vom Abschoß nicht ganz kannten, geschätzt werden. So reichhaltig also auch die Litteratur vom Abschoßrecht schon ist (der Herr Hofrath Bodmann gibt schon 69 besondere Schriften über diesen Gegenstand an), so ist doch die Zahl der Schriften, die man vorzüglich noch empfehlen kann, gering. Joh. Jodock Beck, Rechtslehrer in Altorf, hat in seiner Schrift (von Nachsteuer und Handlohn. Nürnberg 1725. 4. Frankf. a. M. 1749. 4.) alles über den Abschoß am fleißigsten gesammlet, und Heinrich Arn. Lange, Hof- Cammer- und Consistorialrath in Baireuth, hat in Anmerkungen und Berichtigungen zu dieser Schrift (Baireuth 1781. 4) die Theorie an mehrern Stellen auf richtigere Grundsätze gebracht. Die neueste Bearbeitung hat das Abschoßrecht vom Herrn Hofrath Bodmann in Mainz, in verschiedenen schätzbaren Schriften erfahren, als vorzüglich a) Geschichte, Grund- und inneres Territorialverhältniß des Abzugs-

und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt und im Erzstifte Mainz insbesondere. Mainz 1791. 8. b) Inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt und im Erzstifte Mainz insbesondere. Mainz 1791. 8. c) Aeußerliches oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt und im Erzstifte Mainz insbesondere. Mainz 1794. 8.

Einen besondern Werth behalten immer die Sammlungen entschiedener Rechtsfälle eben so wohl zur Aufhellung des Gegenstandes durch Beispiele, und zu einer Leitung in ähnlichen Fällen, als zur Verstärkung der Autorität der theoretischen Schriftsteller. Auf die practischen Rechtsfälle ist daher hier vorzüglich Rücksicht genommen worden.

In Ansehung der Sprache ist hier noch die Bemerkung zu machen, daß es über die hier verhandelte Abgabe viele Ausdrücke gibt, wodurch aber im Grunde die Bezeichnung des Gegenstandes mehr erschwert als erleichtert wird. Die Namen Abschoß, Nachschoß, Abfahrt, Abfahrtsgeld, Aufsarth, Nachsteuer, Freigeld, Abzug, Abzugsgeld, Abzugspfennig, Weglassung, gabella, gabella hereditaria,

gabella emigrationis, census emigrationis, detractio, decimatio, sind theils Provinzialnamen, theils Benennungen einzelner Arten dieser Abgabe; an einem Worte für die ganze Gattung aber, das als solches allein gebraucht würde, fehlt es noch; denn Abschoß, der noch allgemeinste Name für selbige, bezeichnet auch die specielle Abgabe in Erbfällen. Für die Bestimmung des Rechts ist diese Vielheit und Vieldeutigkeit der Namen oft nachtheilig, da man nicht immer weiß, was unter einem dieser Namen die Gesetze verstehen. Nützlich wird es daher, auch die Sprache in dieser Hinsicht mehr zu bestimmen. Der Name Abschoß ist in dieser Schrift ein für allemal als der allgemeine angenommen, welches auch dem Sprachgebrauche gemäß ist. Für die speciellen Fälle ist statt eines besondern Wortes, lieber als das sicherste, die Bezeichnung, Abschoß in Abzugsfällen, in Erbfällen und in Schenkungsfällen gebraucht; denn wenn man gleich für die erste Art Abzugsgeld, und für die zweite Erbabschoß gebrauchen kann, so fehlt es doch an einen specifiken Namen für die dritte Art, die zwar zum Erbabschoß gezogen wird, aber doch besonders angedeutet werden muß, wenn nicht in der Aufzählung

der Fälle eine Lücke bleiben soll. Der Name Abfahrtsgeld, den das Allgemeine Preußische Landrecht gewählt hat, ist hier darum nicht angenommen, weil nicht allein der Name Abzugsgeld gewöhnlicher, auch in neuern Preußischen Edicten beibehalten, sondern weil auch der Name abziehen deutlicher als abfahren ist, und zu Abzögling, auch für die Zusammensetzung, in Erb- und Abzugsfällen, schicklicher paßt.

Allgemeines Abschoßrecht.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-214125-p0051-0

I. Abschoßgerechtigkeit.

§. 1. Wer die Abschoßgerechtigkeit hat, ist befugt, von dem Vermögen der Jurisdictionseingesessenen, wenn es außer dem Wege des Verkehrs, aus der Gerichtsbarkeit geht, einen gewissen Antheil als eine Abgabe, den sogenannten Abschoß, zu erheben.

§. 2. Dieses Recht fließet aus der Hoheit und kann daher nur von denen, welche diese besitzen, oder von ihnen das Abschoßregal durch Verleihung oder Besitz erlangt haben, rechtmäßig ausgeübt werden.

§. 1. Cramer (Obs. 227.) Beilage N. I.

§. 2. Thomasius (de jure detractus §. 14.) Bonhoeffer (Dissertatio, qua jus detractus superioritati territoriali vindicatur). Beck und Lange (von Nachsteuer und Handlohn Cap. 3. Obs. 1.) Fresenius (Meditationen. N. II. §. 3.) Walter (Abzugsrecht §. 13.) Bodmann (Abzugsrecht im innern Territorialverhältniss. S. 1.) — Beilage N. II.

II. Abschoßgerechtigkeit des Reichs und der Reichsstände.

Abschoßgerechtigkeit der Reichsgerichte (§. 3.) — der landesherrlichen Gerichte (§. 4 — 8.), ausgeübt, nach Gesetzen und Observanzen (§. 8.), nach der Retorsion (§. 9 — 18.), nach Abschoßverträgen (§. 19 — 33).

§. 3. In Deutschland wird das Abschoßregal von Seiten des Reichs durch die Reichsgerichte auf keine Weise ausgeübt.

§. 4. Dagegen findet solches, auch nach einer in den Reichsgesetzen bestätigten Observanz, in den unmittelbaren, mit der Landeshoheit versehenen Reichslanden gewöhnlich statt.

§. 4. Reichsabschied vom Jahr 1555. §. 24. Denen der Religion halber abziehenden Unterthanen wird „Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Hab und Güter gegen ziemlichen billigen Abtrag der — Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblichen herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglich zugelassen und bewilligt.“

Reichsabschied vom Jahr 1594. §. 82. „Gewöhnlich hergebrachte Nachsteuer, Abzug f. f.“

Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 37. Neque jurem (sive voluntarie sive coacte emigrantes) „decimationibus substantius secum exportatae — plus aequo extensis, praegraventur.“

§. 5. Von diesem Rechte sind die reichsritterschaftlichen Güter nicht ausgeschlossen.

§. 6. Eine bloße Lehnsherrlichkeit, die mit der Landeshoheit nicht vereinigt ist, ist zur Ausübung des Abschoßregals kein hinlänglicher Grund.

§. 7. Auch eine bloße Gerichtsbarkeit oder Schutzherrlichkeit ist dazu nicht hinlänglich.

§. 8. Das Abschoßrecht ist da, wo es statt findet, nach Gesetz oder Observanz, oder beiden zugleich auszuüben. Nach Gesetz u. Observanz.

§. 9. Wird es bloß in Retorsionsfällen ausgeübt, so ist bei der Ausübung desselben auf den Gebrauch desselben in derjenigen Ju- Nach Retorsion.

§. 5. Beck und Lange (Cap. 3. Obs. 2.) Coccji (Diss. de censu emigr. thes. 9.)

§. 6. S. §. 7.

§. 7. Beck und Lange (Cap. 3. §. 4. und 5.) Beilage N. III.

§. 8. Beilage N. IV.

§. 9. Allg. Landr. (Th. II. Tit. 17. §. 172.) Mevius (P. VII. Dec. 28. n. 24.) Cramer (Wezl. Nebenst. Th. VI. S. 5.) Weidner (vom Erwiederungs- oder Wiedervergeltungsrechte, besonders bei dem Abzugsgelde. Göttingen 1794. 8.) Bodmann (Abzugsrecht im äussern Verhältnisse. S. 98.

risdiction, unter welche das ausgehende Vermögen kommt, zu achten.

§. 10. Nur alsdann, wenn es daselbst in Gebrauch ist, und nur so lange, als es darin statt hat, wird das Abschoßrecht gegen dortige Jurisdictionseingesessene ausgeübt.

§. 11. Sobald also durch ein Gesetz, oder durch eine ausdrückliche Erklärung, oder durch eine Observanz das Abschoßrecht in dem fremden Jurisdictionsbezirke aufgehoben worden, fällt es auch in dem einheimischen weg.

§. 12. Befreiungen aber, die in einzelnen Fällen in dem fremden Gerichte, wider die Regel zugestanden worden, reichen nicht hin, um die Ausübung des Retorsionsrechts in dem einheimischen Gerichte unwirksam zu machen.

§. 13. Ist es in dem fremden Jurisdictionsbezirke und Lande-Regel, den Abschoß zu erheben, so findet dagegen das Retorsionsrecht statt, auch wenn die Regel noch niemals zur Ausübung gekommen ist.

§. 10. Bodmann (a. O. S. 100.) — Beilage N. V.

§. 12. und 13. Beilage N. VI.

§. 14. Wird in dem fremden Jurisdictionsbezirke das Abschoßrecht aufgehoben, so hört zwar auch das dadurch veranlaßte Retorsionsrecht auf.

§. 15. Doch erstreckt sich die Wirkung davon nicht auf die frühern, vor dieser Aufhebung eingetretenen, Fälle.

§. 16. Wenn das Retorsionsrecht in Abschoßfällen ausgeübt wird, so kann es doch nur gegen solche Oerter und Gerichte, die von dem Abschoßrechte wirklich Gebrauch machen, in Anwendung gebracht werden.

§. 17. Wenn daher nur in einigen Städten des Landes Abschoß genommen wird, so darf es nicht gegen alle Städte desselben angewendet werden.

§. 18. Eben so findet das Retorsionsrecht nicht gegen die Untergerichte eines Landes statt, wenn bloß das Obergericht darin Abschoß erhebt.

§. 19. Ist das Abschoßrecht durch Verträge mit auswärtigen Staaten und Gerichten aufgehoben, eingeschränkt oder näher be- Abschoßverträge.

§. 14. und 15. Beilage N. VII.

§. 16. Wessphal (Privatr. Th. 1. Abth. IV. S. 39.)

stimmt worden, so sind dergleichen Verträge nach den gewöhnlichen Regeln auszulegen.

§. 20. In der Regel sind Abschoßverträge als Landesgrundverträge zu nehmen, die so lange gelten, als der Staat besteht.

§. 21. Wenn daher Orte und Districte eines Landes als Eigenthum an einen neuen Besitzer durch Absonderung von dem Hauptlande gelangen, so dauert die Wirkung der Abschoßrecesse dennoch fort.

§. 22. Auch solche Stücke und Lande, die als ein Lehn oder Pfand mit den Hoheitsrechten an einen neuen Besitzer kommen, bleiben der Wirkung der früher geschlossenen Abschoßverträge, auch nach der Trennung unterworfen.

§. 23. Nach der Trennung geschlossene Verträge aber erstrecken ihre Wirkung nicht auf das abgesonderte Stück oder Land.

§. 24. Auch nimmt ein solches abgetrenntes Land an den besondern Verträgen des Hauptlandes in der Folge, wofern es demselben nicht einverleibet worden, nicht von selbst Antheil.

§. 20. bis 28. Bodmann (Abzugsrecht im äussern Verh. S. 16. 46. und 50.) Beilage N. VIII.

§. 25. Ein Gleiches findet in Ansehung der besondern Verträge statt, welche in Ansehung des abgetrennten, und für sich bestehenden Stücks, während der Trennung, geschlossen worden.

§. 26. Zwei von einander getrennte Lande sind unter sich, so lange Verträge nicht einander bestimmen, in Ansehung des Abschosses, als einander fremde Lande zu betrachten.

§. 27. Wenn ein Land durch neue Erwerbung einen Zuwachs erhält, so ist die Wirkung der Abschoßrecesse nicht von selbst auf den letztern auszudehnen, auch wenn die Aussicht dazu zur Zeit der Abschließung des Recesses, in einem Erbvertrage, Expectanz oder sonst schon vorhanden war.

§. 28. Ist der Abschoßvertrag, ohne nähere Bestimmung eines Landes abgeschlossen worden, so sind alle Besitzungen der Contrahenten, worin ihnen die Hoheitsrechte zukommen, zu verstehen.

§. 29. Besitzen mehrere einen Ort in Gemeinschaft, so haben die unter ihnen geschlossenen Abschoßverträge auch eine Wirkung für den erstern.

§ 29. und 30. Bodmann (a. O. S. 38. u. Abzugsrecht im innern Verhältnisse. S. 64.)

§. 30. Besitzt aber einer von den Contrahenten einen Condominialort mit einem Dritten, so erstreckt sich der Abschoßreceß auf selbigen nur alsdann, wenn darin die Unterthanen unter den mehrern Herrschaften getheilt sind, und der dritte Mitbesitzer, der an dem Abschoßrecesse keinen Theil genommen, bei der Abwendung desselben ausgeschlossen bleibt.

§. 31. Bei einer allgemeinen Bestimmung des Abschoßrechtes in einem Vertrage, sind alle Landeseinwohner, auch die Schutzjuden, zu verstehen.

§. 32. Sind mehrere Staaten oder Lande und Güter bloß durch eine gemeinschaftliche Regierung, nicht aber durch Einverleibung vereinigt, so werden sie fortdaurend als abgesonderte Besitzungen, in Ansehung des Abschosses, betrachtet.

§. 33. So lange also der Abschoß unter denselben nicht aufgehoben ist, muß das ausgehende Vermögen von einer Provinz oder Amte und Guthe zum andern verabschosset werden.

§. 32. und 33. Berlich (P. III. concl. 52. n. 20. et 21.) Lynker (Cent. 2. dec. 262. — Beilage N. IX.

III. Abschoßgerechtigkeit der Privatgerichtsobrigkeiten.

Durch Verleihung und Besitz (§. 34 — 44), Umfang des Rechts (§. 45 — 48.), nach Gesetzen ausgeübt (§. 49 — 56.), nach Abschoßverträgen (§. 57 — 59).

Durch Verleihung u. Besitz.

§. 34. Der Landeshoheit untergeordnete Stifter, Capitel, Klöster, Universitäten, Guthsbesitzer und Stadtmagistrate, welche mit der Gerichtsbarkeit versehen sind, oder überhaupt Privatgerichtsobrigkeiten, können das Abschoßregal nur vermöge einer landesherrlichen Verleihung, oder eines gehörigen Besitzstandes rechtmäßig ausüben.

§. 35. Was zur Rechtmäßigkeit eines solchen Besitzes erforderlich sey, bestimmen die Landesgesetze, und in Ermangelung derselben, das gemeine Recht.

§. 34. Allg. Landr. §. 174. Beck und Lange (a. O. S. 23. 28.) Lynker (Cent. 6. dec. 599.) Leyser (Vol. VI. Sp. 430. m. 3.) Cangiesser (Dec. Cassel. T. 1. Dec. 164. n. 6. 7.) Pütter (Rechtsf. B. II. Resp. 202. n. 43.) Bodmann (Abzugsr. im innern Verh. S. 5. f.)

§. 35. Icti Tubingenses (Vol. VIII. cons. 14. n. 52. 63. seq. Vol. VII. cons. 14. n. 23. 24.)

§. 36. Ueberhaupt ist zur Erlangung des Abschoßregals die gewöhnliche Verjährung gegen den Fiscus hinreichend.

§. 37. Streitige und unentschieden gebliebene, oder durch Vergleich beigelegte Fälle können zum Beweise des Besitzstandes des Abschoßregals nicht gebraucht werden.

§. 38. Doch ist es zum Beweise desselben gegen alle Orte hinlänglich, wenn die Ausübung davon nur gegen einige Orte befriedigend gezeigt worden.

§. 39. Aus dem Besitze der Gerichtsbarkeit kann auf eine Abschoßgerechtigkeit nicht geschlossen werden.

§. 40. Nur in solchen Gegenden und Ländern, wo die Abschoßgerechtigkeit mit der Criminalgerichtsbarkeit in der Regel verbun-

§. 36. Wernher (T- III. P. III. Obs. V.) Hommel (Rhaps. Obs. 748.) — Beilage N. X.

§. 37. Icti Tubing (Vol. VIII. cons. 14. n. 52. et 59.) Hommel (Rhaps. Obs. 748.)

§. 38. Hommel (Rhaps. Obs. 748.)

§. 39. Pütter (Rechtsf. B. II. Resp. 202. n. 48.) — Beilage N. XI.

§. 40. Icti Halenses (T. I. Lib. 1. cons. 116. n. 2.) Westphal (Privatr. I. IV. S. 38.)

den ist, findet ein solcher Schluß mit Grunde statt.

§. 41. Außer diesem Falle ist jeder, der das Abschoßregal ausüben will, sein Recht dazu dem Landesherrn auf Verlangen nachzuweisen schuldig.

§. 42. Wer das Abschoßregal nicht rechtmäßig erlangt hat, darf sich desselben unbefugter Weise, bei Vermeidung fiscalischer Strafe, nicht anmaßen.

§. 43. Ist es zweifelhaft, ob jemand zur Ausübung der Abschoßgerechtigkeit befugt sey, so ist er bis auf ausgemachte Sache bei dem bisherigen Besitzstande zu schützen.

§. 44. Wer aber den Besitzstand nicht einigermaßen bescheinigen kann, darf während des Processes das Abschoßregal nicht ausüben.

§. 45. Jeder Privatberechtigte darf das Abschoßregal nicht weiter ausüben, als er damit beliehen oder im rechtmäßigen Besitze ist. Umfang des Rechts.

§. 46. Wenn es daher nur auf gewisse Fälle des Ausgangs des Vermögens einge-

§. 41. — Beilage N. XII.

§. 43. und 44. — Beilage N. XIII.

§. 45. Icti Tubing (Vol. VIII. cons. 14. n. 52.) Allg. Landr. (§. 175.)

schränkt ist, so darf es auf andere unter denselben nicht begriffene nicht ausgedehnt werden.

§. 47. In unbestimmten und zweifelhaften Fällen ist zu vermuthen, daß ein Privatberechtigter das Abschoßrecht in eben dem Umfange, als es von dem Landesherrn ausgeübt wird, ausüben dürfe.

§. 48. Daß aber derselbe das Abschoßregal auch noch in mehreren Fällen, als es der Landesherr ausübt, ausüben dürfe, wird nicht vermuthet.

Nach Gesetzen.

§. 49. Das Abschoßregal muß von jedem Privatberechtigten nach den Gesetzen des Landes ausgeübt werden.

§. 50. Wenn diese also das Abschoßregal einschränken oder aufheben, so erstreckt sich ihre Wirkung in der Regel auch auf Privatberechtigte.

§. 51. Eben diese Wirkung haben außerdem Verträge, die wegen Aufhebung des Abschosses vom Landesherrn mit auswärtigen Staaten und Landen, mit Einschluß der Privatberechtigten, abgeschlossen worden.

§. 52. Sind aber Privatberechtigte in solche Abschoßrecesse nicht ausdrücklich mit

§. 50. Allg. Landr. (§. 177.)

§. 51. und 52. Allg Landr. (§. 178.)

eingeschlossen, so haben sie für das Abschoßregal derselben keine Wirkung.

§. 53. Mediatstädte aber, die unter alleiniger Aufsicht des Landesherrn stehen, sind, wenn der landesherrliche Abschoß durch einen Receß aufgehoben worden, solchen zu fordern nicht befugt.

§. 54. Wenn Capitel und andere Corporationen im Lande, nicht in dem gewöhnlichen Verhältnisse der Abhängigkeit von dem Landesfürsten stehen, so haben die Gesetze und Recesse, wodurch der Abschoß aufgehoben und eingeschränkt worden, für selbige nur alsdann Wirkung, wenn sie solche ausdrücklich oder stillschweigend angenommen haben.

§. 55. Erhält jemand vom Landesfürsten in einem einzelnen Falle Befreiung vom Abschosse, so werden dadurch Privatberechtigte nicht verhindert, von dem ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Vermögen des Befreieten Abschoß zu erheben.

§. 56. Wird das Abschoßregal der Privatberechtigten durch eine landesherrliche Ver-

§. 54. Bodmann (Abzugsr. im innern Verh. S. 11.)

§. 55. — Beilage N. XIV.

fügung eingeschränkt oder aufgehoben, so erlangt dieser auf Entschädigung Anspruch.

Abschoßverträge.

§. 57. Privatgerichtsobrigkeiten sind berechtigt, den Abschoß durch Verträge mit Auswärtigen aufzuheben oder einzuschränken.

§. 58. Ob zu dergleichen Verträgen die landesherrliche Genehmigung erforderlich sey, muß nach der Landesverfassung beurtheilt werden.

§. 59. In zweifelhaften Fällen ist zu vermuthen, daß dergleichen Verträge nur unter landesherrlicher Genehmigung gültig abgeschlossen werden können.

IV. Abschoßpflichtigkeit beim Ausgange des einheimischen Vermögens aus der Gerichtsbarkeit.

§. 60. Einheimisches Vermögen, das aus einer abschoßberechtigten Jurisdiction ausgeht, ist in der Regel dem Abschosse unterworfen.

§. 61. Jeder Eigenthümer desselben, der es ausführt, muß davon den Abschoß ent-

§. 60, Allg. Landr. (§. 141.) — Beilage N. XV.

richten, wofern er nicht von dieser Abgabe durch Gesetz oder Observanz befreiet ist.

§. 62. Der Abschoß muß in den bestimmten Fällen entrichtet werden, sobald das Vermögen aus der Jurisdiction ausgeht.

§. 63. Diese Vorschriften sind in Ansehung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens näher bestimmt.

V. Abschoß vom beweglichen Vermögen.

Begriff vom beweglichen Vermögen (§. 64 — 66.), vom einheimischen Vermögen (§. 67 — 81.), Ausgang desselben (§. 82. 83.) I. In Abzugsfällen (§. 84 — 104.), Abschoßpflichtigkeit und Freiheit (§. 105 — 126.) II. In Erbfällen (§. 127 — 151.), Abschoßpflichtigkeit und Freiheit (§. 152 — 160.) III. In Schenkungsfällen (§. 161 — 163), abschoßbares Vermögen (§. 164 — 187.), Verfallzeit des Abschosses (§. 188 — 197.), Abschoßquote (§. 198 — 203.), Entrichtung des Abschosses (§. 204 — 217).

Begriff vom beweglichen Vermögen.

§. 64. Bewegliches Vermögen ist alles dasjenige, was von dem Eigenthümer willkührlich aus einer Gerichtsbarkeit in die andere gebracht werden kann.

§. 63. Beilage N. XVI.

§. 65. Dahin gehöret, außer den in dem Mobiliarvermögen begriffenen Sachen, das in Baarschaften und Activforderungen bestehende Geldvermögen.

§. 66. Sachen, die zu Pertinenzstücken des Unbeweglichen bestimmt oder gerichtlich verpfändet sind, imgleichen Capitalien und Forderungen, die fundirt oder unter gerichtlicher Sperre sind, gehören, so lange dieser Zustand dauert, nicht zu den beweglichen Sachen.

Begriff vom einheimischen Vermögen.

§. 67. Einheimisch in einer Jurisdiction ist das bewegliche Vermögen alsdann, wenn derselben, als seinem ordentlichen Gerichtsstande, der Eigenthümer für seine Person unterworfen ist.

§. 68. Dies findet gewöhnlich statt, wenn jemand durch das Gericht als beständig bleibender Staats- oder als Schutzbürger, Beisaße, verpflichtet worden, und dauert so lange, als dieses öffentliche Verhältniß nicht wieder aufgehoben ist.

§. 69. Wenn gleich der Jurisdictionsgesessene gewöhnlich seine Wohnung in dem Bezirke seines Gerichts hat, so bestimmt doch der Aufenthalt dies öffentliche Verhältniß, und die davon abhängige Eigenschaft des einheimischen Vermögens nicht allein.

§. 70.

§. 70. Wenn daher jemand in Diensten seines Staats im Auslande als Gesandter, Werbeofficier oder in einer ähnlichen Lage lebt, so hört er darum nicht auf, Jurisdictionsverwandter seines bisherigen Gerichtsstandes zu seyn.

§. 71. Wer nur auf eine gewisse Zeit, es sey überhaupt der Reisen oder der Geschäfte wegen, auswärts lebt, ist gleichfalls als Einheimischer in der Zeit seiner Abwesenheit zu betrachten.

§. 72. Wer auswärts eine zweite Nebenwohnung nimmt, bleibt immer noch ein einheimischer Jurisdictionseingesessener.

§. 73. Auch solche Personen, die zu der Familie eines Jurisdictionsverwandten gehören, die Frau und die Kinder desselben, stehen mit demselben unter einerlei Gerichtsbarkeit, so lange sie sich nicht auswärts niedergelassen haben.

§. 74. Sie sind daher auch noch als einheimische Jurisdictionsverwandte anzusehen, wenn sie gleich der Studien, der Reisen und Wanderung halber eine Zeitlang auswärts leben.

§. 75. Selbst wenn die noch nicht etablirten Kinder als Hauslehrer, Secretäre und auf eine ähnliche Weise in auswärtigen Pri-

vatdiensten oder als Freiwillige in fremden Kriegsdiensten stehen, dauert das vorige Verhältniß zu dem Gerichtsstande ihrer Aeltern fort.

§. 76. Ist jemand mit Erlaubniß seines Landesherrn in auswärtige Dienste getreten, so wird er ebenfalls noch als einheimischer Jurisdictionsverwandter angesehen werden müssen.

§. 77. Wenn der bisherige Gerichtsstand durch Abzug oder Auswanderung für verändert zu halten ist, wird gehörigen Orts (§. 83.) bestimmt.

§. 78. Zu dem einheimischen Vermögen des Jurisdictionseingesessenen gehört das ganze bewegliche Vermögen, ohne Rücksicht auf die physische Lage desselben.

§. 79. Wenn daher Mobilien in einem andern Gerichtsbezirke, als wo der Eigenthümer derselben seinen gewöhnlichen Gerichtsstand hat, sich befinden, so sind sie dennoch in dem letztern im rechtlichen Sinn einheimisch.

§. 78. Mevius (P. V. dec. 165. n. 2.) Icti Altorfini (cons. 48. n. 21.) Beck und Lange (S. 108.) Westphal (Privatr. Th. I. Abth. IV. §. 17.) — Beilage N. XVII.

§. 80. Ein Gleiches gilt von den an einen auswärtigen Schuldner ausgeliehenen Capitalien und sonstigen an einen solchen habenden Forderungen.

§. 81. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Mobilien, Gelder, Capitalien und sonstigen Schuldforderungen von einem Inländer oder Ausländer, und ob sie im Wege des Gewerbes oder durch Erbschaft, Schenkung und Glücksfall von dem Eigenthümer erworben worden.

§. 82. Bewegliches Vermögen geht alsdann erst aus, wenn der Eigenthümer desselben aufhört, ein Jurisdictionseingesessener des einheimischen Gerichts zu seyn, oder wenn

Ausgang des Vermögens.

§. 80. Berlich (P III. Concl. 52. u. 79.) Thomasius (de iure detract. §. 31.) Beck und Lange (S. 118. 120.) Icti Tubing (Vol. VII. cons. 11. n. 40. cons. 12. n. 12.) Engau (P. II. Sect. II. resp. 57.) Icti Altorfini (Resp. 48. n. 19. 22.) Engelbrecht (Resp. 132. n. 53.) Struben (Rechtl. Bed. B. V. Bed. 143.) Leyser (Vol. VI. Sp. 430. med. 5.) Müller (ad Leyserum. T. IV. F. II. p. 122.) — Beilage N. XVIII.

§. 81. Beck und Lange (S. 120.) vergl. §. 79. — Beilage N. XIX.

§. 82. und 83. Beilage N. XX.

dasselbe, außer dem Wege des Verkehrs, als Eigenthum an einen andern, als einen einheimischen Jurisdictionsverwandten, kommt.

§. 83. Es ändert dabei der Umstand nichts, daß die beweglichen Sachen und Gelder in dem vorigen Gerichtsbezirke unverändert bleiben.

I. Im Abzugsfalle.

§. 84. Der Fall eines Abzugs, und damit der Abschoßpflichtigkeit in Ansehung des beweglichen Vermögens, ist vorhanden, wenn der Eigenthümer ein Jurisdictionseingesessener eines andern Gerichts wird, ohne Rücksicht auf die Veränderung des Wohnorts.

§. 85. Es muß daher, wofern nicht durch Gesetz, Observanz und Vertrag ein anderes feststeht, von dem beweglichen Vermögen des abziehenden Jurisdictionseingesessenen Abschoß, oder das sogenannte Abzugs- oder Abfahrtsgeld gegeben werden, wenn derselbe gleich an dem vorigen Orte wohnhaft bleibt.

§. 86. Auch findet dies statt, wenn derselbe aus einem Untergerichte unter ein

§. 84. vergl. §. 81.

§. 85. — Beilage N. XXI.

§. 86 und 87. — Beilage N. XXII.

Obergericht des Landes, es sey mit oder ohne Veränderung des Wohnorts, kommt.

§. 87. Wenn aber das Untergericht über den abziehenden Jurisdictionseingesessenen, als einen Adlichen oder Eximirten, nur vermöge eines besondern Privilegiums, die Gerichtsbarkeit ausübte, so ist, so lange nichts anders hergebracht ist, anzunehmen, daß derselbe bei seinem Ausgange aus der Jurisdiction vom Abschosse frei sey, wenn er im Lande bleibt.

§. 88. Tritt jemand aus der Jurisdiction eines Obergerichts in die Jurisdiction eines demselben unterworfenen Untergerichts, so findet, den Fall §. 86. ausgenommen, der Abschoß gleichfalls statt.

§. 89. Bleibt jemand nach seinem Abzuge aus seiner bisherigen Gerichtsbarkeit als zeitiger Schutzverwandter unter eben derselben, so ist derselbe, bei seinem Ausgange aus der erstern, für abschoßpflichtig zu halten.

§. 90. So lange der Jurisdictionseingesessene seinen bisherigen Gerichtsstand nicht wirklich verlassen hat, ist der Fall eines Ab-

§. 88. — Beilage N. XXIII.

§. 90. — Beilage N. XXIV.

zugs und einer Abschoßpflichtigkeit nicht vorhanden.

§. 91. Es kann daher in solchen Fällen, wo derselbe nur auf eine Zeitlang sich von seinem Wohnorte entfernt hat, oder bei einer auswärtigen Wohnung, in Diensten des Landes geblieben ist, kein Abschoß gefordert werden.

§. 92. Hat aber der Jurisdictionseingesessene ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, daß er unter der vorigen Gerichtsbarkeit nicht länger verbleiben werde, so ist der Fall eines wirklichen Abzugs vorhanden.

§. 93. Eine stillschweigende Erklärung ist es, wenn jemand, der an einem Orte wohnhaft war, seine bisherige Wohnung ganz aufgiebt, um sich auswärts niederzulassen.

§. 94. Giebt zwar jemand seine Wohnung auf, lebt aber auswärts, ohne sich niederzulassen, so ist er nicht eher für einen Auszögling zu achten, als bis er auf ergangene Anfrage erklärt hat, daß er nicht wieder zurückkehren werde.

§. 91. Mevius (P. VII. Dec. 28. n. 16.) Berlich (Concl. 52. n. 13.) Koeppen (Decis. II. n. 15.)

§. 95. Bestimmen die Gesetze die Zeit, nach deren Ablauf das Bürgerrecht durch auswärtigen Aufenthalt verloren geht, so ist der Abzug des Jurisdictionseingesessenen hiernach zu beurtheilen.

§. 96. Bestimmen die Gesetze hierüber nichts, und kann auch, nach den Umständen, eine Anfrage an den Abwesenden nicht geschehen, so muß die gewöhnliche Verjährungszeit der persönlichen Rechte abgewartet werden.

§. 97. Nimmt jemand auswärts eine zweite Wohnung, ohne die erste aufzugeben, so ist die Jurisdiction, unter welcher derselbe ordentlicher Weise steht, nach seiner Hauptwohnung zu beurtheilen.

§. 98. Welches unter den beiden Wohnungen die Hauptwohnung sey, ist aus dem Amte, das jemand an einem der beiden Orte führt, oder aus dem Gewerbe, das er daselbst treibt, imgleichen aus dem gewöhnlichen Aufenthalte der Familie, so wie aus der größern Frequenz des Aufenthalts abzunehmen.

§. 99. Wer von den Eingebornen noch nicht etablirt ist, muß, ohne Rücksicht auf seinen Aufenthalt, vor erlangter Volljährigkeit, nach dem Gerichte seiner Aeltern beurtheilt werden.

§. 100. Nach erreichter Majorennität

muß ein solcher im Fall eines auswärtigen Aufenthalts gleich dem abwesenden Staatsbürger, der seine Wohnung, aber ohne sich auswärts niederzulassen, aufgegeben hat, beurtheilt werden.

§. 101. Sobald sich der Minderjährige auswärts etablirt, ist er als ein Auszögling zu betrachten, wenn gleich sein Vermögen noch von dem vormundschaftlichen Gerichte verwaltet wird.

§. 102. Wer eines Verbrechens halber auf seine Lebenszeit aus seinem Wohnorte oder Lande verwiesen wird, muß, gleich dem freiwilligen Auszöglinge, Abschoß geben.

§. 103. Auch wer der Religion halber das Land zu verlassen genöthigt wird, ist dem Abzugsgelde unterworfen.

Abschoßpflichtigkeit und Freiheit.

§. 104. In der Regel ist jeder Auszögling in den Reichslanden dem Abschosse oder Abzugsgelde unterworfen, wenn er in ein Land oder unter eine Gerichtsbarkeit sich

§. 102. — Beck und Lange (S. 48. 52.)

§. 103. — Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 37. (vergl. §. 4.) Wehner (Obs. Pr. v. Nachsteuer.) Westphal (Privatr. S. 40.) Beck und Lange (S. 53.) Bodmann (Abz. im innern Verh. S. 62.) — Beilage N. XXV.

begiebt, mit der nicht ein vertrags- oder observanzmäßiger freier Zug statt hat.

§. 105. Personen, die unter den Reichsgerichten stehen, und zwar nicht bloß vom hohen, sondern auch niedern Adel, imgleichen die Reichsbeamten, insbesondere die Beisitzer der Reichsgerichte, als Eximirte des

§. 105. Privilegium des Kaisers Leopold des Ersten, vom 31. Octob. 1666. „Wir thun auch von neuem statuiren und verordnen, daſs ermeldete Reichsritterschaft denjenigen Ständen des Reichs, von denen in ihren Territoriis liegenden, und andern verkauften freiadlichen unmittelbaren Gütern, wider ihre habende Freiheit und Exemtion, den zehenden Pfenning zu reichen nicht schuldig seyn solle.“ Mevius (P. VII. Dec. 28. n. 7.) Pütter (Rechtsf. B. III. Resp. 285. n. 13.) Braunschiedel (Vindiciae corporis Nobilium S. R. J. immediatorum a jure detractus territoriali quod ad bona mobilia. 1786. 4. und in Moders Reichsritterschaftlichen Magazin B. XI. S. 262.) Bodmann (unpartheiische Gedanken über die Reichsritterschaftliche Mobiliar - Abzugsfreiheit. Mainz 1791. 8.) G. F. Rebmann (Beleuchtung der Kernerischen Schrift, über Reichsständisches Abzugsrecht und Ritterschaftliche Abzugsfreiheit. Regensburg 1791. 8.) vergl. Bodmann (Abz. im innern Verh. S. 75.)

Gresſs (de privilegiis personarum Cameralium, speciatim ratione bonorum suorum, in territoriis statuum Imperii sitorum. §. 41.

Reichs, jedoch nicht ihre Dienerschaft, sind von dem Abzugsgelde in Ansehung ihres beweglichen Vermögens frei.

§. 106. Landsäßige von Adel und Eximirte der Reichslande sind, wo Gesetze und Observanzen nicht ein anderes bestimmen, vom Abschosse nicht frei.

§. 107. In zweifelhaften Fällen gilt jedoch die Vermuthung, daß Personen geistlichen Standes abschoßfrei sind.

§. 108. Auch erstreckt sich diese Vermuthung auf öffentliche Lehrer auf Universitäten und auf Gymnasien.

§. 109. Sind Diener des Staats, es sey in Civil- oder Militärdiensten, vom Ab-

Marb. 1763.) Brandt (rechtliche Bedenken über die allgemeine Befreiung der Kammergerichtspersonen, in Ansehung der Nachsteuer, oder des zehenden Pfennings, wenn denselben Erbschaften im Reiche zufallen. Wezlar 1764. 4.) Portner (Not. ad Ord. jud. Imp. aul.) Cramer Manual. proc. Imp. p. 64.) Uffenbach (Tr. de cons. imp. aul. p. 102.) — Beilage N. XXVI.

§. 106. — Beilage N. XXVII.

§. 107. — Beilage N. XXVIII.

§. 108. — Beilage N. XXIX.

§. 109. — Beilage N. XXX.

schosse befreiet, so ist solches in zweifelhaften Fallen nur von solchen zu verstehen, die noch in wirklichen Diensten des Landes sind.

§. 110. Wenn dem Adel bei seiner Auswanderung eine Abschoßfreiheit zustehet, so ist darunter die Dienerschaft desselben nicht mit begriffen.

§. 111. Wenn jemand von allen Abgaben befreiet ist, so gilt darum nicht gleich die Vermuthung, daß er auch vom Abschosse frei sey.

§. 112. Wie die Abschoßfreiheit der Ausländer, die sich im Lande niedergelassen haben, und wieder abziehen, zu verstehen sey, ist gehörigen Orts bestimmt.

§. 113. In zweifelhaften Fällen ist zu vermuthen, daß die Abschoßfreiheit des Landeseinwohners in Abzugsfällen auch seiner Fa-

§. 110. Stryck (Us. Mod. Lib. 1. c. Xt.)

§. 111. — Lange (über Beck, S. 2.) Lynker (Vol. 1. Resp. 33. n. 19.) Kopp (von Abzug- und Nachsteuerrechte in Estors kleinen Schriften. Th. II.) Ludolf (Obs. for. T. IV. obs. 326. S. 104.) — Beilage N. XXXI.

§. 113. Icti Tubing (Vol. VII. cons. 8. n. 64. 72. cons. 9. n. 19.) Beck und Lange (S. 73. — Beilage N. XXXII.

milie, wenn sie aus der Jurisdiction desselben zieht, zu statten komme.

§. 114. Eine Wittwe behält den Vortheil der Abschoßfreiheit so lange, als sie den Stand, den sie von ihrem verstorbenen Manne überkommen hatte, durch eine neue Heirath nicht wieder verliert.

§. 115. Eine geschiedene Frau, der die Rechte einer Ehefrau bei der Scheidung vorbehalten worden, behält gleichfalls den Genuß dieses Vortheils.

§. 116. Im entgegengesetzten Falle muß sie nach dem Stande, in welchen sie nach der Scheidung zurückgetreten ist, beurtheilt werden.

§. 117. Wenn also eine Frauensperson bürgerlichen Standes an einen Edelmann verheirathet gewesen, so kann sie, so lange sie den Stand des letztern als Wittwe oder geschiedene Frau behauptet, auf die Abschoßfreiheit, die adlichen Personen zukommt, Anspruch machen.

§. 118. Dagegen bleiben Frauenspersonen von Adelstande, die durch Heirath mit Bürgerlichen ihre adlichen Vorrechte verloren haben, von der dem Adelstande beigelegten Abschoßfreiheit ausgeschlossen.

§. 119. Ein Gleiches gilt auch von

Personen weiblichen Geschlechts aus reichsunmittelbaren Familien, wenn sie an Landsäßige von Adel und überhaupt an abschoßpflichtige Ehemänner verheirathet sind.

§. 120. Die Kinder der Aeltern vom Adelstande behalten die Rechte der letztern in Ansehung der Abschoßfreiheit, die an Bürgerliche verheiratheten Töchter ausgenommen, fortdauernd mit dem geerbten Adel.

§. 121. Die Kinder der Eximirten nehmen in Ansehung des Abschosses gleichfalls an den Vorrechten ihrer Aeltern Theil, so lange sie noch minderjährig sind, sich auch nicht durch ein Etablissement oder eine Heirath schon niedergelassen, und dabei ihren Stand verändert haben.

§. 122. Ist das letztere, so werden sie nach ihren eigenen Standesrechten beurtheilt.

§. 123. Eben dies gilt auch von andern Söhnen und Töchtern der Aeltern aus dem gemeinen Bürger- und Bauerstande, die durch ein Amt oder eine Heirath in die Classe der Eximirten getreten sind.

§. 124. Großjährige Kinder, die durch ein Etablissement oder eine Heirath ihren Stand nicht verändern, genießen, wofern Gesetz und Observanz nicht ein anderes bestimmen, die Vorrechte ihrer Väter noch so

lange, als sie den Aufenthalt in der Jurisdiction ihrer Väter fortsetzen.

§. 125. Wenn sie in eine fremde Jurisdiction gehen, ohne sich darin niederzulassen, so werden sie daselbst nach den Rechten der Schutzbürger beurtheilt.

§. 126. Kinder, die durch Legitimation oder Adoption in den Stand des Vaters getreten sind, werden der Vorrechte desselben in Ansehung des Abschosses gleichfalls theilhaftig.

II. Im Erbfalle.

§. 127. An einem auswärtigen Besitzer kann das bewegliche Vermögen eines Jurisdictionseingesessenen mit der Abschoßpflichtigkeit durch Vererbung oder Schenkung gelangen.

§. 128. Am gewöhnlichsten findet der Abschoß in Erbfällen statt.

§. 129. Wenn es daher zweifelhaft ist, ob die Gesetze von allen oder nur von einigen Fällen der Abschoßpflichtigkeit reden, so sind sie wenigstens von den Erbfällen zu verstehen.

§. 130. Die Abschoßpflichtigkeit in Erbfällen muß nach den Gesetzen, die zur Zeit des Ausgangs des Erbvermögens aus der

Jurisdiction, welches in der Regel die Zeit der Antretung der Erbschaft ist, gelten, beurtheilt werden.

§. 131. Ist also ausgehendes Erbvermögen zwar nach den frühern zur Zeit des Erbfalls gültigen Gesetzen abschoßfrei, nach einem spätern Gesetze aber, das zur Zeit der Antretung der Erbschaft gilt, dem Abschosse unterworfen, so muß derselbe nach dem letztern Gesetze entrichtet werden.

§. 132. Im umgekehrten Falle ist das ausgehende Erbvermögen als abschoßfrei zu betrachten.

§. 133. Nur im Falle eines wirklichen Ausgangs des Erbvermögens aus der Jurisdiction, findet die Abschoßpflichtigkeit statt.

§. 134. Das Erbvermögen wird als wirklich ausgegangen betrachtet, wenn der Erbe, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, zur Zeit der Antretung der Erbschaft, ein Jurisdictionseingesessener eines fremden Gerichts ist.

§. 135. Wenn das Erbvermögen aus einem Obergericht in ein Untergericht oder umgekehrt geht, so gelten eben die Grundsätze, die von dem Ausgange des Vermögens in Abzugsfällen statt haben.

§. 136. Wenn sich der auswärtige Erbe in der Jurisdiction des Erblassers niederläßt, oder sich innerhalb einer gewissen Frist niederlassen zu wollen erklärt, so bleibt er vom Abschosse befreiet.

§. 137. Nimmt zwar der auswärtige Erbe seine Wohnung unter der Jurisdiction des Erblassers, gibt aber seine auswärtige Wohnung nicht auf, oder macht sie nicht zu seiner Nebenwohnung, so braucht ihm der Abschoß nicht anders erlassen zu werden, als wenn Schutzbürger daselbst dem Abzugsgelde unterworfen sind.

§. 138. Eben dies findet auch statt, wenn der Erbe zur Zeit der Antretung der Erbschaft bereits als Schutzbürger in der Jurisdiction des Erblassers lebt.

§. 139. Ist der Erbe ein einheimischer Jurisdictionseingesessener, so fällt zwar der Abschoß weg.

§. 140. Zieht er aber vor der Antretung der Erbschaft aus der Jurisdiction weg, so ist er dem Abschosse gleich einen auswärtigen Erben unterworfen.

§. 141.

§. 136. — Allg. Landr. (§. 170.) Westphal (Privatr. S. 40.)

§. 141. Nach der Antretung der Erbschaft ist der Erbe, Abschoß von dem Nachlasse als Erbvermögen bei seinem Abzuge zu geben, nicht schuldig.

§. 142. Ob die Eigenschaft eines Erbvermögens mit der Wirkung der Abschoßpflichtigkeit auch nach der angetretenen Erbschaft fortdauert, ist aus den Landesgesetzen zu ersehen.

§. 143. Ein abwesender aber einheimischer Erbe ist so gut als ein anwesender vom Abschosse frei.

§. 144. Es geben daher Erben, die der Studien, Geschäfte oder überhaupt vorübergehender Verrichtungen und Dienste wegen sich auswärts aufhalten, keinen Abschoß.

§. 145. Auch minderjährige Kinder, die unter solchen Umständen auswärts leben, ohne noch etablirt zu seyn, bleiben mit dem Abschosse verschont.

§. 146. Wenn sie aber zur Zeit des Erbanfalls bereits auswärts etablirt sind, so werden sie, wenn auch ihr Vermögen noch

§. 141. Berlich (P. III. conc. 52. n. 90.) Mevius (P. V. dec. 163. n. 2.) Beck und Lange (S. 106. und 190.)

in dem Gerichte ihrer Heimath verwaltet wird, als auswärtige Erben beurtheilt.

§. 147. Verschenkt oder vererbt der auswärtige Erbe das ihm zugefallene Erbvermögen vor der Ausführung aus der Gerichtsbarkeit an einen abschoßfreien, es sey einheimischen oder auswärtigen, Jurisdictionseingesessenen, so fällt der Abschoß weg.

§. 148. Wenn aber der abschoßpflichtige Erbe seinen Erbtheil verkauft oder vertauscht, so muß davon Abschoß gegeben werden.

§. 149. Ist die Erbschaft verkauft, so bleibt der Käufer für den Abschoß vorzüglich verhaftet.

§. 150. Sind einheimische und auswärtige, oder abschoßfreie und abschoßpflichtige Personen Miterben, so haben nur die Abschoßpflichtigen Abschoß zu entrichten.

§. 147. Westphal (Priv. S. 40.) Icti Tubing. (Vol. VII, cons. 9. f. n. 15. 16. cons. 8. n. 58. 60.) — Beilage N. XXXIV.

§. 149. Allg. Landr. (Th. I. Tit. II. §. 519.) Leyser (Vol. VI. Sp. 432. m. 4. Spec. 30. m. 8.)

§. 151. Es macht bei dem ausgehenden Vermögen keinen Unterschied, ob solches als ein Erbtheil, oder als ein Vermächtniß, oder auch als eine Schenkung auf den Todesfall ausgeht.

Abschoßpflichtigkeit und Freiheit.

§. 152. In der Regel sind alle Erben und Legatarien abschoßpflichtig, die Erbvermögen in eine nicht befreiete Jurisdiction führen.

§. 153. Ausnahmen von derselben sind nach den Gesetzen und Observanzen eines jeden Landes zu beurtheilen.

§. 154. Die Abschoßfreiheit in Erbfällen ist in der Regel nach der Person des Erben, nicht des Erblassers, zu beurtheilen.

§. 155. Wenn eine Ausnahme in Ansehung des Erbvermögens gewisser Personen gemacht worden, so wird auf die Eigenschaft des Erben, Behufs der Abschoßfreiheit, nicht gesehen.

§. 156. Wenn auch der Erblasser in Abzugsfällen vom Abschosse frei gewe-

§. 151. Allg. Landr. (§. 162.) Mevius (ad Jus Lubec. P. III. Tit. 2. art. 4. n. 16.) Berlich (P. III. concl. 52. n. 39.) Lange (über Beck S. 126.) — Beilage N. XXXV.

§. 154. — Beilage N. XXXVI.

sen seyn sollte, so ist darum nicht auch dessen Erbe im Erbfalle frei.

§. 157. Selbst wenn der Erbe, falls er ein einheimischer Jurisdictionseingesessener wäre, bei der Emigration vom Abzugsgelde frei bliebe, so kann er doch als Erbe den Nachlaß des Andern nicht abschoßfrei ausführen.

§. 158. Wird der Abschoß nur der Erwiederung halber genommen, so darf dabei nur der auswärts gebräuchliche Erbabschoß, nicht aber das Abzugsgeld, zur Norm genommen werden.

§. 159. In zweifelhaften Fällen ist zu vermuthen, daß eine Wittwe den Nachlaß ihres Mannes, und Kinder das Erbvermögen ihrer Aeltern abschoßfrei ausführen dürfen, wenn sie in der Jurisdiction des Erblassers, vermöge der Theilnahme an den Standesrechten desselben, vom Abzugsgelde im Falle eines Abzugs frei gewesen seyn würden.

§. 160. Stand der Erblasser, ungeachtet er ein Adlicher oder Eximirter war, un-

§. 159. Ieti Tubing. (Vol. VII. cons. 8. n. 64. 72. cons. 9. n. 19.) Beck und Lange (S. 73. 79.) — Beilage N. XXXVII.

§. 160. — Beilage N. XXXVIII.

ter einem Untergerichte, so ist, wo nicht ein anderes hergebracht ist, zu vermuthen, daß die Erben desselben im Lande, insbesondere dessen Kinder, abschoßfrei sind.

III. Im Schenkungsfalle.

§. 161. Wenn durch Schenkung, und Ausstattung der Kinder zu einem Etablissement oder einer Heirath bewegliches Vermögen auswärts geschickt wird, so ist solches dem Abschosse unterworfen.

§. 162. Es macht dabei keinen Unterschied, ob das ausgegangene Vermögen in der Folge durch einen ausbedungenen bedingten Rückfall wieder zurückkehren, oder dem auswärtigen Besitzer als Eigenthum unbedingt verbleiben soll.

§. 163. Wenn ein solcher Rückfall

§. 161. Allg. Landr. (§. 162. 167.) Köppen (P. I. dec. 6. n. 6.) Lynker (Cent. 5. dec. 495. et Vol. 1. resp. 33. n. 3.) Bodmann (Abzugsr. im innern Verh. S. 185.) Weil's (quaestio an gabella emigrationis, vulgo die Nachsteuer, ratione dotis aut donationis propter nuptias fisco solutae aut solvendae, a liberis extra territorium elocatis ad massam hereditatis parentum sint conferendae? Halae Sue. 1781. 4.) — Beilage N. XXXIX.

§. 162. Bodmann (a. O. S. 192.)

§. 163. Bodmann (a. O.)

eintritt, so wird das zurückkehrende Vermögen in dem Gerichte, aus welchem es zurückfällt, verabschosset, in demjenigen aber, in welches dasselbe zurückkehrt, der vorhin davon beim Ausgange erlegte Abschoß nicht zurückgegeben.

Abschoßbares Vermögen.

§. 164. Alle Arten vom beweglichen Vermögen sind bei ihrem Ausgange aus der Jurisdiction, dem Abschosse unterworfen.

§. 165. Jedoch wird der Abschoß nur von der Substanz, nicht aber von der Nuzzung des Vermögens gegeben.

§. 166. Was jemand von seinen Sachen zu den gemeinen Bedürfnissen seiner Person bedarf, ist bei einem Abzuge, im unbestimmten Falle, für abschoßfrei zu halten.

§. 167. Dahin kann hölzernes und anderes gemeines Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Kleider und Wäsche, Eßwaren und Getränke, die zum eigenen Gebrauche des Auswandernden bestimmt sind, gerechnet werden.

§. 165. — Allg. Landr. (§. 144.) — Beilage N. XL.

§. 166. bis 169. Allg. Landr. (§. 154. 155.) Engau (Elem. Jur. Germ. Lib. II. c. 511.) — Beilage N. XLI.

§. 168. Auch was zur Bildung dient, kann, so weit es zum eigenen Gebrauche des Auszöglings bestimmt ist, für abschoßfrei geachtet werden.

§. 169. Dahin sind Bücher, Bibliotheken, Kunst- und Naturaliensammlungen zu rechnen.

§. 170. Alimentengelder werden in der Regel abschoßfrei verabfolgt.

§. 171. Auch Stipendien und ähnliche zu den Studien bestimmte Vermächtnisse und Geschenke werden auf gleiche Weise beurtheilt.

§. 172. Ferner was den Kindern zur Erlernung einer Profession gegeben wird.

§. 173. Eine gleiche Freiheit vom Abschosse ist auch von Vermächtnissen, die in jährlichen Hebungen für die Lebenszeit bestehen, anzunehmen.

§. 174. Für Vermächtnisse an öffentliche

§. 170. Allg. Landr. (§. 144.) Icti Tubing. (Vol. VII. cons. 11. n. 45. seq.) — Beilage N. XLII.

§. 171. Cothmann (Resp. Acad. 19.)

§. 173. Icti Tubing. (Vol. VII. cons. 13. n. 36.)

§. 174. Berlich (P. III. concl. 52. n. 49.) — Beilage N. XLIII.

Anstalten, besonders an milde Stiftungen im Lande, streitet eine Vermuthung der Abschoßfreiheit.

§. 175. Wenn dem Gläubiger seine Schuldforderung als ein Legat vom Erblasser vermacht worden, so erhält derselbe dieses Legat gleichfalls abschoßfrei, in so weit das Vermächtniß die Größe der Schuldforderung nicht übersteigt.

§. 176. Fideicommißcapitalien, die nicht fundirt sind, oder sonst unbeweglich gemacht worden, müssen gleich den freien Capitalien, und eben so auch fideicommissarische Mobiliarstücke, verabschosset werden.

§. 177. Auch Leibrentencapitalien sind dem Abschosse, jedoch nur in so weit, als sie nicht durch die bereits gezogenen Leibrenten

§. 175. Berlich (P. III. concl. 52. n. 42. 43.) Harpprecht (Resp. 84. n. 88.) Beck und Lange (S. 123.)

§. 176. Berlich (P. III. concl. 52. n. 56.) Harpprecht (cons. Tubing. 67. n. 26. seq.) Beck und Lange (S. 100.) Bodmann (Abzugsr. im innern Verh.) S. 215.) — Beilage N. XLIV.

§. 177. Bodmann (Abzugsr. im innern Verh. S. 235.) — Beilage N. XLV.

für abgetragen zu halten sind, gleichfalls unterworfen.

§. 178. Activforderungen sind dem Abschosse nur alsdann unterworfen, wenn sie außer Streit auch sicher sind.

§. 179. Von streitigen und unsichern Forderungen bleibt die Erhebung des Abschosses so lange ausgesetzt, bis ihre Klarheit und Sicherheit ausgemacht ist, wofern sie der Abschoßpflichtige nicht gleich als solche anerkennen will.

§. 180. Von dem abschoßbaren Vermögen müssen die Schulden, bei Berechnung des Abschosses, in Abzug gebracht werden.

§. 181. Sind die Schulden noch streitig, so muß deren Gewißheit erst feststehen, bevor sie mit in Rechnung gebracht werden können.

§. 182. Persönliche Schulden kommen

§. 178. und 179. Beck und Lange (S. 107. 140.)

§. 180. Allg. Landr. (§. 158.) Icti Tubing. (Vol. VII. cons. 8. n. 112. seq.) Berlich (P. III. concl. 52. n. 85.) Beck und Lange (S. 139.) Westphal (Privatr. Th. 1. n. IV. §. 18.)

§. 182. Beilage N. XLVI.

in der Regel bei der Berechnung des Abschosses vom beweglichen Vermögen in Abzug.

§. 183. Hypothekarische Schulden hingegen sind bei dem Abschosse vom unbeweglichen Vermögen abzuziehen.

§. 184. Von dem ganzen zur Verfallzeit vorhandenen abschoßbaren Vermögen muß der Abschoß, ohne Rücksicht auf den frühern Zuwachs desselben, gegeben werden.

§. 185. Es müssen daher die vor der Verfallzeit erhobenen Früchte und Zinsen mit zu der Substanz des Vermögens gerechnet werden.

§. 186. Auch was vor derselben durch Glückszufall, als durch ein Loos in der Lotterie, gewonnen wird, muß gleichfalls als abschoßbares Vermögen betrachtet werden.

§. 187. Wenn hingegen der Zuwachs nach der Verfallzeit eintritt, so ist nur in so fern Abschoß von demselben zu entrichten, als das Vermögen eines auswärtigen Jurisdictionseingesessenen dem Abschosse unterworfen ist.

Verfallzeit des Abschosses.

§. 188. In einem Abzugsfalle ist die

§. 184. Wernher (T. III P. II. Obs. 274.) — Beilage N. XLVII.

§. 188. Allg. Landr. (§. 160.)

Verfallzeit des Abschosses vorhanden, wenn der Abschoßpflichtige die Jurisdiction, unter welcher er bisher stand, verläßt.

§. 189. Hat derselbe seinen Aufenthalt bereits auswärts gehabt, ohne seine erste Wohnung aufzugeben, so ist der Abzug desselben erst von der Zeit an zu rechnen, da der Abschoßpflichtige erklärt hat, daß er nicht zurückzukehren gedenke.

§. 190. Hat der Abschoßpflichtige seine Hauptwohnung auswärts genommen, so ist von dieser Handlung an, der Fall des Abzugs anzunehmen, wenn gleich derselbe seine erste Wohnung nicht ganz aufgegeben hat.

§. 191. Erklärt aber der Abschoßpflichtige, daß er wieder an dem ersten Orte seine Hauptwohnung nehmen wolle, so ist ihm zur Rückkehr eine bestimmte Frist anzusetzen, nach deren Ablauf der Fall des Abzugs zu bestimmen ist.

§. 192. In Erbfällen ist die Verfallzeit des Abschosses vorhanden, sobald der abschoßpflichtige Erbe oder Legatarius erklärt hat, sich nicht in der Jurisdiction des Erblassers niederlassen zu wollen.

§. 193. Für eine stillschweigende Er-

§. 192. Allg. Landr. (§. 170.)

klärung dieser Art ist es zu halten, wenn der auswärtige Erbe oder Legatarius seinen Erbtheil oder sein Vermächtniß bei der Erbregulirung in Empfang nimmt.

§. 194. Wenn zur Ausstellung der auswärts etablirten oder verheiratheten Kinder Vermögen ausgeht, so ist die Verfallzeit des Abschosses von demselben die Antretung der älterlichen Erbschaft.

§. 195. Unsichere und streitige Activforderungen sind erst nach festgestellter Sicherheit und Gewißheit abschoßbar.

§. 196. Wenn der Erbe minderjährig, aber schon auswärts etablirt ist, so kann die Verfallzeit des Abschosses erst von der erlangten Volljährigkeit an, womit ihm das Erbvermögen überliefert wird, gerechnet werden.

§. 197. Hat ein solcher Erbe erst nach angetretener Erbschaft sich auswärts etablirt, so kann von ihm, bei der Ueberlieferung des Erbvermögens durch das vormundschaftliche Gericht, gar kein Abschoß gefordert werden.

Abschoßquote.

§. 198. Als Abschoß ist ein Antheil

§. 194. — Beilage N. XLVIII.

§. 196. — Beilage N. XLIX.

von dem Werthe des ausgehenden Vermögens zu entrichten.

§. 199. Die Landesgesetze und Observanzen bestimmen es, wie groß dieser Antheil ist.

§. 200. In der Regel beträgt der Abschoß Zehn vom Hundert.

§. 201. Wenn der Abschoß der Erwiederung halber überhaupt erhoben, oder wenn die Rekorsion nur in Ansehung der Größe desselben ausgeübt wird, so muß selbiger nach dem Gebrauche des fremden Gerichts oder Landes bestimmt werden.

§. 202. Wird an beiden Orten der Abschoß, seiner Größe nach, durch das Retorsionsrecht bestimmt, so ist, bei einer Ungleichheit der Abschoßquote an demselben, allemal die kleinere anzunehmen.

§. 203. Finden von den Erbschaften noch andere Abgaben, Erbegelder, Collatealgebühren und dergleichen statt, so sind sie nicht mit zu dem Abschosse zu rechnen.

§. 204. Der Abschoßpflichtige darf das Entrichtung des Abschosses.

§. 200. Allg. Landr. (§. 141. 165.)

§. 202. — Beilage N. L.

§. 204. und 205. Allg. Landr. (§. 140.)

Vermögen nicht wegführen, ohne den Abschoß davon an die Behörde entrichtet zu haben.

§. 205. Wer dagegen handelt, und dem abschoßberechtigten Gerichte den schuldigen Abschoß durch Verschweigung und Verheimlichung des Vermögens oder sonst zu entziehen sucht, hat die in den Landesgesetzen bestimmte oder sonst willkührliche Strafe verwirkt.

§. 206. Auch nicht durch eine verstellte Schenkung des Vermögens an einen einheimischen Jurisdictionseingesessenen, oder durch einen verstellten Vergleich über eine streitige Erbschaft oder Forderung, darf dem Gerichte der Abschoß entzogen werden.

§. 207. Eben so wenig ist es erlaubt, bloß zum Schein die Wohnung der abschoßberechtigten Jurisdiction zu behalten, und das Vermögen unter der Hand auszuführen.

§. 208. Wer den Verdacht erregt, daß

§. 206. Icti Tubing. (Vol. VII. cons. 9. n. 8.)

§. 207. und 208. Struvius (Jurispr. Rom. Germ. Lib. III. tit. II. §. 32.) Leyser (Vol. VI. Sp. 432. m. 3.) Beck und Lange (S. 151.)

er das abschoßbare Vermögen dem Abschosse zu entziehen sucht, kann durch Auflegung eines Reinigungseides zur Angabe der Wahrheit angehalten werden.

§. 209. Der Auszögling muß das abschoßbare Vermögen getreulich, allenfalls eidlich, angeben.

§. 210. Findet der Fiscus Bedenken, den mit angegebenen Werth aller oder einzelner Vermögensstücke für richtig anzunehmen, so steht ihm frei, auf deren gerichtliche Abschätzung anzutragen.

§. 211. Soll eine Erbschaft ausgeführt werden, so kann auf die Vorlegung eines vollständigen Verzeichnisses der auszuführenden und abschoßbaren Vermögensstücke,

§. 209. Allg. Landr. (§. 156.) Beck und Lange (a. O.)

§. 210. Allg. Landr. (§. 157.) Mevius (P. VI. Dec. 311.) Harpprecht (Consult. cons. 62. n. 37.) Beck und Lange (S. 137.)

§. 211. Allg. Landr. (Th. I. II. §. 508.) Icti Halenses (T. I. Lib. 1. cons. IV. n. 4.) Leyser (Vol. VI. Sp. 432. m. 2.) Lynker (Resp. 33.) Mevius (P. I. dec. 34. n. 15.) Icti Tubing. (Vol. VII. cons. 12. n. 37.) Heinaccius (P. I. resp. 150. n. 11.) Westphal (Privatr. Th. I. Abth. IV. n. 9.)

und auf deren gerichtliche Würdigung angetragen werden.

§. 212. Ist eine dem Abschosse unterworfene Erbschaft verkauft, und wird nur das Kaufgeld ausgeführt, so darf der Abschoß nur von dem letztern entrichtet werden.

§. 213. Entsteht in Fällen, wo der Abschoß vom Kaufgelde zu entrichten ist, ein scheinbarer Verdacht, daß dasselbe niedriger, als es verabredet ist, zur Schmälerung des Abschosses angegeben worden, so kann von dem Käufer und Verkäufer die eidliche Bestärkung der Angabe gefordert werden.

§. 214. Von dem Gutfinden des abschoßberechtigten Gerichts hängt es allein ab, die Erlegung des Abschosses so lange, bis auch der Rest des Vermögens ausgeführt wird, gegen hinlängliche Sicherheit zu stunden.

§. 215. Bei der Bezahlung des Abschosses ist die Compensation zulässig.

§. 216.

§. 212. Allg. Landr. (Th I. Tit. II. §. 507.)

§. 213. Allg. Landr. (Th. I. Tit. II. §. 509.)

§. 214. Allg. Landr. (§. 160.) Leyser (Vol. VI. Sp. 432. m. 4.) Klockius (de contrib. c. 1. n. 239.)

§. 215. Icti Tubing. (Vol. VII. cons. 8. n.

§. 216. Wer ohne Abschoß zu bezahlen, und ohne zur Bezahlung desselben aufgefordert zu seyn, auch ohne Absicht des Unterschleifs, das Vermögen ausführt, wird von der Verbindlichkeit, den Abschoß zu bezahlen, nach dem Ablaufe der gewöhnlichen Verjährungsfrist gegen den Fiscus befreiet.

§. 217. Wer den Abschoß nicht zur Verfallzeit bezahlt, ist wegen eines Verzugs die Abschoßsumme zu verzinsen schuldig.

VI. Abschoß vom unbeweglichen Vermögen.

Begriff (§. 218 — 224.), Einheimische Immobilien (§. 225 — 228.), Verfallzeit, a) bei Grundstücken (§. 229 — 243.), b) bei Mobilien und

108. n. 54. 98.) Mevius (P. II. dec. 260. num. ult.) Cothmann (Resp. acad. 19. n. 56.) Beck und Lange (S. 181.) — Beilage N. LI.

§. 216. Beck und Lange (S. 181.) Cramer (Obs. T. I. p. 621.) Struben (Rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 144.) Puffendorf (Obs. T. IV. n. 256.) Westphal (Privatr. S. 40.) — Beilage N. LII.

§. 217. Beck und Lange (S. 144.)

Capitalien (§. 244 — 248.), Sicherstellung des Abschosses (§. 249 — 253.), Abschoßfreiheit (§. 254 — 268).

Begriff. §. 218. Zum unbeweglichen Vermögen gehört alles dasjenige, was der Eigenthümer aus der Jurisdiction auszuführen durch die Natur der Sache oder durch bürgerliche Anordnung verhindert wird.

§. 219. Zu der ersten Classe gehören die Grundstücke und Gebäude.

§. 220. Zu der letztern Classe sind die Gerechtigkeiten oder die auf einen bestimmten Ort gegebenen Privilegien zu gewissen Nahrungen, als Handlungen, Brauereien, Gastgebereien, Badstuben und dergleichen zu rechnen.

§. 221. Imgleichen die Mobilien und Inventarienstücke, die zu Pertinenzen der Immobilien bestimmt sind.

§. 222. Auch gehören dahin Capitalien, die auf unablösliche Zinsen oder auf andere Art ausgeliehen, und auf Immobilien fundirt oder radicirt sind.

§. 223. Außerdem sind noch Fideicommißcapitalien und andere verpfändete und un-

ter gerichtlicher Sperre befindliche Gelder und Sachen dahin zu ziehen.

§. 224. Alles unbewegliche Vermögen ist gleich dem beweglichen abschoßbar, wenn es ein einheimisches ist.

Einheimische Immobilien.

§. 225. Zum einheimischen Vermögen gehört das unbewegliche nur alsdann, wenn es der Jurisdiction des Gerichts, worin der Jurisdictionseingesessene sich befindet, unterworfen ist.

§. 226. Ist das Eigenthumsrecht getheilt, so wird es nicht nach dem Obereigenthümer, sondern nach demjenigen, der die Nutzungen aus den Immobilien zieht, bestimmt.

§. 227. Von Lehn- Erbpacht- Erbzins- und ähnlichen Gütern hat daher in vorkommenden Fällen der Vasall, Erbpächter und Erbzinsmann den Abschoß zu entrichten.

§. 228. Von den Immobilien wird zwar der Abschoß ebenfalls, wie von Mobilien, in Abzugs- Erb- und Schenkungsfällen gegeben.

Verfallzeit. a) bei Grundstücken.

§. 229. Es tritt jedoch die Verfallzeit davon in der Regel nicht eher ein, als bis

§. 229. bis 231. Mevius (P. I. dec. 161.) Cothmann (Resp. Acad. 19. n. 23.) Harp-

sie die Natur des beweglichen Vermögens annehmen.

§. 230. Soll der Abschoß früher und mit der Verabschossung des beweglichen Vermögens zu gleicher Zeit entrichtet werden, so müssen solches Gesetze oder Observanzen bestimmen.

§. 231. Das unbewegliche Vermögen jeder Art nimmt die Eigenschaft eines beweglichen an, sobald es gegen ein Entgelt veräußert wird.

§. 232. Kommt es von einem auswärtigen Besitzer, ohne Entgelt, durch Vererbung oder Verschenkung, an einen neuen Eigenthümer, so findet die Verabschossung davon in solchen Fällen nicht statt.

§. 233. So lange also Lehn- und Stammgüter, imgleichen gerichtlich gesperrete Fideicommißcapitalien von einem auf den andern vererbt worden, wird davon kein Abschoß entrichtet.

precht (consil. Tubing. 67. n. 7. 8. seq.) Beck (S. 93.) Westphal (Privatr. S. 40.) Bodmann (Abzugsr. im innern Verh. S. 152.) — Beilage N. LIV.

§. 232. und 233. — Beilage N. LV.

§. 234. Bei einer Veräußerung des unbeweglichen Vermögens durch den abschoßpflichtigen Eigenthümer desselben muß der Abschoß entrichtet werden, es mag der Käufer desselben ein Einheimischer oder ein Auswärtiger seyn.

§. 235. Es ist übrigens gleichgültig, ob die Veräußerung in einem Verkaufe oder Tausche besteht.

§. 236. Bei einem Verkaufe wird der Abschoß vom Kaufgelde, wie bei dem beweglichen Vermögen, bei einem Tausche nach dem Werth der Immobilien entrichtet.

§. 237. Von den veräußerten Immobilien ist der Abschoß fällig, sobald der Kaufcontract vollkommen abgeschlossen worden.

§. 238. Ist der Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann

§. 234. Lange (über Beck. S. 61.) — Beilage N. LVI.

§. 235. Bodmann (Abzugsr. im innern Verh. S. 159.)

§. 236. Icti Tubing (Vol. VII. cons. 8. n. 27. 58. 60. 17. 29.) Leyser (Vol. VI. Spec. 431. m. 6.) Hommel (Rhaps. Obs. 159.)

§. 237. und 238. Horn (Cons. Class. XI. Resp. 34. 35.) Beck und Lange (S. 94. f.) Bod-

nur erst nach Erfüllung derselben die Verfallzeit des Abschosses eintreten.

§. 239. Wird der Kauf wieder wegen Nichtigkeit desselben rückgängig, so kann der bereits bezahlte Abschoß zurückgefordert werden.

§. 240. Wird aber derselbe mit Einwilligung beider Theile wieder aufgehoben, so findet die Zurückforderung nicht statt.

§. 241. Eben dies gilt auch, wenn der Kauf wegen einer nicht erfüllten auflösenden Bedingung aufgehoben worden.

§. 242. Hat der Verkäufer dem Käufer das Kaufgeld gestundet, so ändert solches in der Verfallzeit des Abschosses nichts ab.

§. 243. Von dem Kaufgelde oder Werthe der Immobilien sind zuförderst, bei der Berechnung des Abschosses, die hypothekarischen Schulden abzuziehen.

b) bei Mobilien und Capitalien.

§. 244. Außer dem Fall der Veräußerung oder Cession werden Mobilien und Capitalien, die unbeweglich gemacht worden,

mann (Abzugsr. im innern Verh. S. 153.) — Beilage N. LVII.

§. 239. bis 241. Beck und Lange (S. 58. f.) Bodmann (Abzugsr. im innern Verh. S. 155.) — Beilage N. LVIII.

§. 242. — Beilage N. LIX.

wieder bewegliches Vermögen, sobald ihre Verbindung mit Immobilien oder die Sperre, unter welcher sie befindlich waren, aufhört.

§. 245. Werden also die fundirten Capitalien zurückbezahlt, oder die verpfändeten und verkümmerten Capitalien und Sachen frei gegeben, und die Fideicommißcapitalien unbeschränktes Vermögen, so kann von ihnen der Abschoß gefordert werden.

§. 246. So lange der Abzögling oder Erbe die Immobilien als auswärtiger Jurisdictionseingesessener besitzt, ist er schuldig, von demselben alle Reallasten zu tragen.

§. 247. Dagegen werden ihm die Früchte, Zinsen und Renten von demselben abschoßfrei verabfolgt.

§. 248. Ob solche Unterthanen, die ohne Erlaubniß ausgewandert sind, von den aus den inländischen Immobilien gezogenen Nutzungen Abschoß zu geben haben, muß aus den Landesgesetzen zu ersehen seyn.

§. 249. Zur Sicherheit des Abschosses Sicherstellung des Abschosses.

§. 246. Cothmann (Resp. Acad. 19. num. 23.) Harpprecht (Cons. Tubing. 67. n. 9. seq.)

§. 247. Allg. Landr. (§. 144.) Lynker (Resp. 33. n. 23.) — Beilage N. LX.

§. 249. Beck (S. 150.)

von den Immobilien kann in Abzugs- und Erbfällen der nöthige Vermerk im Hypotheken- oder Stadtbuche gemacht werden.

§. 250. Kommt inzwischen das unbewegliche Vermögen durch Vererbung oder Schenkung an einen neuen auswärtigen Besitzer, so geht auf diesen die Verbindlichkeit, bei einer Veräußerung derselben gegen Entgelt den Abschoß zu bezahlen, über.

§. 251. Wird es vor dem Eintritt dieses Falles an einen einheimischen Jurisdictionseingesessenen vererbt oder verschenkt, oder wird der auswärtige Eigenthümer durch Anzug oder Einwanderung selbst ein einheimischer Jurisdictionseingesessener, so erlöscht diese Verbindlichkeit.

§. 252. Wenn daher nach diesem Rückfalle des unbeweglichen Vermögens an einen Einheimischen eine Veräußerung der vorhin abschoßbaren Immobilien geschieht, so wird davon kein Abschoß gegeben.

§. 253. Nur erst bei einem neuen Abzugs- oder Erbfalle tritt die Abschoßpflichtigkeit in Ansehung derselben wieder ein.

Abschoßfreiheit.

§. 254. Wer überhaupt vom Abschosse

§. 250. bis 253. — Beilage N. LXI.

§. 254. bis 260. — Beilage N. LXII.

frei ist, hat auch von dem unbeweglichen Vermögen keinen Abschoß zu entrichten.

§. 255. Ist die Abschoßfreiheit, wie gewöhnlich bei Colonisten, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt, so gilt dies auch von dem unbeweglichen Vermögen.

§. 256. Wer aber in Ansehung des beweglichen Vermögens abschoßfrei ist, ist es darum nicht auch in Ansehung des unbeweglichen.

§. 257. Unbeweglich gemachte Capitalien sind indeß nach Aufhebung dieser ihrer Unbeweglichkeit, den beweglichen, in Ansehung der Abschoßfreiheit gleich zu achten.

§. 258. Im zweifelhaften Falle ist zu vermuthen, daß sich die Abschoßfreiheit nur auf das bewegliche Vermögen erstrecke.

§. 259. Das auswärtige unbewegliche Vermögen wird, wenn nicht ein anderes hergebracht ist, in der einheimischen Jurisdiction

§. 259. Icti Tubing. (Vol. VII. cons. 11. n. 40. cons. 12. n. 12.) Berlich (P. III. concl. 52. n. 79.) Engau (P. II Lect. II. resp. 57.) Icti Altorf. (Resp. 48. n. 19. 22.) Engelbrecht (Resp. 132. n. 53.) Beck und Lange (S. 110.) Struben (Rechtl. Bed. B. V. Bed. 143.) Müller (ad Leyserum. T. IV. F. II. p. 122.)

von dem Auszöglinge oder Erben nicht verabschosset.

§. 260. Auswärtiges unbewegliches Vermögen ist alles dasjenige, welches sich nicht unter der Gerichtsbarkeit des abziehenden oder beerbten Jurisdictionseingesessenen befindet.

§. 261. Es gehören daher Burglehne und Freihäuser in Städten, die nicht unter der Gerichtsbarkeit derselben stehen, nicht zu dem einheimischen Immobilien des darin eingesessenen Eigenthümers, sondern zu den fremden.

§. 262. Das auswärtige oder ausländische Vermögen wird unter den Abschoß in dem Gerichte, wo der Eigenthümer ein Eingesessener ist, nur alsdann gezogen, wenn es aus dem einheimischen Vermögen durch Kauf oder Tausch angeschafft worden.

§. 263. Jedoch erstreckt sich solches nur auf die Summe des Geldes oder den Werth der Sache, für welchen die fremden Immobilien aus dem einheimischen Vermögen angeschafft worden.

§. 262. Allg. Landr. (§. 151.) Westphal (Privatr. S. 42.) Müller (ad Leyserum. T. IV. F. II. p. 122.)

§. 264. Auch die Verbesserungen, die bei den auswärtigen Immobilien mit dem einheimischen Vermögen gemacht worden, kommen bei der Berechnung des Abschosses in Anschlag.

§. 265. Es sind dahin auch die Capitalien zu rechnen, die auf die Bezahlung der auf den fremden Immobilien haftenden Schulden verwandt worden.

§. 266. Behauptet der Auszögling oder der auswärtige Erbe, daß die auswärtigen Besitzthümer anders woher als aus einheimischem Vermögen erworben worden, so muß er die Richtigkeit dieser Behauptung nachweisen.

§. 267. Was mit den fremden Immobilien gewonnen ist, ist zu dem einheimischen Vermögen zu rechnen, sobald es mit den Immobilien nicht mehr zusammenhängt.

§. 268. Es sind daher Früchte, die noch mit dem Boden der fremden Grundstücke verbunden sind, laufende, aber noch nicht erhobene Pacht- und Miethgelder, imgleichen Activforderungen einer auswärtigen

§. 266. Allg. Landr. (§. 153.)

§. 267. und 268. Allg. Landr. (§. 152.) — Beilage N. LXIII.

Handlung, die noch in Rechnung stehen, als auswärtiges Vermögen zu betrachten.

VII. Abschoßpflichtigkeit beim Ausgange des fremden Vermögens aus der Gerichtsbarkeit.

1. Fremde, die auswärtige Jurisdictionseingesessene sind; a) bewegliches Vermögen (§. 269 — 279.), b) unbewegliches Vermögen (§. 280 — 282.), 2. Fremde, die auswärtigen Jurisdictionen nicht mehr angehören; a) ohne Eingesessene zu seyn (§. 283 — 288.), b) als Eingesessene (§. 289 — 292.), 3. Familie der Fremden (§. 293 — 297).

1. Fremde, die auswärtige Jurisdictionseingesessene sind. a) bewegliches Vermögen.

§. 269. Das bewegliche, innerhalb des einheimischen Gerichtsbezirks befindliche Vermögen solcher Eigenthümer, die auswärtige Jurisdictionseingesessene sind, ist darin dem Abschosse gar nicht unterworfen.

§. 270. Von den an Landes- oder Jurisdictionseingesessene ausgeliehenen Capita-

§. 269. Allg. Landr. (§. 149.) Mevius (P. II. Dec. 160.) Icti Tubing. (Vol. VII. cons. 12. n. 15.) — Beilage N. LXIV.

§. 270. Allg. Landr. (§. 147.)

lien, wird bei dessen Rückkehr kein Abschoß entrichtet.

§. 271. Ein Gleiches gilt, wenn denselben Waaren und andere Sachen zur Verwahrung anvertraut oder Sachen geliehen werden.

§. 272. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sich der auswärtige Besitzer desselben außerhalb des Jurisdictionsbezirks, in welchem es sich befindet, oder ob er sich in derselben aufhält.

§. 273. Wenn also auswärtige Jurisdictionsverwandte, Behufs der Reisen, Studien oder Geschäfte, in der einheimischen Jurisdiction, wo sich ihr darin fremdes Vermögen befindet, eine Zeitlang leben, so findet im Abzugsfalle kein Abschoß statt.

§. 274. Wenn aber ein solcher Jurisdictionsverwandter im Lande oder der einheimischen Jurisdiction verstirbt, so ist sein ausgehendes Vermögen dem Abschosse nur in so fern unterworfen, als der Erblasser selbst, wenn er dergleichen Vermögen hätte heraus-

§. 274. Allg. Landr. (§. 163) — vergl. Beilage N. LXVII.

ziehen wollen, Abschoß davon zu entrichten, schuldig gewesen wäre.

§. 275. Auch wenn der Fremde in dem Bezirke der einheimischen Jurisdiction ein Gewerbe betrieben, oder eine Kunst ausgeübt hat, so findet die Abschoßfreiheit in Ansehung des darin gemachten Gewinns statt, wofern Gesetz oder Observanz nicht ein anderes bestimmt.

§. 276. Ein Gleiches gilt auch, wenn der auswärtige Jurisdictionseingesessene in der einheimischen Jurisdiction ein Amt bekleidet hat.

§. 277. Wenn daher Mitglieder der Reichsritterschaft, ohne aus der Jurisdiction der Reichsgerichte auszugehen, also bei beibehaltenem Besitze eines reichsunmittelbaren Ritterguths, in die Dienste eines Landesfürsten treten, so bleibt bei ihrem Abzuge oder Absterben eben sowohl ihr mitgebrachtes als ihr im Dienst erworbenes Vermögen vom Abschosse frei.

§. 278. Auf gleiche Weise ist auch eine Abschoßfreiheit in Untergerichten anzunehmen, wenn adliche Personen oder Eximirte, ohne aus der Jurisdiction des Ober-

§. 278. — Beilage N. LXV.

gerichts zu treten, ein städtisches Amt bekleiden.

§. 279. Diese Abschoßfreiheit findet übrigens statt, es mag ein Vermögen durch Industrie, Dienst und Glücksfall, oder durch Erbschaft und Schenkung von einheimischen Jurisdictionsverwandten erlangt seyn, sobald nur in dem letztern Falle der bei dem Anfalle des einheimischen Vermögens an einen Fremden gewöhnliche Abschoß entrichtet worden.

b) unbewegliches Vermögen.

§. 280. Besitzt ein Fremder unter der einheimischen Jurisdiction unbewegliches Vermögen, so ist, wofern nichts anderes hergebracht ist, als Regel anzunehmen, daß er bei einer Veräußerung desselben das Kaufgeld abschoßfrei alsdann an sich nehmen könne, wenn er sie aus seinem einheimischen Vermögen angeschafft oder auch verbessert hat.

§. 281. Hat aber der Fremde solche Immobilien ganz oder zum Theil ohne Entgelt, durch Erbschaft oder Schenkung erworben, oder als Auszögling besessen, so ist er im Veräußerungsfalle Abschoß von dem Kaufgelde zu erlegen schuldig.

§. 280. Allg. Landr. (§. 148.) — Beilage N. LXVI.

§. 282. Auch bleibt der Fremde abschoßpflichtig, wenn gleich derselbe nach den Statuten des Orts oder den Gesetzen des Landes zur Veräußerung seiner Immobilien genöthigt ist.

2. Fremde, die auswärtigen Jurisdictionen nicht mehr angehören. a) ohne Eingesessene zu seyn.

§. 283. Sind Fremde einem auswärtigen Gerichte mit Pflichten nicht mehr zugethan, in der einheimischen Jurisdiction aber nicht als Eingesessene aufgenommen, so bleiben sie in Abzugsfällen mit dem Abschosse verschont.

§. 284. Wenn aber dergleichen einem auswärtigen Gerichte nicht angehörige Fremde, in der einheimischen Jurisdiction ein Gewerbe, eine Handlung oder eine Kunst getrieben, oder ein Amt bekleidet haben, so sind sie, im zweifelhaften Falle, in Ansehung des darin gemachten Gewinns, dem Abschosse bei ihrem Abzuge unterworfen.

§. 285. Es sind also auch Fremde, die in der einheimischen Jurisdiction eine Pachtung

§. 282. Beck (S. 95.)

§. 283. — Beilage N. LXVII.

§. 284. — Beilage N. LXVIII.

§. 285. Icti Tubing. (Vol. VII. cons. 8. n. 112. seq.) Lange (über Beck S. 47.) Ley-

tung gehabt haben, dem Abzugsgelde, in Ansehung des dabei Erworbenen, unterworfen.

§. 286. In Erbfällen muß von dem sowohl mitgebrachten, als erworbenen ganzen Vermögen aller in der einheimischen Jurisdiction verstorbenen Fremden, die einem auswärtigen Gerichte nicht angehören, gleich den einheimischen Jurisdictionseingesessenen, Abschoß gegeben werden.

§. 287. Es ist also auch das Vermögen solcher Personen, die zwar aus reichsunmittelbaren Familien sind, aber in landesfürstlichen Diensten, ohne Beibehaltung ihres reichsunmittelbaren Gerichtsstandes, stehen, wenn es in Erbfällen ausgeht, dem Abschosse unterworfen.

§. 288. Auf gleiche Weise ist auch das Erbvermögen des landsäßigen Adels und der Eximirten, die vermöge eines bekleideten Amts lediglich unter der Jurisdiction eines Untergerichts stehen, beim Ausgange abschoßbar.

ser (Vol. VI. Sp. 430. m. 8.) Westphal (Privatr. S. 40.) — Beilage N. LXIX.

§. 286. Beck und Lange (S. 56.) — vergl. Beilage N. LXVII.

b) als Eingesessene.

§. 289. Sind Fremde, die einem auswärtigen Gerichte nicht weiter angehören, als einheimische Jurisdictionseingesessene aufgenommen werden, so müssen sie, gleich diesen, in Abzugsfällen von ihrem ganzen, sowohl mitgebrachten als erworbenen Vermögen Abschoß geben.

§. 290. Wenn ihnen eine Abzugsfreiheit zu statten kommen soll, so muß solches in den Landesgesetzen oder durch die Observanz bestimmt seyn.

§. 291. Eben diese müssen es auch bestimmen, ob diese Abzugsfreiheit nur auf gewisse Jahre zugestanden wird.

§. 292. Gleiche Grundsätze der Abschoßpflichtigkeit und Freiheit gelten auch, wenn das Vermögen solcher Fremden, die Eingesessene geworden, in Erbfällen ausgeht.

3) Familie der Fremden.

§. 293. Ehefrauen und Wittwen der Fremden, die in ihrer Jurisdiction einheimisch sind, werden in Ansehung des Abschosses nicht wie Fremde, sondern als Einheimische beurtheilt.

§. 294. Wenn sie aber gleichfalls

§. 289. — Beilage N. LXX.

§. 293. — Beilage N. LXXI.

Fremde sind, so genießen sie auch in dieser Hinsicht die Rechte der Fremden.

§. 295. Wenn sie zwar Fremde, aber an Einheimische verheirathet sind, so werden sie gleich den Fremden, die als Eingesessene aufgenommen worden, (§. 289.) beurtheilt.

§. 296. Doch ist im zweifelhaften Falle zu vermuthen, daß sie, wenn sie nach getrennter Ehe in ihre Heimath oder vorigen Wohnort zurückkehren, ihr Eingebrachtes abschoßfrei ausführen dürfen.

§. 297. Die Kinder der Fremden werden nach den Rechten ihrer Aeltern beurtheilt, sie mögen in- oder außerhalb des Landes oder der Jurisdiction geboren seyn.

VIII. Rechtliche Wirkungen der Abschoßpflichtigkeit in den Privatverhältnissen.

Unter Miterben (§. 298 — 304.), unter Erbschaftskäufer und Verkäufer (§. 305 — 310.), unter Fideicommißerben (§. 311.), unter Erben und Ausgestattete (§. 312 — 313.), unter mehrern Abschoßberechtigten (§. 314 — 316).

§. 296. Allg. Landr. (§. 150.)

Unter Miterben.

§. 298. Wenn mehrere Miterben, theils einheimische, theils auswärtige, einen Nachlaß unter sich theilen, so sind die erstern zu dem Abschosse von den ausgehenden Erbtheilen beizutragen nicht schuldig.

§. 299. Auch werden die Miterben bei der Vertheilung des Erbvermögens nicht beschränkt.

§. 300. Es kann daher den auswärtigen Erben das auswärtige und abschoßfreie Vermögen allein zugetheilt werden.

§. 301. Für das ausgehende Vermächtniß den Abschoß zu bezahlen, ist der Erbe nur alsdann schuldig, wenn er dazu von dem Erblasser ausdrücklich verpflichtet worden.

§. 302. Für eine solche Verpflichtung ist es nicht zu halten, wenn der Erblasser

§. 299. und 300. Allg. Landr. (§. 168.) Leyser (Vol. VI. Sp. 432. m. 5.) Icti Halenses (F. I. Lib. 1. cons. 116. n. 1.) — Beilage N. LXXII.

§. 301. und 302. Berlich (Concl. p. 53.) Harpprecht (Resp. 84. n. 45.) Beck (S. 122.) — Beilage N. LXXIII.

bloß verfügt hat, daß der Legatarius das Vermächtniß kostenfrei erhalten solle.

§. 303. Hat der Erbe den Abschoß vom ausgehenden Vermächtnisse, ohne Verpflichtung, in Irthum bezahlt, so kann derselbe den bezahlten Abschoß vor dem Legatarius erstattet verlangen.

§. 304. Ist die Entrichtung des Abschosses von einem Unfähigen geschehen, so kann er denselben nicht von dem Gerichte zurück fordern.

Unter Erbschaftskäufer und Verkäufer.

§. 305. Für den Abschoß einer verkauften Erbschaft haftet vorzüglich der Käufer als Besitzer der Erbschaft.

§. 306. Dem Erben und Verkäufer steht der Regreß gegen den Käufer zu, wenn er zur Bezahlung des Abschosses von dem Gerichte angehalten worden.

§. 307. Wird der Kaufkontract über ein abschoßbares Vermögen ohne des Käu-

§. 303. und 304. Allg. Landr. (Th. I. Tit. 16. §. 186. 187.)

§. 305. Allg. Landr. (Th. I. Tit. XI. §. 519.) Leyser (Vol. VI. Sp. 432. m. 4. Sp. 30. m. 8.)

§. 307. bis 309. Horn (Resp. cl. 11. n. 34. 35.) Beck (S. 60.) — Beilage N. LXXIV.

fers Schuld wieder aufgehoben, so hat der Verkäufer den von diesem bereits entrichteten Abschoß an selbigen zu erstatten.

§. 308. Ist ein Grundstück, auf welchem ein schuldiger, aber noch nicht fälliger Abschoß haftet, verkauft worden, so ist der Verkäufer solchen vom Kaufgelde zu bezahlen schuldig, wofern der Käufer solchen nicht mit übernommen hat.

§. 309. Wenn die Forderung des Abschosses im Hypothekenbuche auf das Grundstück eingetragen ist, so muß zwar der Käufer den Abschoß bezahlen.

§. 310. Es behält jedoch derselbe dieserhalb an den Verkäufer den Regreß.

Unter Fideicommißerben.

§. 311. Wenn von nicht unbeweglichen Fideicommißcapitalien Abschoß entrichtet werden muß, so erlangt der Erbe dieserhalb an die nachherigen Besitzer des Fideicommisses keinen Regreß.

Unter Erben und Ausgestattete.

§. 312. Ist von der Ausstattung, die Behufs einer Heirath oder eines Etablisse-

§. 311. — Beilage N. LXXV.

§. 312. und 313. Jo. Conr. Jac. Weis (an gabella emigrationis — ratione dotis et donationis propter nuptias fisco solutae et solvendae, a liberis extra territorium elocatis, ad massam

ments geschehen ist, Abschoß gegeben worden, so kann solcher bei der Auseinandersetzung der Erben mit in Rechnung auf den Erbtheil des auswärtigen Erben gebracht werden.

§. 313. Ist aber die Ausstattung des Kindes im Lande geschehen, und erst nach derselben ein Abzug erfolgt, so kann wegen des in diesem Abzugsfalle entrichteten Abschosses nichts in Rechnung gebracht werden.

Unter mehrern Abschoßberechtigten.

§. 314. Ueben mehrere in Gemeinschaft die Abschoßgerechtigkeit aus, so hat ein jeder von ihnen Antheil an dem erhobenen Abschosse.

§. 315. Geht das Recht unter ihnen nach der Reihe herum, so gebührt einem jeden der Abschoß, dessen Verfallzeit in den einem jeden zur Ausübung des Rechts zugestandenen Zeitraum fällt.

§. 316. Eben dies findet auch statt, wenn die Mitglieder eines Collegii den Abschoß nach einander genießen.

hereditatis parentum sint conferendae? Hall. Suev. 1781.)

Beilagen.

Beilage No. I.

§. 1. Der Abschoß wird nie anders erhoben, als wenn das Vermögen aus der bisherigen Jurisdiction ausgeht. Man kann daher den hier aufgestellten Grundsatz, daß Abschoß erhoben werde, wenn das Vermögen eines Jurisdictionseingesessenen aus der Gerichtsbarkeit ausgeht, als den richtigsten und treffendsten ansehen. Wohin das Vermögen gehe, ob in das Ausland oder in eine andere inländische Jurisdiction, das kommt hier gar nicht in Betracht, sondern gehört zu den Nebenbestimmungen, die nach den Oertern und Ländern verschieden seyn können, auch verschieden zu seyn pflegen, indem bald der Ausgang überhaupt, bald der in das Ausland bei der Erhebung des Abschosses vorausgesetzt wird. Wenn man den Abschoß mit dem Zoll, Impost und dergleichen indirecten Abgaben zusammenstellt, so kann man

zwar veranlaßt werden, zu glauben, daß der Ausgang in das Ausland in der Regel erfordert werde, und es ist selbst zu wünschen, daß die Gesetzgebung in den Reichslanden es nach und nach dahin bringen möge, daß der Abschoß nicht anders, als wenn das ausgehende Vermögen in das Ausland gebracht wird, gegeben werden dürfe. So lange aber der Abschoß seinen bisherigen Character behält, kann der Ausgang des Vermögens in das Ausland bei der Erhebung des Abschosses nicht als ein wesentliches Erforderniß verlangt werden. Denn geht man auf den Ursprung des eigentlichen Abschosses zurück, so findet man ihn zuerst in den Städten, also in Untergerichten, die bei der Erhebung dieser Abgabe gar nicht darauf Rücksicht nahmen, ob das ausgehende Vermögen außer Landes oder in eine andere inländische Stadt ging. Man hatte auch, da der Abschoß für die Stadtbedürfnisse erhoben wurde, gar keine Ursache, auf diesen Unterschied Rücksicht zu nehmen. Da es nun vormals und noch größtentheils jetzt, Regel ist, den Abschoß bei dem Ausgange aus der Jurisdiction zu nehmen, ohne auf den Bestimmungsort des ausgeführten Vermögens zu sehen, so läßt sich die Richtigkeit des aufgestellten Grund-

satzes, der ohnedies auch bei dem Reichs-Cammergerichte (Cramer a. O.) angenommen ist, nicht bezweifeln. Hiernach würde denn die Befreiung vom Abschosse, die beim Ausgange des Vermögens in eine andere inländische Jurisdiction statt hat, als eine Ausnahme von der Regel betrachtet, und darnach für den zweifelhaften Fall eine Vermuthung angenommen werden müssen. Daß der Abschoß von den Gerichten erhoben wird, auch gewöhnlich zur Unterhaltung desselben bestimmt ist, worauf sich zugleich die Vorstellung gründet, daß derselbe zu den Früchten der Jurisdiction gehöre, dies ist freilich etwas von der gewöhnlichen Erhebungsart der Abgaben durch die Finanzbehörde abweichendes, aber, wie unter andern die Benutzung des Sportelregals zeigt, nichts ganz ungebräuchliches. In jedem Falle bestätigen alle diese Erscheinungen nur noch mehr den Satz, daß der Abschoß von dem aus der Jurisdiction gehenden Vermögen, ohne Rücksicht auf dessen Bestimmungsort gegeben werden müsse, welcher Satz zugleich zur präcisen Bestimmung mehrerer sonst streitigen Fragen dienlich seyn kann.

Beilage No. II.

§. 2. Wenn der Abschoß als eine Abgabe, in seiner jetzigen Gestalt, betrachtet wird, so kann er aus keiner andern Quelle, als aus der Landeshoheit abgeleitet werden, und daß derselbe eine indirecte Abgabe sey, zeigt seine ganze Natur. Zwar hat derselbe manche Eigenthümlichkeiten, aber allemal behält er den Character einer Abgabe. Es läßt sich daher mit Grunde nicht bezweifeln, daß derselbe eine Wirkung von dem Gebrauche der Landeshoheit sey. Demohngeachtet wird er von mehrern Rechtsgelehrten, auch noch in neuern Zeiten, nicht aus dieser Quelle abgeleitet, sondern als eine bloße Wirkung des Herkommens betrachtet, dergestalt, daß er nur da, wo er hergebracht sey, sonst aber an keinem andern Orte, erhoben und nicht von Landesfürsten in ihren Landen rechtmäßig eingeführt werden könne. Horn (Consult. Cl. II. Resp. 20. n. 1.) Icti Altorfini (Resp. 48. n. 4.) Berger (Oecon. Jur. Lib. 1. Tit. II. th. 18. not. 1.) Reinhardt (ad Christin. Vol. V. Obs. 1.) Hertius (de superioritate territoriali §. 55.) Leyser (Med. Vol. VI. Sp. 429. m. 1.) Pütter (Rechtsfälle. B. III. Resp. 285.) Die Gründe dieser abweichenden Meinung

sind a) weil die Einführung eines Abschoßregals zwar wohl von einer unabhängigen Macht, nicht aber von Reichsständen, die gebundene Hände haben, geschehen könne, und weil b) selbst die Reichsgesetze (R. A. vom J. 1555. und 1594.) das Recht, Abschoß zu nehmen, bloß auf das Herkommen einschränken. Allein ad a) ist die Landeshoheit in der Einführung von Abgaben von Seiten des Reichs nicht anders beschränkt, als daß sie nicht verfassungswidrig, also nicht ohne Zustimmung der Landstände, wo sie bei Aufbringung der Landesmittel concurriren, geschehen dürfe, eine Einschränkung, dergleichen auch in unabhängigen Reichen statt zu haben pflegt, und ad b) ist die Sprache der Reichsgesetze, wenn sie richtig gefaßt wird, nicht anders als so zu verstehen, daß, so oft der Abschoß erhoben werde, besonders wenn Unterthanen der Religion halber auszuwandern, und in diesem Falle Abschoß zu geben genöthigt werden, derselbe nicht das herkömmliche Maaß überschreiten solle. Ob im übrigen das Abschoßrecht neu eingeführt werden dürfe oder nicht, darüber etwas zu verordnen, war die Veranlaßung nicht vorhanden. Ohnedies beweiset der fast allgemeine Gebrauch des Abschosses und die Bestimmung

desselben durch landesherrliche Gesetze hinlänglich, daß man ihn als eine der Landeshoheit unterworfene Abgabe betrachte.

Beilage No. III.

§. 6. und 7. Wenn die Landeshoheit die eigentliche Quelle des Abschoßregals ist (Beilage No. II.), so läßt sich die Lehnsherrlichkeit, die solche in der Regel nicht enthält, auch die Gerichts- und Schutzherlichkeit, die nur Theile der Hoheitsrechte ausmachen, als der Grund dieses Regals nicht aufstellen. Wenn daher eine Gerichtsbarkeit noch einem andern als dem einheimischen Landesherrn in einem Orte zukommt, so kann in zweifelhaften Fällen die Abschoßgerechtigkeit nur dem letztern zustehen, wiewohl die Observanz zuerst die Bestimmung hierin geben müßte. Denn wenn gleich die Gerichtsbarkeit einen ansehnlichen Theil der Landeshoheit ausmacht, auch durch die Gerichte der Abschoß erhoben wird, so kann sie doch nicht für die vollständige Landeshoheit, und noch weniger für einen Theil des Steuerregals, wohin die Abschoßgerechtigkeit gehört, gehalten werden. Da nun die Schutz- und die

Lehns-

Lehnsherrlichkeit noch weniger von der Landeshoheit, insbesondere vom Steuerregal als die Gerichtsbarkeit enthalten, so läßt sich eben so wenig für jene als für diese ein Grund finden, aus welchem das Abschoßregal denselben beigelegt werden könnte, wenn es nicht das Herkommen ist, das hier allein eine bestimmte Entscheidung geben kann.

Beilage No. IV.

§. 8. Durch diesen Satz wird der Willkühr, womit wohl zu Zeiten, wie in dem bei Pütter (Rechtsf. B. III. Resp. 285.) erwähnten Falle geschehen ist, vorgebeugt. Denn wenn außer dem Falle einer Observanz, bei jeder Steuer, die erhoben werden soll, ein verfassungsmäßiges Gesetz vorausgehen muß, so erhalten die bei der Gesetzgebung concurrirenden Landstände Gelegenheit, zu der Einführung des Abschoßregals ihre Einwilligung zu geben, womit denn aller Anstand, der sonst eintreten konnte, gehoben wird.

Beilage No. V.

§. 10. Da der Begriff des Abschoßrechts, nach der hier gemachten Vorstellung

(§. 1.), nur auf den Ausgang des Vermögens aus der Jurisdiction eingeschränkt ist, und dabei auf den Bestimmungsort des ausgeführten Vermögens in der Regel nicht Rücksicht genommen wird, so fällt auch die Streitfrage, ob das Retorsionsrecht in Abschoßsachen gegen Ausländer, oder auch gegen Inländer unter einer andern Jurisdiction ausgeübt werden könne, von selbst weg. Ohnedies kann hier, wo bloß von dem Abschoßregal der Obergerichte die Rede ist, ein Retorsionsrecht nur gegen Ausländer gedacht werden. Was in Ansehung dieses Rechts bei Untergerichten gilt, ist gehörigen Orts nachzusehen.

Beilage No. VI.

§. 12. und 13. Es bleibt ein unstreiger Grundsatz des Retorsionsrechts, daß man nicht einzelne Fälle, sondern die Regel, die der Andere gegen uns aufgestellt hat, nachahmt. Man bekümmert sich also weder um die einzelnen günstigen Ausnahmen, die der Andere von dem angenommenen Regal gemacht hat, noch um die Gelegenheit, die derselbe zur Ausübung derselben gefunden oder

nicht gefunden haben mag. Genug, wenn nur die von dem Andern aufgestellte Regel, die zur Anwendung der Retorsion Anlaß gab, noch besteht, und deren Fortdauer bezeugt, daß der Andere gegen uns dieselbe anzuwenden völlig entschlossen sey. Daraus rechtfertigt sich die Richtigkeit der Sätze in §. 12. und 13. Ohnedies leuchtet es von selbst ein, daß es nur Zufall ist, der in dem Rechte nichts entscheiden kann, wenn der Urheber der Regel nicht so früh, als derjenige, der sie retorsionsweise ausübt, zur Ausübung Gelegenheit gefunden hat; es ist ferner klar, daß derjenige, der durch eine einmal aufgestellte Regel zu einer Retorsion veranlaßt wird, keine Pflicht haben kann, den Urheber der Regel zu beobachten, ob er auch die von ihm aufgestellte Regel in Ausübung bringe, oder die Begünstigungen, die derselbe bei der Anwendung der Regel zeigt, gleich nachzuahmen. Wenn der Urheber der Regel die Wirkung der Retorsion vermeiden will, so ist dazu ein ganz anderes Mittel, nemlich die Aufhebung der aufgestellten Regel zweckmäßig und nothwendig. — Nach diesen Grundsätzen kann auch der Fall, den Weidner (a. O.) anführt, und den die zwei ersten Juristenfacultäten günstig für die Klä-

gerin, die drei letzten aber für die Verklagte entschieden, nicht anders als für die letztere, so viele scheinbare Gründe auch die Klägerin für sich hat, entschieden werden.

Beilage No. VII.

§. 14. und 15. Da die Wirkung eines Gesetzes erst von der Zeit der Aufhebung aufhört, so ergibt sich hieraus die Richtigkeit der aufgestellten Sätze von selbst. Wenn daher auch bei einem eingetretenen Abschoßfalle, wie es in dem von Weidner (a. O.) angeführten Beispiele vorkommt, der Urheber der Regel, die zur Retorsion Anlaß gab, sich erklärt, von der Regel keinen Gebrauch machen zu wollen, also das Abschoßrecht aufzuheben, so muß solche zwar von dem Gerichte, das bloß in Retorsionsfällen den Abschoß erheben darf, angenommen werden; aber die Wirkung dieser Annahme kann sich nicht auf die früheren Fälle, die vor der Aufhebung der Regel vorangingen, erstrecken.

Beilage No. VIII.

§. 20 — 28. In Deutschland gibt es so mannichfaltige Verhältnisse der Lande

unter einander, daß die Bestimmung von den Wirkungen der Abschoßrecesse viele Schwierigkeiten finden muß. Für alle vorkommende Fälle muß jedoch immer der Grundsatz gelten, daß ein Abschoßreceß, als ein Landesgrundvertrag, so lange dauert, als der Staat besteht, wofern er nicht ausdrücklich aufgehoben wird. Abtrennungen einzelner Stücke können dem Hauptlande keine Veränderung an Grundrechten zuziehen; folglich bleiben in ihm, einer solchen Abtrennung ungeachtet, die Abschoßverträge bei Kraft. Das abgetrennte Stück aber bildet entweder ein Gebiet für sich mit der Hoheit, oder es wird einem andern Lande einverleibt. In dem letztern Falle hört seine Existenz als eines besondern Gebiets auf, und es nimmt durch die Einverleibung an den Grundrechten des mit ihm verbundenen Landes Antheil. Bleibt aber das abgetrennte Land ein eigenes Gebiet, so behält es seine vorigen Grundrechte, die nicht durch eine Theilung von selbst verloren gehen: folglich findet zwischen ihm und den übrigen Landen, mit welchen es vor der Trennung Abschoßrecesse hatte, die Kraft derselben unverrückt statt. Zwischen den beiden getrennten Landen aber tritt ein ganz neues Verhältniß ein, als zwi-

schen zwei neuen Staaten. Daß übrigens eine Vereinigung zweier Lande unter einem gemeinschaftlichen Landesherrn nicht die Wirkung einer Einverleibung habe, ist bekannt.

Beilage No. IX.

§. 32. und 33. Nach dem Grundsatze, daß mit dem Ausgange des Vermögens aus der Jurisdiction Abschoß zu geben sey, folgt auch, daß dies noch geschehen müsse, wenn gleich das Vermögen in eine Jurisdiction geht, die mit dem Ausgangsorte einerlei Landesherrn zugehört, es sey dann, daß es in einem und demselben Lande zwei oder mehrere, aber unter einerlei Hoheit stehende Obergerichte gäbe, in welchem Falle ohne Zweifel der Abschoß nur erhoben werden kann, wenn das Vermögen aus einem solchen Obergerichte in ein fremdes Land, nicht aber unter ein anderes Obergericht desselben Landes geht. Geht es aber in ein anderes Land, also unter eine andere Hoheit, so kann der Abschoß mit Recht erhoben werden, und es macht darin keinen Unterschied, ob diese fremde Hoheit in Besitze eines und desselben oder eines verschiedenen Landesherrn ist, da Personalvereinigung nicht die Wirkung einer Real-

verbindung hat. — Geht das Vermögen aus einem Untergerichte des Landesherrn in ein anderes in derselben Provinz, das von ihm gleichfalls abhängt, also aus einem Amtsdorfe oder Amtsstadt in ein anderes, so ist dasselbe anzunehmen, wofern nicht Gesetz oder Observanz etwas anderes bestimmen. Denn da der Landesherr auf seinen Amtsdörfern den Abschoß als Guthsbesitzer erhebt, so kann die Gemeinschaft des Besitzes von zwei Dörfern und Patrimonialgerichten, die nicht durch eine Realverbindung vereinigt sind, keine Ausnahme von der Regel machen. Es können zwar Umstände eintreten, welche den Landesherrn veranlaßen, den Abschoß vom Vermögen, das aus einer seiner Besitzungen in die andere geht, aufzuheben, und es können sich auch unter dem Einflusse der dafür sprechenden Gründe leicht Observanzen gebildet haben. Allemal aber sind diese als Abweichungen von der Regel zu betrachten, nicht mit Wehner (Obs. Pract. von Nachsteuer) Beck und Lange (a. O. S. 38.) und andern, als die Regel.

Beilage No. X.

§. 36. So lange bei der Erlangung der niedern Regalien durch Privatberechtigte

in Ansehung des Abschoßregals keine Ausnahme gemacht worden, muß es billig nach der Regel, die bei der Verjährung gegen den Fiscus angenommen ist, gehen. Es ist daher zu unbestimmt, wenn von Mevius (P. VII. dec. 158. n. 13.) Ictis Altorfinis (Resp. 48. n. 11.) Beck und Lange (S. 29.) u. a. behauptet wird, daß zur Erlangung der Abschoßgerechtigkeit eine Verjährung von undenklichen Zeiten erforderlich sey. Dies gilt nur da, wo eine solche Verjährung überhaupt gegen den Fiscus als Regel angenommen ist. Da aber diese Verjährung nicht allenthalben auf gleiche Weise bestimmt ist, so muß der allgemeine Satz so, als in dem §. 36. geschehen, gefaßt werden.

Beilage No. XI.

§. 39. Der Abschoß wird zwar durch die Gerichte erhoben, auch zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gerechnet, (Icti Halenses T. I. Lib. 1. cons. 279. n. 40.); da aber dies nur zufällig geschieht, und ein Finanzregal, dergleichen die Abschoßgerechtigkeit ist, als kein wesentliches Stück des Justizregals angesehen werden kann, so ist kein Grund

vorhanden, aus dem Besitze der Gerichtsbarkeit einen Schluß auf den nothwendigen Besitz des Abschoßregals zu machen, zumal da es, der Erfahrung gemäß, Fälle genug gibt, in welchen es sich zeigt, daß der letztere mit der ersteren nicht verbunden ist. (Reinhardt ad Christ. Vol. V. obs. 1.)

Beilage No. XII.

§. 41. Wer die Abschoßgerechtigkeit nicht als ein Regal betrachtet, wird den Satz dieses §. nicht billigen können, wie die in der Beilage No. II. angeführten Rechtsgelehrten. Da aber dieses Recht als ein Regal der Regel nach angenommen werden muß (Beilage No. I.), so kann auch die Richtigkeit dieses Satzes nicht bezweifelt werden. Und sollten auch Unterobrigkeiten, wie es bei vielen der Fall ist, ihre Abschoßgerechtigkeit ohne landesherrliche Verleihung, bloß nach dem Herkommen besitzen, so macht doch solches keine Ausnahme in ihrer Pflicht, ihr Recht dem Landesherrn nachzuweisen, indem doch das auf den bloßen Besitzstand gegründete Recht unter der Aufsicht der Landeshoheit ausgeübt wird, und der Landesherr

allemal befugt ist, Nachweis zu verlangen, ob der Besitzstand gegründet sey, zumal da Ausübung des Abschoßrechts ohnstreitig keine Sache der bloßen Willkühr ist, wobei das Verlangen eines Nachweises eben so überflüssig als unpassend seyn würde.

Beilage No. XIII.

§. 43. u. 44. Durch diese beiden Sätze kann die Differenz der Meinungen, die sich hiebei zeigt, gehoben werden. Es ist nemlich weder mit denen, die das Abschoßregal des Staats in ihrer ganzen Strenge nehmen, (Beilage No. II.) geradezu zu behaupten, daß die Privatgerichtsobrigkeiten während eines Streits über das Abschoßrecht nicht in Besitz desselben bleiben können, noch mit den anders denkenden, daß sie im Besitze bleiben müsten, wie Reinhardt (ad Christ. Vol. V. obs. 1.) Es kommt dabei auf die Bescheinigung an, ob jemand überhaupt in Besitz gewesen sey, oder nicht. Der erstere ist natürlich bei seinem Besitze während des Processes, zu schützen.

Beilage No. XIV.

§. 55. Die Ertheilung einer Gnade ist ein Geschenk, das von einem Befehle an an-

dere ganz verschieden ist. Wenn also gleich die Gesetze des Landesherrn, wodurch die Abschoßpflichtigkeit aufgehoben wird, auch für Privatberechtigte verbindlich sind, so folgt doch nicht, daß ein Erlaß des schuldigen und gesetzmäßigen landesherrlichen Abschosses auch einen Erlaß des Abschosses, den Privatberechtigte gesetzmäßig erheben, zur Folge haben müsse.

Beilage No. XV.

§. 60. Es ist in diesem §. ein Hauptsatz zur Bestimmung der Abschoßpflichtigkeit ausgedrückt. Diese setzt, nach dem Inhalte desselben, Einheimisches Vermögen voraus, das ist Vermögen, das unter der Jurisdiction des Eigenthümers steht; alles darin nicht einheimische, also alles auswärtige oder fremde Vermögen des Jurisdictionseingesessenen ist dem Abschosse nicht unterworfen. Auf diesen Begriff und Grundsatz sind fast alle übrigen Sätze als Folgerungen aus demselben gebauet. Auf die Richtigkeit desselben kommt es daher hauptsächlich an; von dieser aber kann man sich nicht besser überzeugen, als wenn man mit Rücksicht auf dieses Princip

alle Erscheinungen bei dem Geschäft des Abschoßwesens durchgeht, und dabei auf die Paßlichkeit desselben achtet. Ueberall wird man mit demselben eine befriedigende Antwort bei den vielen verwickelten Fragen und scheinbaren Widersprüchen finden, zum Beweise, daß dieser Hauptsatz richtig gefaßt ist. Das Allgemeine Preußische Landrecht (§. 141.) nimmt im Grunde denselben Begriff an, drückt ihn aber durch inländisches Vermögen auf eine Art aus, die nicht ganz befriedigen kann. Denn unter diesem Namen ist nur das in den Ober- oder Landesgerichten dem Abschosse unterworfene Vermögen ausgedrückt, nicht aber auch dasjenige, welches in den Untergerichten verabschosset wird, wo oft auch vom Vermögen, das der Jurisdictionseingesessene im Lande besitzt, also ein inländisches ist, Abschoß vorkommt. Ohnedies enthält das Wort, inländisch, einen gewissen Nebenbegriff, der die örtliche Lage des Vermögens bezeichnet, auf welche doch bei der Erhebung des Abschosses nicht immer gesehen werden kann, indem die Beurtheilung des abschoßbaren Vermögens mehr nach der Unterwürfigkeit desselben unter eine Jurisdiction, als nach dem Orte, wo es sich befindet, geschehen muß. So muß alles be-

wegliche Vermögen als der Person des Jurisdictionseingesessenen da als vorhanden angenommen werden, wo dieser seinen persönlichen Gerichtsstand hat, sollte es auch außerhalb des Bezirks seines Gerichts, und an mehrern Orten zerstreut liegen. Selbst wenn der Jurisdictionseingesessene an dem Orte seines Gerichts nicht anwesend ist, muß dennoch sein bewegliches Vermögen als anwesend in demselben, im rechtlichen Sinne, angenommen werden. Wenn gleich der Jurisdictionseingesessene, der Studien oder Geschäfte wegen, oder als Gesandter, auswärts lebt, und seine Capitalien wieder an andern Orten ausgeliehen, oder in die Bank gegeben hat, so befindet sich diese dennoch, nach der gesetzlichen Bestimmung, in dem Bezirke des Gerichts, unter welchem der Abwesende ordentlicher Weise steht. In dieser Hinsicht scheint daher ein passender Ausdruck, um das abschoßbare Vermögen zu bezeichnen, mit Sorgfalt zu wählen zu seyn, um den Verwirrungen vorzubeugen, die man so oft aus der Verwechselung desjenigen, was der Natur nach, und was nach dem Sinn der Gesetze, einheimisch oder auswärtig ist, entstehen sieht, indem viele glauben, daß Capitalien, wenn sie in dem abschoßberechtigten Gerichte

stehen bleiben, nicht für ausgegangen halten, wenn gleich der Erbe ein auswärtiger Jurisdictionsverwandter ist. Sogar das unbewegliche Vermögen kann nicht immer nach der Lage als ein inländisches oder einheimisches angesehen werden, indem z. B. Burglehne, Freihäuser in einer Stadt nicht auch unter der Jurisdiction der Stadt stehen, also doch nicht an selbige verabschosset werden. Aus dieser Verwirrung der Begriffe entstehen nicht bloß Irthümer der Partheien, sondern auch nicht wenige Abweichungen der Rechtslehrer in ihren Meinungen, denen man nicht anders, als durch eine genaue Bestimmung des Hauptbegriffs abhelfen kann.

Beilage No. XVI.

§. 63. Der Unterschied des Abschoßrechts nach der Natur des beweglichen und unbeweglichen Vermögens ist erheblicher, als es scheint. Da das letztere nicht aus der Jurisdiction gehen kann, so sollte es gar nicht einmal als abschoßbar angeführt werden; und es führt einen gewissen Widerspruch mit sich, wenn Vermögen, das nicht ausgeht, und nicht ausgehen kann, doch den

Ausgangsgebühren unterworfen wird. Dies kann nur alsdann geschehen, wenn es in ein bewegliches Vermögen übergeht. Allemal aber unterscheidet sich das Abschoßrecht von beiden Gattungen des Vermögens, 1) nach der Verfallzeit des Abschosses, 2) nach der Bestimmung seiner Angehörigkeit, da alles Bewegliche dem Gerichte des Jurisdictionseingesessenen, von dem Unbeweglichen aber gewöhnlich nur das im Jurisdictionsbezirk liegende Vermögen, angehört; 3) nach der Abschoßfreiheit, da sie bei dem Beweglichen nach der Person, bei dem Unbeweglichen in der Regel nach der Sache beurtheilt wird.

Beilage No. XVII.

§. 78. Kaum möchte es nöthig seyn, dem aufgestellten Satze etwas beizufügen, da es ein allgemeiner anerkannter Grundsatz ist, daß das bewegliche Vermögen der Person anhängt, und mit ihr unter einerlei Jurisdiction befindlich ist, wenn nicht Zweifel dagegen in Hinsicht auf die Bestimmung der Abschoßpflichtigkeit gemacht worden; Bodmann (Abzugsrecht im innern Verhältniß S. 166.) bestreitet die Allgemeinheit dieses Satzes ge-

radezu, und nimmt die auswärts befindlichen Mobilien, die nie einheimisch gewesen, oder die von dem Besitzer in das Ausland nicht gebracht worden, von dieser Regel aus. Es fehlt aber an den erforderlichen Gründen, um diese Ausnahme zu rechtfertigen. Denn sind die auswärts befindlichen Waaren, Mobilien von dem Eigenthümer mit seinem Gelde angeschafft worden, so ist es gar nicht zu verkennen, daß sie zu dem einheimischen Vermögen, aus dem sie eigentlich durch Umsatz des Geldes kamen, gehörten. Wenn sie aber auch ohne Entgelt durch Schenkung oder Erbschaft eines Ausländers erworben sind, so kann doch der Umstand, daß sie ohne Entgelt erlangt worden, nicht hindern, sie zum einheimischen Vermögen zu zählen, und der Jurisdiction des übrigen beweglichen Vermögens des Eigenthümers zu unterwerfen. Kein Gesetz begründet eine solche Ausnahme, und es wäre gar nicht zu wünschen, daß eine solche Ausnahme gemacht würde, wofern man nicht, statt einer einfachen und untrüglichen Regel, Abweichungen zulassen wollte, die die Bestimmung des Abschosses sehr erschweren, und eine Quelle vieler Streitigkeiten und Unterschleife werden würde. Uebrigens wird die

allge-

allgemeine Regel auch durch dasjenige, was von Capitalien gilt, noch mehr bestätigt.

Beilage No. XVIII.

§. 80. Ob Activforderungen für abschoßbar zu halten seyen, wenn bloß bewegliches und unbewegliches Vermögen dem Abschosse unterworfen worden, darüber sind wohl Zweifel aufgestellt (Beck S. 118.), weil sie weder zu der einen noch andern Gattung gehören sollen. Allein diese Zweifel haben sichtbar keinen Grund, weil die Activforderungen nach dem Gerichtsstande der Person ihres Inhabers beurtheilt werden, und auch nur beurtheilt werden können, folglich zu dem beweglichen Eigenthum gehören. Auch ist es in der Praxis nur zu gewiß, daß Activforderungen, auch wenn sie nicht besonders genannt sind, dem Abschosse unterworfen werden, als daß man diesen Zweifeln länger nachhängen dürfte; Lange (bei Beck S. 118.)

Beilage No. XIX.

§. 81. Einige Rechtsgelehrte wollen zwischen Capitalien, die der Abzögling oder

Erblasser in das Ausland oder außerhalb seines Wohnorts ausgeliehen, und unter denen, die er von Auswärtigen durch Schenkung oder Erbschaft erhalten hat, und auswärts stehen geblieben sind, einen Unterschied machen, und nur jene für abschoßbar halten, und die letztern davon ausschließen, weil sie der Hoheit des Landes, wo ihre Verabschossung zur Frage kommt, nicht unterworfen worden, Müller (Promt. Jur. voc. Gabella n. 33.). Es giebt noch Statute, die diesen Unterschied annehmen, und Gerichte, die ihn bei ihren Entscheidungen zum Grunde legen. Es scheint aber hiebei eine Verwechselung desjenigen, was im physischen Sinn einheimisch ist, mit demjenigen, was es im rechtlichen Sinne ist, zu geschehen. Nach dem Begriff des Gesetzes hängt alles bewegliche Vermögen, folglich auch die auswärts erworbenen Capitalien, der Person an. Eine Ausnahme machen die Gesetze hiebei nicht, und es ist auch kein Grund vorhanden, eine solche anzunehmen. Will man die auswärts ererbten Capitalien als der Person nicht anhängend und nicht als einheimisches Vermögen, sondern als auswärtiges betrachten, so stößt man auf mehr als eine Inconsequenz. Man müßte einmal annehmen, daß

Capitalien zwar bewegliches Vermögen seyen, aber nicht als solches, sondern als unbewegliches beurtheilt werden müßten. Da sie bei der Erwerbung der Erbschaft durch einen in der Jurisdiction des Erblassers fremden Erben, aus derselben, nach bekannten Rechten, ausgingen, so müßte man ferner annehmen, daß sie, da sie nicht einheimisch geworden, noch in einer Jurisdiction, aus der sie doch ausgegangen sind, geblieben wären. Da sie auch bei dem Ausgange aus der Jurisdiction des Erblassers, wie es der Regel nach nicht anders seyn können, verabschosset werden, so müßte man überdies noch annehmen, daß Capitalien, die ein Jurisdictionseingesessener auswärts gegen Erlegung des Abschosses erhalten, in dem Falle, da sie bei seinem Tode an einen Erben in der vorigen Jurisdiction wieder gelangen sollten, eben dieser Jurisdiction abschoßfrei zurück zu geben seyen. Außerdem würden die Vermischungen der im Lande und der auswärts erworbenen Capitalien nicht zu verhüten seyn, und deshalb bei der Unterscheidung derselben aus der Erhebung des Abschoßregals große Irrungen entstehen können.

Beilage No. XX.

§. 82. Auf die Bestimmung des Begriffs vom Ausgange des beweglichen Vermögens kommt es hier für viele der folgenden Sätze an. Statt des gewöhnlichen Ausdrucks, im Fall der Auswanderung wird Abschoß vom Vermögen des Auswandernden gegeben, heißt es hier, in dem Falle, da der einheimische Jurisdictionseingesessene aufhört, Jurisdictionsverwandter des bisherigen Gerichts zu seyn. In einem solchen Falle geht das, der Person anhängende, also das bewegliche, Vermögen, mit dem Eigenthümer aus der Gerichtsbarkeit. Es bedarf daher des Zusatzes von Auswanderung nicht, vielmehr führt solcher leicht auf einen Nebenbegriff, der irre leiten kann. Denn wenn mit dem Abgange aus der Jurisdiction das Mobiliarvermögen mit ausgeht, so ist es auch ausgegangen, wenn der Eigenthümer sich an seinem bisherigen Wohnorte, nach veränderter Gerichtsbarkeit, ferner aufhält. Der Beisatz von Abzug oder gar Auswanderung, der ein Abzug nicht bloß aus dem Wohnorte, sondern auch aus dem Lande ist, erschöpft also den Begriff des Ausgangs vom Vermögen nicht; und wenn gleich der Fall, da je-

mand nach verändertem Gerichte an seinem bisherigen Wohnorte bleibt, selten ist, und noch seltener alsdann, wegen vorhandener Verträge oder Observanzen, die Erhebung des Abschosses statt findet, so kann dies doch in der Regel selbst nichts ändern (Beilage XXI.) So wie aber bei der Bestimmung des Ausgangs vom beweglichen Vermögen nicht auf die Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers gesehen zu werden braucht, so ist es auch nicht nöthig, die Veränderung der Lage des Mobiliarvermögens in den Begriff zu bringen. Diese Beimischung würde eine nicht ungewöhnliche Verirrung begünstigen und glauben lassen, als sey das Mobiliarvermögen, des Abgangs seines Eigenthümers aus der Jurisdiction ungeachtet, nicht ausgegangen, wenn es nur in dem vorigen Gerichtsbezirke unverändert geblieben.

Hiernächst heißt es im §. 81., daß das bewegliche Vermögen ausgegangen sey, wenn es das Eigenthum eines andern als eines einheimischen Jurisdictionseingesessenen, außer dem Wege des Verkehrs, geworden. Diese Fassung ist theils allgemeiner, theils bestimmter als die gewöhnliche. Denn wenn man bloß den Anfall des Vermögens an Erben ausdrücken wollte, so fehlte in dieser Bestim-

mung der Fall der Verschenkung oder der Verwendung des Vermögens zur Ausstattung der Kinder, und wollte man den Uebergang des Vermögens an einen auswärtigen Jurisdictionsverwandten annehmen, so fehlte es an der Bezeichnung des Falles, da das Vermögen an einen Besitzer kommt, der nirgends beständig wohnhaft ist. Allemal aber würde, ohne den Beisatz, außer dem Falle des Verkehrs, eine Unbestimmtheit übrig bleiben, die unter den Abschoß auch Gelder, die der Zahlung und des Einkaufs halber auswärts geschickt werden, zu ziehen erlauben könnte. Es findet sichtbar zwischen demjenigen, was im Wege des Verkehrs, gegen ein Entgelt ausgeht, und dem übrigen, was ohne Entgelt an den Andern kommt, ein Unterschied statt, der billig durch eine allgemeine Bestimmung ausgedrückt wird.

Beilage No. XXI.

§. 85. Mevius (P. VII. dec. 366.) und Stryck (Us. Med. Lib. 1. n. 12.) behaupten zwar das Gegentheil, aber ohne hinlänglichen Grund. Denn wenn gleich die Jurisdictionen, die an einerlei Orte sind,

leicht Ursache finden, stillschweigend oder vertragsweise von der Regel abzugehen, so hebt dies die Regel selbst nicht auf. Die in solchen Fällen geschlossenen Verträge, dergleichen zwischtn der hiesigen Stadt und Universität vorkommt, verrathen es auch genug, daß unter den angegebenen Umständen eine Abschoßpflichtigkeit vorkomme, weil man sonst zur Abschließung solcher Verträge keinen Grund gehabt hätte.

Beilage No. XXII.

§. 86. und 87. Wenn das aus der Jurisdiction ausgehende Vermögen überhaupt ohne Rücksicht auf seinen Bestimmungsort, verabschosset werden muß (Beilage Nr. 1.), so muß auch das aus dem Untergerichte in das Obergericht ausgehende Vermögen dem Abschosse unterworfen seyn, so lange Gesetz und Observanz nicht dagegen sind. Auch stimmt damit die Erfahrung überein. Ob man aber nicht Anstand nehmen würde, Abschoß zu fordern, wenn das Vermögen mit dem Eigenthümer im Orte bliebe, wenn z. B. der Jurisdictionseingesessene durch Erlangung eines Amts ein Eximirter, oder durch

Standeserhöhung ein Edelmann würde, wäre freilich die Frage. An sich dürfte man keinen Anstand nehmen, in einem solchen Falle den gewöhnlichen Abschoß zu nehmen, so lange man nach der Regel handeln und consequent bleiben wollte. Meistens aber möchte schon die Observanz darüber anders entschieden haben.

Billig müßte jedoch in Ansehung der Adlichen und Eximirten, die unter einem Untergerichte stehen, eine Ausnahme gemacht werden. Denn wenn ein Untergericht das Privilegium der Gerichtsbarkeit über Adliche und Eximirte, die am Orte wohnhaft sind, erlangt hat, so kann dies doch nur in einem solchen Umfange der Rechte verstanden werden, als der Staat, der das Privilegium ertheilte, solche selbst besaß und ausübte. Da nun der Landesherr von den unmittelbaren Staatsbürgern, den Adlichen und Eximirten, nur alsdann Abschoß erhebt, wenn sie aus dem Lande gehen, so ist es natürlich, daß ein Untergericht, das mit derselben Gerichtsbarkeit privilegirt wird, auch nur alsdann Abschoß erheben könne, wenn der ihm unterworfen gewesene Adliche oder Eximirte in das Ausland zieht, nicht aber wenn er sich in einer andern inländischen Stadt niederläßt.

Fände auch in dem letzteren Falle Abschoß statt, so würde ihn das Untergericht erheben, wo ihn das Obergericht nicht nimmt, und ohne Zweifel auch nicht in einer eben so privilegirten Amtsstadt von Adlichen und Eximirten erheben würde. Der Jurisdictionseingesessene aber, der sich in einer Stadt, die über Adliche und Eximirte die Gerichtsbarkeit ausübte, aufhielte, wäre dadurch um das Recht gebracht, nur alsdann, wenn er auswandert, Abschoß zu geben, indem er auch, gegen sein Vorrecht, bei einer bloßen Ortsveränderung in der Provinz Abschoß geben müßte. Dies wäre aber um so härter, je weniger es, wie bei Beamten, die in einer solchen Stadt angestellet, auch wohl wieder anders wohin versetzt werden, von ihrem freien Entschlusse abhing, daselbst sich aufzuhalten oder von da wegzuziehen. Am meisten müßte es bei Militärpersonen in einer Garnison auffallen.

Beilage No. XXIII.

§. 88. Da das Vermögen, das aus dem Untergerichte in ein Obergericht geht, verabschosset werden muß, so muß man schlie-

ßen, daß auch umgekehrt das aus dem leßtern in das erstere gebrachte Vermögen schon wegen des Retorsionsrechts, dem Abschosse gleichfalls unterworfen sey, wenn man auch nicht einmal auf den Grundsatz, daß Abschoß beim Ausgange des Vermögens aus der Jurisdiction, ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort desselben, statt finde, zurück gehen will. Wo aber der Satz des §. 86. in Anwendung kommen kann, da versteht es sich auch umgekehrt von selbst, daß auch Jurisdictionseingesessene des Obergerichts, wenn sie unter ein mit der privilegirten Jurisdiction versehenes Untergericht kommen, vom Abschosse beim Abgange aus dem Obergerichte frei bleiben.

Beilage No. XXIV.

§. 90 — 101. Es gehört zu den schwierigen Puncten des Rechts, den Abzug eines Jurisdictionseingesessenen genau zu bestimmen. Die Veränderung des Wohnorts entscheidet hiebei sehr vieles, aber nicht alles. Es kann jemand lange unter einer fremden Jurisdiction, oder überhaupt im Auslande leben, wie Gesandte, ohne ausgewandert zu

seyn, und es kann jemand seinen Wohnort unverändert beibehalten, und doch die bisherige Jurisdiction verlassen haben, also im rechtlichen Sinne, Behufs des Abschosses, ein Auszögling seyn. Es darf daher der Begriff vom Abzuge für diesen Endzweck, nicht nach der Ortsveränderung gebildet werden; vielmehr muß man bei dem Staats- und Schutzbürger zuförderst darauf achten, ob er das Bürger- oder Schutzrecht aufgegeben habe. Außer einer ausdrücklichen Erklärung wird solches auch aus Handlungen, vornemlich durch die Verlassung der bisherigen Wohnung, erkannt. Die Verlassung derselben geschieht bald zugleich mit einer beständigen Niederlassung an einem neuen Wohnorte, bald ohne solche. In allen diesen Fällen müssen die Sätze der angeführten §§. angewendet werden. Hat jemand mehr als eine Wohnung unter verschiedenen Jurisdictionen, so muß die Hauptwohnung ausgemittelt, und darnach das Abschoßrecht bestimmt werden, weil sonst eine unauflösbare Verwickelung zwischen beiden Jurisdictionen wegen des Abschosses vom beweglichen Vermögen entstehen müßte. Nach einigen besondern Grundsätzen ist der Wohnort und das Gericht der Minderjährigen zu bestimmen. Man muß die Zeit vor

und nach ihrer Niederlassung unterscheiden. In dem erstern Zeitpunkte gehören sie dem Gerichte ihrer Aeltern, also dem vormundschaftlichen Gerichte an, wo sie sich auch aufhalten mögen; in dem zweiten dem Gerichte am Orte ihrer Niederlassung. Ist dieses nicht das vormundschaftliche Gericht, so sind sie für Abgezogene oder Ausgewanderte zu halten. Da ihnen aber ihr Vermögen erst nach erlangter Großjährigkeit ausgeliefert wird, also bis dahin unter Sperre und einem unbeweglichen gleich ist (§. 219), so kann der Abschoß nur erst bei der Aufhebung dieser Sperre, womit es ausgeht, erhoben werden.

Beilage No. XXV.

§. 103. Daß diejenigen, die sich genöthigt sehen, der Religion halber auszuwandern, dem Abzugsgelde nicht zu unterwerfen seyen, behaupten Berlich (Concl. pract. P. III. concl. 52. n. 13.) und Walter (Abzugsgerechtigkeit S. 41.) So viel sich aber auch für diese Freiheit sagen ließe, so ist es doch vergebens, da die angeführte Stelle des Westphälischen Friedens diesen Fall deutlich genug entscheidet.

Beilage No. XXVI.

§. 105. Der Reichsritterschaft ist hin und wieder die Abzugsfreiheit vom Mobiliarvermögen nicht bloß in Schriften, sondern auch von Landesgerichten streitig gemacht worden. Zu jener gehört Kerner (Abhandlung über reichsständisches Abzugsrecht und reichsritterschaftliche Abzugsfreiheit, aus Gelegenheit des, von des Herrn Fürstbischoffs zu Speier Hochfürstl. Gnaden in der von Heddersdorfischen Sache ergriffenen Recurses an die allgemeine Reichsversammlung 1790. 8.). In so fern es bloß auf die Regel bei diesem Falle ankommt, hat es keinen Zweifel, daß das Mobiliarvermögen der Reichsritter abschoßfrei sey, da es mit der Person eigentlich den Reichsgerichten unterworfen ist. Dies muß auch um so mehr als richtig angenommen werden, da auch nach dem angeführten Leopoldinischen Privilegium die unmittelbaren, obgleich in Reichsgebieten liegenden Güter, abschoßfrei sind. Eine ganz andere Frage ist es freilich, wenn Reichsritter in Diensten der Reichsstände stehen, und sich dadurch der Gerichtsbarkeit derselben unterworfen haben. In diesem Falle würde zwar auch noch die Vermuthung gelten müs-

sen, daß sie da, wo nur Retorsionsweise der Abschoß erhoben wird, von selbst abschoßfrei bleiben, weil gegen Reichsgerichte ein solches Retorsionsrecht auszuüben, für die Landesgerichte kein Grund vorhanden ist. Wo aber Gesetz oder Observanz das Mobiliarvermögen eines in Reichsständischen Diensten stehenden Reichsritters dem Abschosse unterwerfen, da ist gegen diese Abschoßpflichtigkeit nichts einzuwenden. Bestimmen Gesetze oder Observanzen hierüber nichts, so sind die bei der Abschoßpflichtigkeit des fremden Vermögens aufgestellten Grundsätze anzuwenden. Sie sind in Hinsicht auf den Abschoß, nach ähnlichen Grundsätzen als Landsäßige von Adel und Eximirte, die unter Untergerichten stehen, zu beurtheilen. Bei dem §. 104. kommt es bloß auf die Abschoßfreiheit in Abzugsfällen an. Ob Mitglieder der Reichsritterschaft auch Erbschaften und ohne Rücksicht auf die Qualität des Erblassers abschoßfrei aus den Landen der Reichsstände ziehen können, ist eine andere Frage. Auf gleiche Weise muß endlich auch die Abschoßfreiheit der Eximirten des Reichs, insbesondere der Mitglieder der Reichsgerichte beurtheilt werden. An ihrer Freiheit vom Abzugsgelde, wenn sie aufhören, Jurisdictionseingesessene

der Reichsgerichte zu seyn, läßt sich auf keine Weise zweifeln.

Beilage No. XXVII.

§. 106. Es behaupten zwar einige eine Abschoßfreiheit für den Adel, Wernher (T. III. P. II. Obs. 207.) Riccius (vom landsäßigen Adel C. II. §. 614.), und es läßt sich auch mit einem Schein für solche anführen, daß der Adel, nach der alten deutschen Verfassung, für steuerfrei zu halten, und wirklich in vielen Reichslanden dem Abschosse nicht unterworfen ist. Allein, da der Schluß von der Steuerfreiheit nicht gleich auf die Abschoßfreiheit gemacht werden kann (§. 111.), und die vorkommenden Befreiungen, so zahlreich sie auch seyn mögen, aus besondern Verträgen, Gesetzen und Observanzen entspringen, so kann dies alles keine Regel bilden, die von der allgemeinen Abschoßpflichtigkeit der Unterthanen eine Ausnahme machte.

Eben dies gilt auch von den Eximirten im Lande. So viele Gründe auch für die Abschoßfreiheit verschiedener Classen derselben angeführt werden mögen, so haben sie doch

nur die Wirkung von Empfehlung derselben für den Gesetzgeber, aber nicht eines Gesetzes für den Richter. In der erstern, aber nicht in der letztern Hinsicht verdienen die Behauptungen Aufmerksamkeit, die für die Abschoßfreiheit der landesfürstlichen Diener von Leyser Vol. VI. Sp. 43. m. 5.), Mevius (P. VII. Dec. 28.), Stryck (Lib. 1. c. 10.), Cramer (Wezl. Nebenstunden Th. XI. St. II. S. 13.), ferner der Advocaten, Licentiaten und Doctoren von Mevius P. VII. Dec. 28. n. 15.), Berlich (Concl. 52. n. 33.), Knipschild (de iure civit. imp. Lib. II. c. 20. n. 43.), Beck (S. 71.), Cinaud (de immunitate Doctorum a detractu et censu emigrationis) angeführt werden. Die Befreiung dieser Personen läugnet mit Grunde Lange (über Beck S. 68. und 71.), und Bodmann (Abzugsr. im innern Verh. S. 79.). Auch bestreiten mit Recht die Abschoßfreiheit der Militärpersonen, Engelbrecht (Resp. 132. n. 46.), Bodmann (a. O. S. 88.) und Hommel (Rhaps. Obs. 492.) so wie der Hofbedienten, Engelbrecht (Resp. 132. n. 47.) und der adlichen Bedienten, Stryck (Lib. 1. c. XI.).

Ob

Ob in Ansehung der Geistlichen und Professoren eine Ausnahme zu machen sey, bestimmt die folgende Beilage näher.

Beilage No. XXVIII.

§. 107. Eine Abschoßfreiheit der Geistlichen behaupten die meisten Rechtsgelehrten, unter anderen Cothmann (cons. 1. n. 143. cons. 27. n. 40. 60.), Lynker (Vol. II. Resp. 147. n. 7.), Böhmer (Jus eccl. Protest. Lib. III. tit. 5. §. 174. T. II. p. 405.), Beck (S. 69.), Cramer (Wetzl. Nebenst. Th. XI. S. 18.), Pütter (Rechtsfälle B. III. Resp. 285.). Bestritten wird sie dagegen von Lange (über Beck S. 98.), Fresenius (Gedanken über die Nachsteuer — in den Meditationen für Rechtsgelehrte. n. II. §. 20.), Schnaubert (Juristische Bibliothek, B. II. S. 255.), Klüber (kleine Juristische Bibl. B. III. S. 464.), Bodmann (Abzugsr. im innern Verh. S. 85.). Diese letztere Behauptung stimmt mit der Regel allerdings überein. Da aber das Römische und das Canonische Recht (Auth. Item nulla Cod. de Episc. et Cler. — c. 24. C. 23 qu. 8. und c. 4, X. de immunit.

eccles.) die Freiheit der Geistlichen von Landeslasten begünstigen, auch das Verhältniß der Geistlichen gegen die weltlichen Gerichte von dem Gewöhnlichen sehr abwich, und zum Theil noch abweicht, und ohnedies die Begünstigung der Geistlichen von Landeslasten noch gewöhnlich zu seyn scheint, so läßt sich, wenn gleich kein Recht der Abschoßfreiheit derselben behaupten, doch eine Vermuthung derselben in zweifelhaften Fällen allerdings annehmen.

Beilage No. XXIX.

§. 108. Die Abschoßfreiheit der Professoren behaupten Cothmann (Resp. Acad. 19.), Icti Tubing (Vol. 1. cons. 65. n. 59.), Mevius (P. VII. Dec. 28. n. 14.), Leyser (Vol. VI. Sp. 431. m. 1. 2. 3.), Beck (S. 73.), Fresenius (Meditationen für Rechtsgelehrte n. 11. §. 20.). Eine solche Abschoßfreiheit scheint auch nicht bloß deshalb, weil die Professoren die Vorrechte der Geistlichen genießen, gerechtfertigt, sondern auch noch mehr als bei den Geistlichen nützlich zu seyn. Denn um gelehrte Männer von außen erlangen zu können, werden der-

gleichen Befreiungen fast nothwendig. Dennoch kann die Abschoßfreiheit derselben nicht Regel seyn, sondern muß als Ausnahme betrachtet werden. Es bestreitet solche daher, als eine Regel, mit Grunde Lange (über Beck S. 75.), Bodmann (Abzugsr. im innern Verh. S. 84.). Wenn aber, wie in der vorhergehenden Beilage gezeigt ist, die Freiheit der Geistlichen in zweifelhaften Fällen vermuthet werden darf, so ist dies eben sowohl der Fall bei den Professoren.

Beilage No. XXX.

§. 109. Da mit dem Amte die Privilegien der Staatsdiener erlangt werden, und wieder verloren gehen, so ist die Abschoßfreiheit derselben, die denselben beigelegt ist, mit der Entlassung gleichfalls für verloren zu achten, wofern sie denselben nicht ausdrücklich oder observanzmäßig, nach der Dimission beigelegt werden.

Beilage No. XXXI.

§. 111. Es ist wohl nicht mit Lange (über Beck S. 2.) zu bezweifeln, daß der

Abschoß zu den Steuern gehört, und es scheinen daher diejenigen nicht Unrecht zu haben, welche behaupten, daß unter einer Steuerbefreiung, die jemand erlangt hat, auch die Abschoßfreiheit enthalten sey, als Mevius (ad Jus Lubec. P. II. tit. 2. art. 4. n. 18.), Harpprecht (Cons. Tubing. 46. n. 93.), Beck (S. 84.). Allein der Abschoß zeichnet sich nicht allein von den gewöhnlichen Abgaben aus, sondern wird auch nach der gemeinen Vorstellung nicht gerade mit unter den Abgaben gedacht. Da nun in unbestimmten und zweifelhaften Fällen bloß das Gewöhnliche vermuthet wird, so läßt sich nicht gleich unter einer Steuerfreiheit auch eine Abschoßfreiheit vermuthen, zumal da der Grund der Befreiung von einer Steuer, die während des Aufenthalts im Lande zugestanden wird, nicht auch immer auf eine Freiheit, die beim Abzuge aus dem Lande eintritt, passend ist.

Beilage No. XXXII.

§. 113. Da Frauen und Kinder, die noch zur Familie des Hausvaters gehören, der Standesrechte des letztern theilhaftig sind, so läßt sich in unbestimmten und zweifelhaf-

ten Fällen mit Grunde vermuthen, daß sie an der Abschoßfreiheit des Ehemannes oder Vaters in Abzugsfällen Antheil nehmen. Ob sie aber auch in Erbschaftsfällen den Nachlaß desselben abschoßfrei ausführen dürfen, ist ein Fall, der hierunter nicht mit begriffen ist, und daher nach einem andern Grundsatz beurtheilt werden muß. Im übrigen verstehet es sich von selbst, daß die Theilnahme der Frau und der Kinder an der Abschoßfreiheit des Mannes und Vaters nur so lange statt finde, als ihnen die Standesrechte desselben zukommen. Auf welche Weise solche bei ihnen aufhören können, bestimmen die folgenden §§.

Beilage No. XXXIII.

§. 130. Da der Abschoß vom ausgehenden Vermögen und zur Zeit des Ausgangs gegeben wird, so ist klar, daß nur auf die um diese Zeit geltenden Gesetze, nicht auf die frühern zur Zeit des entstehenden Erbfalles, gesehen werden könne. Den Ausgang des Vermögens bestimmt zwar in der Regel die Antretung der Erbschaft, doch sind dabei die übrigen vorkommenden Umstände nicht außer Acht zu lassen.

Beilage No. XXXIV.

§. 147. Beck (S. 107.) drückt sich zu allgemein aus, wenn er sagt, daß bei der Verschenkung eines Erbstücks das Gericht an Abschosse nicht verlieren, solcher also gefordert werden könne. Dies kann nur der Fall seyn, wenn das Erbstück ausgeht, also das Geschenk an einen abschoßpflichtigen Auswärtigen gemacht worden.

Beilage No. XXXV.

§. 151. Ob Schenkungen auf den Todesfall dem Abschosse unterworfen sind, bezweifelt Beck (S. 126.) ganz ohne Grund. Denn da es bei dem Abschosse darauf ankommt, ob Vermögen bei einem Erbfalle aus der Jurisdiction geht, so ist nicht abzusehen, wie in Ansehung einer solchen Schenkung, die nur durch die Form der Disposition des Erblassers, nicht aber in Ansehung des Ausgangs vom Legat verschieden ist, eine Ausnahme gemacht werden müßte.

Beilage No. XXXVI.

§. 154. und 155. Nichts verursacht bei der Erhebung des Abschosses mehr Ver-

wirrung, als die Verwechselung der Abschoßfreiheit in Abzugs- und in Erbfällen. In jenen wird auf die Eigenschaft des Eigenthümers und Auszöglings gesehen, aber in Erbfällen wird nicht mehr auf die persönlichen Vorrechte des Erblassers Rücksicht genommen, da diese mit dem Absterben erloschen sind. Das Erbvermögen kann daher nur in Rücksicht auf die persönlichen Vorrechte des Erben abschoßfrei seyn. Wenn auf die persönlichen Eigenschaften des Erblassers Rücksicht genommen werden soll, so muß solches ausdrücklich bestimmt seyn. So geht, vermöge Vertrags, das Vermögen adlicher Personen aus dem Preußischen in das Sächsische, und umgekehrt, mit bloßer Rücksicht auf die Person des Erblassers; es kommt also abschoßfrei, eben sowohl an bürgerliche als adliche Erben.

Beilage No. XXXVII.

§. 159. Es können zwar Wittwen und Kinder nicht geradezu für abschoßfrei gehalten werden, wenn sie den Nachlaß ihrer Ehemänner oder Aeltern aus der Jurisdiction derselben ausführen, wie Mevius (ad Jus Lubec. P. II. tit. 2. ad 4. n. 10.), Lynker

(Cent. 5. dec. 495.) und andere ohne hinlänglichen Grund behaupten, (vergl. Beck und Lange S. 79. und 82.). Wenn aber, vermöge seines privilegirten Standes, als ein Adlicher oder Eximirter, der Erblasser im Abzugsfalle sein Vermögen nicht zu verabschossen brauchte, so ist in zweifelhaften Fällen die Vermuthung nicht ohne Grund, daß auch seine Angehörigen, die an seinen Standesrechten Theil nehmen, also auch in Abzugsfällen abschoßfrei sind, das Erbvermögen desselben frei ausführen dürfen. Denn da sie, falls sie den Erbanfall vor ihrer auswärtigen Niederlassung erlebt hätten, einen freien Abzug mit dem ererbten Vermögen gehabt haben würden, so scheint es nicht unbillig, daß diese Freiheit nicht gerade von einem Zufalle abhängig gemacht, sondern den Wittwen und Kindern ein für allemal, sowohl in Erb- als Abzugsfällen, die Abschoßfreiheit in Ansehung des Nachlasses des Mannes und der Aeltern ohne Bedingung zugestanden werde, zumal da die Angehörigen mit Grunde bei andern Erblassern vor fremden Erben begünstigt zu werden verdienen, auch gewöhnlich begünstigt zu werden pflegen, und nur eine nicht billige Ungleichheit in dem Genusse dieser Freiheit unter mehrern Kindern entstehen

kann, wenn die älteren, als schon auswärts Etablirte, Abschoß geben müssen, die jüngern aber, die noch zu Hause sind, aber bald nach angetretener Erbschaft sich auswärts etabliren, abschoßfrei abziehen.

Wenn in einem Lande das Abzugsgeld bei einer Orts- und Jurisdictionsveränderung gar nicht gebräuchlich ist, also alle Wittwen und Kinder einen freien Abzug haben, so läßt sich eine solche Vermuthung schon weniger annehmen, weil daraus eine allgemeine Befreiung der Kinder und Wittwen vom Abschosse folgen würde, welche Folge, wenn sie gleich durch die gewöhnliche Begünstigung, die Wittwen und Kinder in den Gesetzen finden, gerechtfertigt werden möchte, doch einen zu weiten Umfang haben würde, als daß sich nicht auch das Gegentheil vermuthen ließe.

Beilage No. XXXVIII.

§. 160. Wenn das Vermögen der unmittelbaren Staatsbürger, der Adlichen und Eximirten, so lange es im Lande bleibt, in der Regel dem Abschosse gar nicht unterworfen seyn kann, weil es nicht aus der Jurisdiction ausgeht, und da dies auch billig in

Abzugsfällen derselben, die Regel bleibt, wenn gleich solche Jurisdictionseingesessene in einer Stadt wohnen, die vermöge eines Privilegiums die Gerichtsbarkeit über selbige hat (§. 87. und Beilage Nr. XXII.), so kann dies mit Grunde auch auf den Erbfall, in welchem das Vermögen derselben aus der Jurisdiction geht, aber im Lande bleibt, angewendet werden. Es treten nemlich in beiden Arten von Fällen gleiche Gründe ein, und es muß daher billig auch einerlei Grundsatz gelten. Am meisten aber können in einem solchen Falle die Kinder eines solchen Jurisdictionseingesessenen auf die Abschoßfreiheit unter den angeführten Umständen Anspruch machen (§. 158. Beilage No. XXXVII.). Wenn einem Stadtgerichte zwar nicht die Gerichtsbarkeit über Adliche und Eximirte beigelegt, aber doch der Cämmerei der Abschoß von den unter dem Obergerichte stehenden Magistratspersonen zugestanden worden wäre, so könnte, wenn nicht das Gegentheil bestimmt ausgemacht wäre, noch um so weniger Abschoß in einem Falle, wo das ausgehende Erbvermögen im Lande bliebe, genommen werden, weil einer solchen Cämmerei sichtbar der Abschoß nur alsdann zukommen kann, wenn ihn das Obergericht, das ihr den Ab-

schoß von seinen Jurisdictionseingesessenen überläßt, zu fordern berechtigt ist.

Beilage No. XXXIX.

§. 161. Was außer dem Abzugs- und Erbfalle an Vermögen ausgeht, also Geschenke, insbesondere Brautschätze der Töchter und zum Etablissement der Söhne gegebenes Vermögen, kann der Regel nach vom Abschosse nicht frei seyn, was auch dafür Simon (de iure emigrandi. cap. IV. th. 3.), Berlich (P. III. concl. 52. n. 63.), Brunnemann (Cent. 5. dec. 46.), Wehner (Obs. pract. voc. Nachsteuer, Abschoß), Hommel (Rhaps. Obs. 445.), Struben (Rechtl. Bed. B. V. Bed. 143.) anführen. Denn diese Geschenke und Ausstattungen mögen zum Erbvermögen gezogen werden können oder nicht, so kommt es, bei der Bestimmung der Abschoßpflichtigkeit, bloß auf den Ausgang des Vermögens aus der Jurisdiction, außer dem Falle des Verkehrs an. Zwar hat sich hierüber noch keine so bestimmte Gewohnheit gebildet, aber die Regel kann dadurch um so weniger einen Abfall erleiden, da nur gewisse und unzweifelhafte Observanzen hierin eine Ausnahme machen kön-

nen. Ob aber alle Arten von Sachen, die als Mitgabe und Ausstattung gegeben werden, unter den Abschoß zu ziehen seyen, und ob derselbe erst bei dem Erbfalle zu erheben sey, ist bei den Grundsätzen von der Abschoßbarkeit des Vermögens und von der Verfallzeit des Abschosses bestimmt.

Beilage No. XL.

§. 165. Ob von der bloßen Substanz des ausgehenden Vermögens, oder auch von der Nutzung derselben Abschoß zu geben sey, dies ist eine Frage, von deren Beantwortung die Fassung vieler folgenden Sätze abhängt. Die allgemeine Regel ist freilich, daß alles Vermögen, das aus der Jurisdiction außer dem Verkehr ausgeht, dem Abschosse unterworfen sey, woraus denn die Folge gezogen worden, daß auch der Ertrag von dem Eigenthum bei der Ausführung zu verabschossen sey, Lange (über Beck S. 113.), Knorre (de eo quod iustum est circa ius gabellarum, cap. IV. §. 9.), Berlich (Concl. 52. n. 48.). Allein die Voraussetzung, daß von allem ausgehenden Vermögen, ohne Unterschied, Abschoß gegeben werden müsse, ist zu gewagt, und paßt wenigstens nicht auf

die Nutzungen von den Capitalien und andern beweglichen Sachen. Denn hat ein Abzögling oder auswärtiger Erbe die Capitalien einmal verabschosset, so sind sie aus der Jurisdiction im rechtlichen Sinne ausgegangen, wenn sie auch ferner noch an einheimische Jurisdictionseingesessene ausgeliehen bleiben sollten. Sind sie aber ausgegangen, so kann, wie sich von selbst versteht, von den Zinsen derselben kein Abschoß genommen werden. Bleibt jemand ein Jurisdictionseingesessener, so kann er, wenn er sich gleich auswärts aufhält, unter den Abschoß nicht gezogen werden. Kann nun aber von der Substanz noch kein Abschoß gegeben werden, so läßt sich nicht wohl annehmen, daß er schon von den Nutzungen derselben gegeben werden müsse. Dies würde zwar der Fall seyn können und müssen, wenn diese Abgabe, wie Grundsteuren und andere Arten von Abgaben, als ein Antheil der Nutzung erhoben würde. Da aber von seinem Ursprunge an und noch jetzt, der Abschoß nicht von der Nutzung, sondern von der Substanz entrichtet wird, so läßt sich, ohne Verwirrung der Begriffe, nicht behaupten, daß Substanz und Nutzung zugleich verabschosset werden müsse. Wenn aber von der Nutzung des Vermögens

in dem Falle, da der Jurisdictionseingesessene auswärs lebt, und seine Einkünfte daselbst, zum Nachtheil des Landes verzehrt, Abschoß gegeben werden soll, so kann dies zwar völlig nach Gründen der Politik gerechtfertigt werden; aber aus dem Begriffe vom Abschosse läßt sich eine solche Abgabe nicht ableiten, sondern sie ist als eine neue, auf eigenthümlichen Grundsätzen beruhende Steuer, die auch deshalb durch einen besondern Namen ausgezeichnet zu werden verdiente, zu betrachten.

Beilage No. XLI.

§. 166 — 169. Nach der Strenge der Regel muß die Abschoßbarkeit auch des Vermögens, das für die persönlichen Bedürfnisse des Abzöglings bestimmt ist, angenommen werden; Bodmann (Abzugsrecht im innern Verh. S. 169.). Allein wenn von der Substanz des Vermögens eine Abgabe erhoben wird, so ist zu vermuthen, daß solches ein nutzbares sey, das ist ein solches, was Früchte und Zinsen trägt, oder was durch Veräußerung zu Gelde und solchergestalt nutzbar gemacht werden kann. Gemeine Bedürfnisse für die Person aber, als Kleidungsstücke,

bringen keine Früchte ein, noch können sie, wegen ihrer Unentbehrlichkeit anders zu Gelde gemacht werden, als indem wieder andere Kleidungsstücke angeschafft werden. In dieser Hinsicht scheint nichts billiger, als daß gemeine Bedürfnisse steuerfrei bleiben, und das um so mehr, da der Abschoß sich anfangs bloß auf das steuerbare unbewegliche Vermögen erstreckte, und erst nach und nach auf das bewegliche ausgedehnt worden, welche Ausdehnung denn mehr nach der Billigkeit als nach der Strenge zu nehmen ist. Daß es aber billig sey, die Sachen, die zum persönlichen Bedürfnisse des Auszöglings dienen, abschoßfrei zu lassen, wird noch mehr alsdann gefühlt, wenn man sich dabei die Entrichtung einer Abgabe in Natur gedenkt. Wenn der Auszögling von dem Seinigen den Zehenten in dieser Art gibt, so wird man nicht leicht zweifeln, daß er in Ansehung seiner persönlichen Bedürfnisse zu verschonen sey, wenn man ihn nicht, nach der Strenge, gleichsam ausziehen will. Diese für die Abschoßfreiheit der zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen streitenden Gründe werden auch noch durch das Herkommen in Deutschland bestätigt, und es kann daher solche als Grundsatz wohl aufgenommen werden. Wie weit sich

aber dieselbe erstrecken könne, das ist bei dem schwankenden Begriffe vom persönlichen Bedarf, schwer zu bestimmen. Um aber doch eine Bestimmung zu geben, läßt sich wohl keine bessere als die durch die Autorität des Allgemeinen Landrechts unterstützte finden, die so lange, als Gesetz und Observanz im Lande nichts anderes bestimmen, schicklich befolgt werden kann. — Wenn auch Bibliotheken und ähnlicher den Wissenschaften nützlicher Apparat für abschoßfrei gehalten worden, so findet man den Grund davon sehr bald in dem Vorschube, den Regierungen den Künsten angedeihen lassen, wozu noch kommt, daß besonders Gelehrte, da sie nicht so leicht als andere im Vaterlande ihr Fortkommen finden können, auch dem auswärtigen Rufe zu folgen mehr als andere Veranlassung finden, durch den Abschoß, den sie bei einer Ortsveränderung von ihrem gelehrten Apparat zu geben hätten, mehr als gewöhnlich gedrückt werden würden.

Beilage No. XLII.

§. 170 — 173. Wenn der Abschoß nur von der Substanz des Vermögens, nicht aber von dem Ertrage desselben gegeben wird

wird (§. 162.), so sind auch, diesem Begriffe gemäß, Vermächtnisse, die nur aus dem Ertrage des Vermögens bestehen, für abschoßfrei zu halten Beck und Lange (S. 123.), Berlich ((P. III. concl. 52. n. 40.) nehmen eine Abschoßbarkeit derselben, ohne hinlänglichen Grund an. Es kann nun aber der Fonds, aus welchem der Ertrag erhoben wird, theils wirklich angegeben, theils fingirt seyn. Das eine oder das andere ist der Fall bei Vermächtnissen, die jährlich und theilweise ausgehen, als Alimentengelder, Stipendien und überhaupt Zuschüsse zur Subsistenz einer Person oder Corporation. Wird ein für allemal eine Summe, aber zu Alimenten, und was dem ähnlich ist, zu Studien, Erlernung einer Profession bestimmt, vermacht oder geschenkt, so kann die Vermuthung der Abschoßfreiheit billig noch gelten, zumal da die Begünstigung der Zwecke, für welche die Legate bestimmt sind, von Seiten des Staats nicht zu bezweifeln ist.

Beilage No. XLIII.

§. 174. Wenn alles, was den öffentlichen Zweck befördert, eine Begünstigung von Seiten des Staats verdient, und auch ge-

wöhnlich erhält, so läßt sich eine Vermuthung der Abschoßfreiheit der Vermächtnisse an öffentliche Anstalten ohne Unterschied wohl annehmen, wenn es auch nicht gerade milde Stiftungen sind, von welchen man die Abschoßfreiheit bei Vermächtnissen an selbige anzunehmen pflegt. Einen Unterschied muß es freilich machen, ob die Vermächtnisse im Lande bleiben oder nicht. Gehen sie in das Ausland, so ist kein Grund vorhanden, sie abschoßfrei ausführen zu lassen, wenn sie auch einheimischen Anstalten gleich zweckmäßig hätten zugewandt werden können. Wären aber die Vermächtnisse für eine Anstalt bestimmt, die man nicht im Lande hat, und doch gemeinnützig ist, z. B. eine Mahlerakademie, Universität, so würde eine Vermuthung für die Abschoßfreiheit gleichfalls statt finden können.

Beilage No. XLIV.

§. 176. Capitalien und Mobilien, die mit einem Fideicommiß belegt sind, sind entweder unter gerichtlicher Sperre, so daß der Erbe die Substanz nicht ausführen kann, oder sie sind in dieser Hinsicht seiner Willkühr überlassen. Im erstern Falle sind sie

unbeweglich, und müssen nach besondern Grundsätzen beurtheilt werden; im letztern Falle aber sind sie in Hinsicht auf die Abschoßbarkeit der übrigen beweglichen Sachen völlig gleich zu achten. Denn daß der Erblasser die Erben in Ansehung der Veräußerung beschränkt hat, kann die Abschoßpflichtigkeit nicht aufheben, und dem Abschoßberechtigten etwas entziehen. Der Erbe bekommt zwar über die Substanz, als den Gegenstand des Abschosses, keine freie Verfügung; allein für den Abschoßberechtigten ist dies gleichgültig, da selbiger nur darauf sieht, ob die Fideicommißcapitalien aus der Jurisdiction ausgehen. Ist dies der Fall, so ist er zur Erhebung des Abschosses befugt, und kann übrigens wegen der Rechte, die der Erbe an den Capitalien erlangt, ganz unbekümmert bleiben. Eben so gleichgültig ist ihm auch die Hoffnung einer dereinstigen Rückkehr des Erbvermögens, die aus einer Fideicommißerbschaft entstehen möchte, da es bei Erhebung des Abschosses nur auf den Umstand ankommen kann, ob das Vermögen aus der Jurisdiction ausgegangen. Auch Vermögen, das mit keinem Fideicommiß belegt ist, kann unter neuen, zum Theil schon zur Zeit des Ausgangs wahrscheinlicher Um-

ständen, zurückkehren, ohne daß darauf bei der Erhebung des Abschosses Rücksicht genommen würde, oder genommen zu werden brauchte. Für ein Fideicommißcapitel, das dem Abschosse unterworfen ist, entstehen daraus freilich Inconvenienzen. Denn da es alsdenn bei jedem Wechsel der Jurisdiction mit dem Besitzer verabschosset werden muß, so wird es dadurch immer verringert, oder der Erbe belästigt. Dies kann aber nicht zur Folge haben, daß die Abschoßberechtigten ihr Recht bei einem solchen Fideicommißcapital fahren lassen, sondern es kann bloß der Erblasser oder die Erben, die die Verringerung des Capitals durch den Abschoß verhüten wollen, veranlassen, dasselbe unter gerichtliche Sperre zu bringen, und solchergestalt unbeweglich zu machen, oder eine andere Verfügung zu treffen, welche die Abnahme der Summe verhindert, oder den Ausfall deckt. Wenn Berlich (P. III. concl. 52. n. 56.), Beck und Lange (S. 101.) und andere behaupten, daß der Abschoß nur einmal abgezogen werden dürfe, so fehlt es dazu ganz an Gründen; denn daß der Abschoß als etwas verhaßtes, nur in möglichst geringem Maaße abzuziehen sey, ist ein Grund ohne alles Gewicht. So oft ein bewegliches Vermögen

aus der Jurisdiction in Abschoßfällen ausgeht, muß der Regel nach die Ausgangsgebühr bezahlt werden.

Beilage No. XLV.

§. 173. Leibrentencapitalien können von der Regel um so weniger eine Ausnahme machen, da sie für den Staat weniger wünschenswerth als gemeine Capitalien sind. Nur macht es Schwierigkeit, die abschoßbare Summe genau zu bestimmen. Denn da das auf Leibrenten hingegebene Capital nicht wie gewöhnlich, sondern theilweis in Zinsen eingekleidet, und mit Gefahr des Verlusts, so wie mit Hoffnung des Gewinns zurückkehrt, so kann das Capital, so wie es hingegeben ist, nicht als die abschoßbare Summe betrachtet werden. Man kann es nur mit Wahrscheinlichkeit berechnen; dennoch aber scheint der richtigste Maaßstab zu seyn, daß man das Leibrentencapital auf ein gewöhnliches zurückbringt, daß man nemlich das, was der Eigenthümer bereits an Leibrenten erhoben hat, theils für die gemeinen Zinsen, theils als zurückgezahltes Capital rechnet, und das letztere von dem auf Leibrenten hingegebenen Capital abzieht. Was nach diesem Abzuge übrig

bleibt, ist als ein gewöhnlich ausstehendes Capital anzusehen, und so dem Abschosse zu unterwerfen. Denn wenn es gleich ungewiß bleibt, ob der Leibrentenkäufer jemals diese Summe an Leibrenten zurückerhalten werde, so hat er doch, zumal bei einem vom Staate ungern gesehenen Geschäfte, das Risico um so mehr allein zu tragen, da ihm auch der Gewinn, den er zu machen hoffen kann, allein verbleibt.

Beilage No. XLVI.

§. 182. und 183. Wenn das unbewegliche Vermögen mit dem beweglichen zu gleicher Zeit verabschosset wird, so ist es gleichgültig, wohin persönliche und hypothekarische Schulden gerechnet werden; wenn aber, wie es die Natur der Sache erfordert, und die Gesetze oder Observanzen häufig bestimmen, das unbewegliche Vermögen erst bei der Veräußerung, also meistens später unter den Abschoß gezogen wird, so ist die Absonderung der persönlichen Schulden von den hypothekarischen der Natur der Sache angemessen und billig. Die letztern sind hier solche, die theils in Hinsicht auf das verschuldete Grundstück gemacht worden, theils den Ertrag der

Grundstücke, als wovon die Zinsen bestritten werden müssen, betreffen, auch mit der Substanz derselben in Verbindung gesetzt sind. Wird also dem Eigenthümer auswärts die Nutzung des Grundstücks verstattet, so ist es auch nicht unschicklich, daß er auch die darauf haftenden Schulden so lange nicht in Abrechnung bei dem Abschosse bringt, als bis das Grundstück veräußert wird.

Beilage No. XLVII.

§. 184 — 187. Die Verfallzeit des Abschosses muß der Zeitpunkt seyn, wo das abschoßbare Vermögen bestimmt wird. Was nach diesem der Substanz zuwächst, also nachher fällige Zinsen und Pachtgelder, auch Glücksfälle, können nicht mehr als einheimisches und dem Abschosse unterworfenes Vermögen betrachtet werden. Bei dem Abzuge ist dies leichter zu bestimmen, als bei der Erbschaft. Indeß muß bei dieser sowohl als bei jenem die Verfallzeit des Abschosses entscheiden (§. 184.).

Beilage No. XLVIII.

§. 194. Der Strenge nach sollte das Vermögen, das zur Ausstattung der Kinder in Fällen eines Etablissements oder einer Heirath ausgeht, zur Zeit des Ausgangs gegeben werden. Da es aber schwer fällt, den Ausgang zu erfahren, so hat man sich begnügt, den Abschoß erst bei der Collation zu fordern, die vorkommt, wenn die Kinder ihre Aeltern beerben. Man kann daher diese Gewohnheit als Regel ansehen, so lange als nichts anders in einem Lande bestimmt ist.

Beilage No. XLIX.

§. 196. In Ansehung des Abschosses, der von dem Vermögen der Minderjährigen zu erheben ist, schwankt die Praxis sehr. Dieser Ungewißheit kann man nicht anders, als durch das hier aufgestellte und mit den übrigen übereinstimmende Princip abhelfen. Minderjährige sind den Volljährigen darin ganz gleich, daß sie als auswärtige Jurisdictionseingesessene zu betrachten sind, sobald sie sich auswärts etablirt haben. Daß das Vermögen der Minderjährigen noch unter vormundschaftlicher Administration steht, hat

hiebei keinen Einfluß, sondern bloß die Wirkung, daß ein solches Vermögen, als noch unter gerichtlicher Sperre befindlich, als ein unbewegliches betrachtet, folglich dem Abschosse nicht eher, als bei der Aufhebung derselben, welches die Zeit der Ueberlieferung ist, unterworfen werden kann (§. 244.). Der Zeitpunkt der Antretung der Erbschaft muß über ihre Abschoßpflichtigkeit, wie bei den Majorennen entscheiden. Würde sie nach der Zeit der erlangten Volljährigkeit und der alsdann eintretenden Auslieferung des Vermögens bestimmt, so geschähe ihnen zu nahe, wenn sie sich erst nach der Antretung der Erbschaft auswärts etablirt hätten. Denn sie müßten alsdann Abschoß geben, wo ihn doch keiner der volljährigen Erben entrichtete. In jedem Fall aber wäre kein hinlänglicher Grund da, die Zeit der Ueberlieferung des Vermögens als die Verfallzeit anzusehen. Denn wenn gleich erst um diese Zeit das Vermögen physisch ausgeht, so ist es doch schon bei einer frühern auswärtigen Niederlassung vorher im rechtlichen Sinne ausgegangen, und nur noch eine Zeitlang unter Sperre geblieben. Dies cedit, sed nondum venit.

Beilage No. L.

§. 202. Wenn am Ausgangs- und am Bestimmungsorte des Vermögens der Abschoß bloß Retorsions halber erhoben wird, so sollte eigentlich gar kein Abschoß gegeben werden müssen. Man findet aber doch, daß wenn einmal der Abschoß eingeführt gewesen, die Reciprocität nicht leicht auf die nützliche Aufhebung des Abschosses sich erstreckt, sondern daß nur das Abschoßquantum dadurch regulirt wird. Findet nun in zwei Ländern unter solchen Umständen ein ungleicher Abschoß statt, so kann zwar die Retorsion eben so gut der größern als kleinern Summe in Anwendung kommen, je nachdem das eine oder das andere Land das Beispiel gibt. Wenn aber einmal bekannt ist, daß in einem der beiden Länder, der Regel nach ein geringerer Abschoß als im andern genommen wird, so kann in dem Lande, das der Regel nach ein größeres Quantum erhebt, aber doch bei der Erhebung dieser Abgabe die Regel der Retorsion befolgt, billig nur die kleinere Summe erhoben werden.

Beilage No. LI.

§. 215. Daß gegen den Fiscus in Steuersachen die Compensation nicht statt

gabe, verordnet zwar L. 2. Cod. de compens. ganz bestimmt; daher es auch scheint, daß der Abschoß nicht durch Compensation abgetragen werden könne, da derselbe zu den Steuern mit Grunde gerechnet wird. Da aber der Abschoß unter den besondern Umständen, da der Nexus zwischen dem Gericht und seinem Eingesessenen oder dem Staat und seinem Unterthan aufgehoben wird, und für den letztern, da er nun an den Vortheilen des Staats oder Gerichts Antheil zu haben aufhört, der Grund, dem letztern seine Forderung des Gemeinbesten wegen länger zu stunden wegfällt, so findet die Compensation billig statt; und es kann daher die Meinung der Rechtslehrer, welche solche behaupten, so lange als Regel gelten, bis das Gegentheil aus Gesetzen oder Observanzen erhellet.

Beilage No. LII.

§. 216. Eine abweichende Meinung hegt Mevius (P. II. dec. 163.), welcher glaubt, daß die Verjährung des Abschosses, nach Ablauf von fünf Jahren eintrete. Es ist aber eine unrichtige Anwendung des Römischen Rechts, wenn L. 2. Cod. de vectig. dafür angeführt wird. Denn ohne zu erwä-

gen, daß hier von einer Verheimlichung zollbarer Sachen die Rede ist, so kann das vom Zoll Verordnete auf den von ihm abweichenden Abschoß nicht geradezu angewendet werden. Wenn dagegen andere eine dreißigjährige Verjährung, als die Regel bei persönlichen Forderungen annehmen, als Wernher (Obs. for. Vol. I. obs. 369.), so ist dabei auf das Privilegium des Fiscus nicht die gehörige Rücksicht genommen.

Beilage No. LIII.

§. 222. und 223. Die Unterscheidung der Capitalien, die von dem Eigenthümer frei aus der Jurisdiction ausgeführt werden können, und solcher, die auch wider seinen Willen in derselben bleiben müssen, ist wesentlich nothwendig; denn letztere können, so lange sie unter der Sperre des Gerichts sind, nicht ausgehen, und können also auch, so lange sie in der Jurisdiction bleiben müssen, dem Abschosse nicht unterworfen werden. Zwar gehen die Zinsen solcher Capitalien an den auswärtigen Besitzer, und es kann scheinen, als wenn sie deshalb verabschosset werden müssen. Da sie aber hierin den Grundstücken und Häusern auswärtiger Eigenthümer gleichen, als von welchen der aus-

gehenden Früchte, Pacht- und Miethgelder ungeachtet, kein Abschoß erhoben wird, so sind auch durch gerichtliche Sperre unbeweglich gemachte Capitalien, so lange sie unbeweglich bleiben, für abschoßfrei zu halten.

Beilage No. LIV.

§. 229 — 231. Da unbewegliche Sachen nicht aus der Jurisdiction ausgehen können, so ist es von selbst einleuchtend, daß sie nicht abschoßbar seyn können. Es muß daher, um von ihnen Abschoß erheben zu können, der Zeitpunkt, da sie die Natur des beweglichen Vermögens annehmen, abgewartet werden. Wenn einige Städte, die aus guten Gründen den Besitz ihrer Immobilien, nicht in die Hände auswärtiger Besitzer kommen lassen wollen, den Verkauf der fremden zugefallenen Grundstücke verlangen, so ist dies für den Abschoß keine Abweichung von der Regel; wenn sie aber den Abzöglingen und auswärtigen Erben den Besitz ihrer Güter und Häuser gestatten, und doch sogleich bei dem Abzuge oder Erbfalle Abschoß von denselben nehmen, so ist dies zwar der sicherere Weg, dem Unterschleife des Abschosses vorzubeugen, aber auch kein consequentes, kein billiges und kein unschädliches Mittel. Denn

eine Erhebung des Abschosses von Immobilien unter solchen Umständen streitet mit dem Begriffe der Sache, der einen Ausgang des Vermögens voraussetzt, welcher doch in dem hier angenommenen Falle nicht vorhanden ist. Unbillig wird der Abschoß dieser Art ferner dadurch, daß der Eigenthümer, der nur die Früchte und Zinsen von den Gütern ausführt, nicht diese, sondern die ganze Substanz verabschossen muß. Schädlich kann endlich diese Art der Verabschossung dadurch werden, daß der Eigenthümer, nachdem er einmal den Abschoß von den Gütern entrichtet hat, nicht mehr durch die Betrachtung, daß er durch Einwanderung und Einzug in die über seine Güter sich erstreckende Jurisdiction, dem Abschosse auszuweichen im Stande ist, bewogen werden kann, sich unter derselben niederzulassen. Aus mehr als einem Grunde wird daher die Verfallzeit des Abschosses von den Immobilien erst alsdann angenommen, wenn diese veräußert werden, und an dem Kaufgelde ein beweglicher Werth an ihre Stelle tritt. Was zur Rechtfertigung der frühern Erhebung des Abschosses Lange (S. 95.) anführt, sind weniger nachtheilige als politische Gründe, wovon die letztern ohnedies nur einseitige sind.

Beilage No. LV.

§. 232. und 233. Sobald von dem (§. 229.) aufgestellten Grundsatze, daß unbewegliches Vermögen nur im Falle einer Veräußerung, als welche ihnen an dem Kaufgelde die Natur des beweglichen gibt, abschoßbar ist, ausgegangen wird, kann in Vererbungs- und Verschenkungsfällen, als worin kein Kaufgeld vorkommt, kein Abschoß von Immobilien erhoben worden. Solchergestalt können Grundstücke, Häuser und unbeweglich gemachte Capitalien mehrmals auswärtige Besitzer erhalten, ohne daß von ihnen ein einzigesmal Abschoß erhoben wird, unterdeß das bewegliche Vermögen jedesmal, so oft es an einen auswärtigen Besitzer kommt, Abschoß einbringt. Dies darf jedoch in den aufgestellten Sätzen nichts abändern, so lange mit einer Consequenz verfahren, und Abschoß nur vom ausgehenden Vermögen erhoben werden soll. Es macht übrigens keinen Unterschied, ob die Güter Lehn- und Stammgüter, oder Erbzins- und Emphyreutgüter sind, wie Beck (S. 99.) anzunehmen scheint. Nur besondere Gesetze und Observanzen können hierin eine Abweichung bewirken.

Beilage No. LVI.

§. 234. Wird das unbewegliche Vermögen, das ein auswärtiger Jurisdictionseingesessener besitzt, von ihm an einen andern Fremden veräußert, so kann es scheinen, als gehe in einem solchen Falle kein Kaufgeld von dem Grundstücke aus der Jurisdiction aus. Dies ist jedoch nur eine Täuschung. Genau genommen, mußte das Kaufgeld in dem Gerichte, wo das veräußerte Grundstück lag, gezahlt und empfangen werden, und ging also, bei diesem eigentlichen aber weitläuftigen Gange allerdings aus der Jurisdiction aus, und es muß daher, so gut bei einer Veräußerung an einen Auswärtigen als Einheimischen der Abschoß vom Kaufgelde entrichtet werden. Was daher Lamm (Commentatio de gabella detractionis vel emigrationis §. 12.) dagegen aus einem Urthel des Schöppenstuhls zu Leipzig anführt, kann nicht als ein richtiger Grundsatz angenommen werden.

Beilage No. LVII.

§. 237. und 238. Nach der Regel kann von dem Kaufgelde nicht eher, als bis es ausgeht, Abschoß erhoben werden. Diesemnach

demnach scheint es, als wenn erst bei der Zahlung desselben der Abschoß zu fordern sey. Allein das Kaufgeld ist im rechtlichen Sinne sogleich an den auswärtigen Verkäufer gekommen, sobald der Kaufkontract geschlossen ist, und der Verkäufer durch Cession oder sonst über das Kaufgeld frei verfügen kann. Von dieser Zeit an darf der Abschoß von demselben als einem ausgehenden Vermögen erhoben werden. Er ist also bei einem Kaufe, der unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen worden, nicht vor der Erfüllung derselben fällig, und braucht auch bei einem unbedingten Kaufe nicht wegen des dem Käufer vom Verkäufer gegebenen Credits länger gestundet zu werden, da in dem letztern Falle die Privatcaution das Recht des Abschoßberechtigten nicht abändern kann. Die bei Lamm (de gabella detractionis) befindlichen und sich widersprechenden Responsa von vier Juristenfacultäten können, bei Beobachtung des bemerkten Unterschiedes, leichter vereinigt werden.

Beilage No. LVIII.

§. 239 — 241. Die Behauptungen der Rechtsgelehrten über die rechtlichen Wir-

kungen eines rückgängig gewordenen Kaufcontracts in Ansehung des Abschosses sind nicht genug bestimmt, welches auch der Grund ihrer Verschiedenheit seyn mag. Nothwendig wird ein gültiger Kaufcontract vorausgesetzt, ehe an einen Abschoß gedacht werden kann. Ist daher der Contract noch nicht vollkommen, wie bei einer noch nicht erfüllten aufschiebenden Bedingung, so läßt sich noch kein Abschoß fordern. Ist aber ein vollkommner und vollzogener Vertrag vorhanden, so behält derselbe, auch in Ansehung des Abschosses so lange seine Wirkung, bis er als ein nichtiger Vertrag alle rechtliche Wirkung verliert. In diesem Falle ist es so gut, als existirte gar kein Vertrag, folglich auch keine Abschoßpflichtigkeit; der bereits entrichtete Abschoß muß alsdann demjenigen, der ihn bezahlet hat und zurück verlangt, wieder gegeben werden. Erfolgt aber eine Aufhebung des Contracts, nicht sowohl wegen seiner Nichtigkeit, als weil die Contrahenten einen neuen Vertrag, durch den der erste seine Kraft verliert, schließen, so kann vielmehr aus dem zweiten Geschäft, der Strenge nach, ein neuer Abschoß gefordert, als der schon entrichtete zurückgefordert werden. Da ein unter einer auflösenden Bedingung geschlossener Kaufcon-

tract als ein vollkommener und vollzogener anzusehen ist, so kann auch der davon bezahlte Abschoß mit Grunde nicht zurückgefordert werden. Was andere (bei Beck S. 60.) behaupten, als hänge das Recht des Abschoßberechtigten von dem Bestande des Contracts ab, ist zu allgemein, und muß auf den Fall, da der Kaufcontract als ein ungültiger, folglich als nie existirend zu betrachten ist, eingeschränkt werden.

Beilage No. LIX.

§. 242. Wird das Kaufgeld dem Käufer gestundet, so ist eine Activforderung da, die so gut als das wirklich ausgehende Geld dem Abschosse unterworfen ist. Es ist daher für den Abschoßberechtigten keine Verbindlichkeit vorhanden, die wirkliche Zahlung des Kaufgeldes abzuwarten.

Beilage No. LX.

§. 247. Es ist ein im Allgemeinen anerkannter Grundsatz, daß Abschoß nur von der Substanz des Vermögens gegeben wird. Es ist daher eine Abgabe von den Nutzungen des Vermögens nicht zu vermuthen, son-

dern muß, wenn sie statt finden soll, in den Gesetzen oder der Observanz ausdrücklich gegründet seyn. Billig sollte man diese Abgabe, da sie ein eigenes Object hat, auch unter abweichenden Umständen gegeben wird, von dem Abschosse, auch durch einen besondern Namen, allenfalls durch Nutzungs- oder Zinsensteuer, unterscheiden, um die Verwechselungen und Verwirrungen, die aus dem Gebrauche von einerlei Namen für verschiedene Objecte gar leicht entstehen, zu verhüten. Wenn übrigens Lange (beim Beck S. 95.) für eine solche Zinsensteuer stimmt, so kann solche, unter gewissen Umständen, wohl gerechtfertigt werden; allein mit den Grundsätzen vom Abschosse läßt sich solche nicht vereinigen.

Beilage No. LXI.

§. 250 — 252. Die in diesen Paragraphen aufgestellten Sätze fließen natürlich aus den ersten Vordersätzen. Kann nur bei einem Verkaufe oder Tausche das unbewegliche Vermögen dem Abschosse unterworfen werden, so kann in einem Erbfalle derselbe nicht statt haben. Ist aber einmal durch Anfall der Immobilien an einen auswärtigen Besitzer

ein Abschoß zwar schuldig aber noch nicht fällig geworden, so muß bei dem Rückfalle derselben an einen Einheimischen vor der Verfallzeit diese Schuldigkeit oder vielmehr die Erwartung des Abschosses verschwinden; bei einem Anfalle an einen andern auswärtigen Besitzer aber muß diese Hoffnung auf denselben übergehen.

Beilage No. LXII.

§. 254 — 260. Wenn man dem Ursprunge des Abschosses nachgeht, so muß man das bewegliche Vermögen in der Regel für abschoßfrei, und nur die Grundstücke und Häuser für abschoßbar halten. Dies gibt schon über die hier aufgestellten Unterschiede einen Aufschluß. Denn wenn gleich in der Folge auch das bewegliche Vermögen ein Gegenstand der Abschoßbarkeit geworden ist, so ist doch die Freiheit von dem Abschosse mehr auf dieses letztere eingeschränkt geblieben. Wenn ohnedies bei der Beurtheilung der Abschoßfreiheit nicht gerade auf die Verschiedenheit der Jurisdictionen, unter welchen sich die Grundstücke eines Auszöglings oder auswärtigen Erben befinden können, gesehen wird, so kann der Unterschied derselben in dieser Hin-

sicht leicht noch auffallender seyn; denn so können Personen, die wegen ihres Gerichtsstandes in Ansehung des beweglichen Vermögens ganz abschoßfrei sind, doch Grundstücke in andern Gerichten, wo sie, ohne Rücksicht auf den Besitzer, in vorkommenden Fällen verabschosset werden müssen, besitzen. Hier werden indeß bloß solche Grundstücke, die mit der Person ihres Eigenthümers unter derselben Jurisdiction stehen, verstanden, und von dem angeführten Falle erst in den nachfolgenden Paragraphen geredet.

Beilage No. LXIII.

§. 267. und 268. Zufolge des Grundsatzes, daß alles bewegliche Vermögen, wo es auch physisch seyn mag, doch im rechtlichen Sinne unter der Jurisdiction, wo der Eigenthümer desselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, sich befindet, muß auch der Ertrag der auswärtigen Immobilien, sobald sie von ihnen getrennt und dadurch beweglich geworden, in der einheimischen Jurisdiction desselben abschoßbar seyn. Es würde aber diese Abschoßbarkeit zu weit ausgedehnt werden, wenn jeder Ertrag und Gewinn auswärtiger Immobilien dahin gerechnet würde.

Nothwendig muß hier auf den Unterschied des beweglichen und unbeweglichen Gewinns gesehen, und bloß ersterer für abschoßbar gehalten werden. Ausstehende Activforderungen der Handlungen lassen sich, da sie noch nicht ganz gewiß sind, auch gegen die Handlungsschulden in Gegenrechnung kommen müssen, nicht füglich anders als mit den Immobilien verbunden betrachten, so lange bis sie durch einen Abschluß der Rechnung liquid und von der Handlung abgesondert werden. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den laufenden aber noch nicht erhobenen Pacht- und Miethgeldern von Immobilien.

Beilage No. LXIV.

§. 269. Die Abschoßpflichtigkeit der Fremden wird gewöhnlich ganz verschieden angegeben. Ohne Zweifel liegt der Grund davon auch hier in dem Mangel der Unterscheidung der verschiedenenen Fälle, und selbst in der Vermischung desjenigen, was Fremde und was Einheimische betrifft. Ist erst das einfachere Abschoßrecht der Einheimischen nach richtigen Grundsätzen gefaßt, so fällt es nicht mehr schwer, zumal bei der gehörigen Rücksicht auf die vorkommenden Unterschiede, das

Abschoßrecht der Auswärtigen treffend zu bestimmen. Denn wenn das System consequent seyn soll, so kann in allen den Fällen, wo der Einheimische an seinem Wohnorte dem Abschosse von dem auswärtigen Vermögen nicht unterworfen wird, der Fremde von dergleichen Vermögen in der einheimischen Jurisdiction zur Entrichtung des Abschosses angehalten werden; und so kann umgekehrt der Fremde abschoßfrei bleiben, wenn es der Einheimische auswärts ist. Hiernach steht schon der Grundsatz fest, wornach die Abschoßpflichtigkeit der Fremden zu beurtheilen ist, und es kommt nur noch darauf an, solchen auf alle Fälle mit den gehörigen Modificationen anzuwenden.

Einen wesentlichen Unterschied macht es hierbei aus, ob der Fremde, der in der einheimischen Jurisdiction Vermögen hat, einer auswärtigen Jurisdiction noch angehört oder nicht. Im ersten Falle kann er nur in der letztern dem Abschosse unterworfen, und nur in Ansehung des unbeweglichen in der erstern abschoßpflichtig seyn. Gehört aber der Fremde einer auswärtigen Gerichtsbarkeit nicht mehr an, so finden ganz andere, §. 279. bestimmte Grundsätze statt.

Beilage No. LXV.

§. 276. Nach der Regel, daß alles bewegliche Vermögen der Person anhängt, muß der Erwerb desselben ohne Unterschied bei einem Fremden unter die auswärtige Jurisdiction, wo derselbe seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat, kommen. Es kann also auch das in der Jurisdiction oder von Eingesessenen derselben erworbene Vermögen nicht abschoßbar seyn, wenn es beim Abzuge oder Absterben des Eigenthümers an einen auswärtigen Ort gebracht wird. Denn es ist das Vermögen eines Fremden, folglich dem Abschosse an sich nicht unterworfen. Damit ist aber der Abschoß nicht zu verwechseln, der von dem Vermögen zu geben ist, wenn es von einem Einheimischen durch Erbschaft oder Schenkung an einen Fremden kommt. Dies ist eine Abgabe, die nicht von dem Vermögen eines Fremden, sondern eines Einheimischen erhoben wird. Sobald aber dieser Abschoß von dem Fremden, der es erwirbt, erlegt ist, muß das nun in seinen Händen befindliche Vermögen als ein auswärtiges, folglich als ein abschoßfreies betrachtet werden, wenn gleich der Besitzer im Lande oder in der Jurisdiction lebt, und ein Ge-

werbe oder eine Kunst treibt, oder ein Amt bekleidet. Hat jedoch ein solcher im Lande lebender, und Gewerbe treibender oder dienender Fremde den Abschoß, der bei dem Anfalle des einheimischen Vermögens an einen Fremden erlegt werden muß, in Betracht seines Aufenthalts im Lande, nicht bezahlt, so muß derselbe noch bei dem Abgange des Fremden aus der Jurisdiction erlegt werden. Dieser Abschoß ist alsdann nicht sowohl als eine Abgabe von dem ausgehenden Vermögen eines Fremden, als vielmehr gleich einem vom einheimischen Vermögen schuldigen oder gestundeten Abschosse zu betrachten. Zweckmäßiger würde es seyn, dergleichen Abschoß von dem Fremden gleich bei dem Anfalle des Vermögens entrichten zu lassen.

Beilage No. LXVI.

§. 279. Es scheint der Grundsatz, den Lange (über Beck S. 113.) annimmt, und wornach das Kaufgeld der Immobilien in jedem Falle, es mögen die letztern erkaufte oder ererbte und geschenkte seyn, sobald es ausgeht, verabschosset werden müßte, sehr passend und nützlich zu seyn. Denn sie beugt den Irrungen vor, die durch die im Falle

eines erkauften Grundstücks gemachten Ausnahme entstehen können, auch zeigt sie eine Consequenz mit dem Grundsatze, daß alles ausgehende Vermögen abschoßbar sey, welcher Satz, auch ohne Rücksicht auf den Umstand, daß das ausgehende Vermögen von dem Ausführenden in die Jurisdiction gebracht worden, gilt. Dennoch läßt sich diese Allgemeinheit der Abschoßbarkeit von dem ausgehenden Kaufgelde der Immobilien nicht rechtfertigen, wenn zugleich der Satz gelten soll, daß alles, was aus dem einheimischen Vermögen auswärts angeschafft worden, in der einheimischen Jurisdiction des Eigenthümers abschoßbar ist, oder man müßte mit Lange annehmen, daß in dem Falle, da jemand auswärts Immobilien erkauft hat, von denselben ein doppelter Abschoß gegeben werden müsse, einmal in der einheimischen Jurisdiction von dem zum Ankaufe der auswärtigen Immobilien verwandten Gelde, zweitens in der fremden Jurisdiction, unter welcher die Immobilien liegen, von dem aus dem Verkaufe derselben gelöseten Gelde. Ein solcher zwiefacher Abschoß scheint nun zwar nicht unbillig zu seyn, indem beide von ausgehendem Vermögen, obgleich bei verschiedener Veranlassung, gefordert wird, und wenn gleich

in dem letztern Falle das Kaufgeld von dem Verkäufer vorher eingeführt worden, so wird doch eigentlich auf das Einbringen des Vermögens bei der Verabschossung desselben nicht Rücksicht genommen, und bloß darauf gesehen, ob das eingebrachte Vermögen ein einheimisches Vermögen geworden, welches bei der Verwendung des eingebrachten Kaufgeldes auf ein einheimisches Grundstück allerdings der Fall ist; daher denn der Abschoß von dergleichen wieder ausgehenden Kaufgelde um so mehr mit Billigkeit gefordert werden kann, da dasselbe zu einer Art von Gewerbe angelegt gewesen, und dem Eigenthümer die Nutzungen eines einheimischen Grundstücks verschafft hat. Wenn nun andere Fremde von ihrem Erwerbe Abschoß in vorkommenden Fällen zu geben haben, so ist nicht abzusehen, warum gerade derjenige Fremde, der aus dem Güterkauf oder gar Güterhandel Gewinn sucht, vom Abschosse frei bleiben solle, zumal da man gar nicht Ursache hat, die Fremden, die auswärts wohnhaft bleiben, bei dem Ankauf der Grundstücke im Lande zu begünstigen, da vielmehr mehrere Gründe der Politik das Gegentheil anrathen. Weil indeß die Verabschossung des wieder zurückgezogenen Kaufgeldes eines Fremden nicht gebräuchlich ist,

so scheint die von dem Allgemeinen Preußischen Landrecht angenommene Regel die entscheidende Autorität hierin so lange abgeben zu müssen, bis die Gesetzgebung über diesen Fall etwas anders bestimmt haben wird.

Beilage No. LXVII.

§. 282. Sind Fremde, die sich unter der einheimischen Jurisdiction aufhalten, oder darunter Vermögen haben, einem auswärtigen Gerichte nicht mehr unterworfen, so können sie, in Ansehung des Abschosses, nicht eigentlich als Fremde, sondern mehr, wie Einheimische behandelt werden; doch kann dies billig nicht weiter gehen, als sie sichern Zeichen nach Einheimische geworden. Es muß also ein Unterschied unter den Fremden, die Eingesessene geworden, und solchen, die es nicht sind, gemacht, und unter den letztern wieder diejenigen, die als bloße Schutzbürger in der Jurisdiction leben, und diejenigen, die darin ein Gewerbe treiben, oder ein Amt bekleiden, unterschieden werden. Nach diesen Graden sind die Fremden bald mehr bald weniger einheimisch, und müssen daher nach den Umständen mehr oder weniger unter den Abschoß gezogen werden. Natürlich hat dies

einen ungleichen Einfluß auf die Abschoßbarkeit des im Lande erworbenen und des eingebrachten Vermögens. Auch muß das Abschoßrecht in Abzugs- und Erbfällen wohl unterschieden werden. Wenn solche Fremde, die nicht Eingesessene geworden, abziehen, so kann billig nur der im Lande gemachte Erwerb unter den Abschoß gezogen werden; wenn sie aber in der fremden Jurisdiction sterben, so werden sie, da sie keinem andern Gerichte angehören, und doch nun einen bestimmten Gerichtsstand, der ihre Erbschaft regulirt, erlangen, von diesem Augenblick an, Einheimische, folglich dem Abschosse in Ansehung ihres ganzen Vermögens unterworfen.

Beilage No. LXVIII.

§. 283. So lange Fremde nicht Jurisdictionseingesessene geworden, haben sie kein Vermögen eingebracht, und was sie besitzen, kann daher dem Abschosse nicht unterworfen werden. Bringen sie aber durch Erwerb jeder Art einheimisches Vermögen an sich, so bleibt dasselbe, so lange sie sich im Lande aufhalten, auch einheimisch, da es bei solchen Fremden, die auswärtigen Jurisdictionen nicht angehörten, während ihres Aufenthalts in der

Jurisdiction nicht ausgegangen seyn konnte. Ziehen sie aber ab, so geht es sichtbar aus, und es ist also der Fall, Abschoß zu fordern, eingetreten. Dagegen kann nun zwar angeführt werden, daß auswärtige Jurisdictionsverwandte, die in der einheimischen Jurisdiction durch Gewerbe oder Amt (§. 274.) etwas gewinnen, solches abschoßfrei ausführen. Allein bei diesen ist kein An- und Abzug anzunehmen, da sie immer der auswärtigen Jurisdiction angehören; auch kann bei solchen Fremden, die einen bestimmten auswärtigen Wohnort haben, eine gleichförmige Regel der Reciprocität, welche für die zugestandene Abschoßfreiheit eine Vergeltung verspricht, statt finden, die bei den übrigen Fremden wegfällt.

Beilage No. LXIX.

§. 284. Ueber die Abschoßpflichtigkeit der Pächter sind sehr abweichende Meinungen, die aber zum Theil ihren Grund in dem Mangel einer genauen Bestimmung haben, geäußert. Hier ist bloß der Fall zu bestimmen, in wie fern ein Pächter, der einer Jurisdiction als Eingesessener nicht angehört, und in so weit er bloß als Pächter betrach-

tet wird, abschoßpflichtig sey. Es fallen also dabei alle andere Fragen weg, die dahin gehen, ob ein Eingesessener, der Pächter ist, oder ob ein solcher Pächter, der noch ein anderes Gewerbe treibt, abschoßpflichtig sey. — So lange der Pächter nicht ein Eingesessener der Jurisdiction geworden, kann er beim Abzuge dem Abschosse nicht unterworfen seyn. Von dieser Regel macht aber das von ihm in der Jurisdiction gewonnene Vermögen, nach den in der Beilage Nr. LXVIII. aufgestellten Gründen, billig eine Ausnahme. Es reicht daher der Grund, daß der Pächter nicht ein Jurisdictionseingesessener gewesen, worauf die abweichende Meinung Wernhers (Obs. for. T. III. P. VII. Obs. 127. P. IX. Obs. 116.), des Mevius (P. VII. dec. 365.), Becks (S. 45.), Bodmanns (Abzugsr. im innern Verh. S. 53.) und anderer gebauet ist, nicht hin, um die Abschoßfreiheit eines Pächters in Ansehung des in der Jurisdiction Gewonnenen zu rechtfertigen.

Beilage No. LXX.

§. 288. Es leuchtet gleich von selbst ein, daß Fremde, die Eingesessene in der Jurisdiction geworden, den Einheimischen, in so fern

fern nicht eine Ausnahme gemacht worden, an Pflichten, so wie an Rechten gleich werden, daß also ihr Vermögen eben so wie bei diesen dem Abschosse unterworfen ist. Inzwischen ist zur Begünstigung des Anzugs der Fremden diesen hin und wieder Abschoßfreiheit zugestanden; dergleichen Privilegien aber machen keine Regel, vielmehr beweisen sie, als eine Ausnahme von der Regel, daß diese verschieden sey.

Beilage No. LXXI.

§. 293. Die Ehefrauen werden für sich, ohne Rücksicht auf die Ehemänner, nach ihrer Heimath beurtheilt. Sie verlieren und gewinnen daher in dieser Hinsicht nichts, sie genießen aber dabei die Standesrechte der Männer. Eine einheimische Frauensperson bürgerlichen Standes, die einen Ausländer von Adel heirathet, nimmt zwar an der Abschoßfreiheit des Mannes, die er als Fremder hat, keinen Antheil, wohl aber an der Freiheit, die ihm als einem Edelmann zugestanden ist. Fremde Frauenspersonen, die an Einheimische verheirathet sind, behalten die den Fremden zugestandene Abschoßfreiheit.

Beilage No. LXXII.

§. 299. u. 300. Der Abschoßberechtigte empfängt die Abgabe, in dem Falle, da einheimisches Vermögen aus der Jurisdiction ausgeht. Daß aber darum ein Eigenthümer veranlaßt werden könne, Vermögen ausführen zu müssen, folgt nicht. Dies streitet vielmehr mit der Natur einer indirecten Abgabe, wozu noch kommt, daß die Einschränkung der Erben in der Vertheilung des Erbvermögens nicht anders als nach einem befehlenden Gesetze oder Gewohnheit, dergleichen es aber nicht gibt, statt haben müßte. Es gehen daher Westphal (Privatr. Th. I. n. 4. §. 14.) und Lange (über Beck S. 14.) zu weit, wenn sie eine solche Einschränkung, die ohnedies nicht einmal wünschenswerth wäre, annehmen, und daraus eine Verpflichtung der Miterben zum Abschosse ableiten. Denn je mehr das unbewegliche Eigenthum im Lande in den Händen der Einwohner bleibt, desto weniger Inconvenienzen entstehen für die Ausübung der Hoheitsrechte über selbige, in welchem Betracht man eher Ursache hätte, die Vertheilung des Vermögens so zu veranlassen, daß der Ausländer das ausländische bekomme.

Beilage No. LXXIII.

§. 301. u. 302. Der aufgestellte Satz des §. 301. ist keinem Zweifel unterworfen. Daß aber auch daraus der §. 302. folge, ist klar, sobald man erwägt, daß Kosten nur Auslagen zur Erhaltung oder Verbesserung einer Sache betrifft, Abschoß aber eine Abgabe an den Staat oder dessen Privilegirten ist, folglich unter Kosten nicht begriffen werden könne. So hat auch in einem Streitfalle das Cammergericht in Berlin erkannt.

Beilage No. LXXIV.

§. 307 — 309. Es werden hierbei mehrere Fragen von Beck, Bodman f. aufgeworfen, die ohne Zweifel nach den im Text aufgestellten Sätzen beantwortet werden müssen, indem es immer darauf ankommt, erst durch den Punkt, ob ein vollendeter Kaufcontract vorhanden oder nicht vorhanden war, zu bestimmen, ob das Gericht Abschoß fordern kann, und hiernächst, wenn dies der Fall ist, durch den Punkt, ob mit oder ohne Schuld der Kauf rückgängig wurde, auszumachen, ob der Käufer den entrichteten Abschoß ersetzt verlangen könne. Folgen mehrere von einander unterschiedene vollendete Kaufcontracte, so muß von jedem der Regel nach der Abschoß gege-

ben werden, daher eine Zurückforderung des Abschosses vom erstern, wenn ihm der zweite auch noch so schnell folgte, nicht statt haben kann.

Beilage No. LXXV.

§. 311. Hier ist die Rede von solchen Fideicommißcapitalien, die beweglich sind. Es versteht sich darnach von selbst, daß dergleichen jedem andern beweglichen Capital gleich zu achten, und mit jedem Anfall an einen neuen auswärtigen Erben, bei dem Ausgange aus der Jurisdiction des jedesmaligen letzten Besitzers, abschoßbar sind. Hat nun der Erblasser wegen des Abschosses keine Disposition gemacht, so muß derselbe entweder vom Stammcapital genommen werden, und solches also nach und nach zusammenschmelzen, oder es muß ihn der Erbe aus den Nutzungen des Stammcapitals tragen. Das letztere ist zu vermuthen, da der Erblasser die Erhaltung des Capitals gewiß gewollt hat.

Ki 1592

X 2429632

Mi

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-214125-p0219-7

Das allgemeine Abschoßrecht in Deutschland.

Vom Legationsrathe

Joh. Friedr. Reitemeier

in Frankfurt an der Oder.

Frankfurt an der Oder,

In der Akademischen Buchhandlung

1800.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches